Zeitschrift: Freiburger Geschichtsblätter

Herausgeber: Deutscher Geschichtsforschender Verein des Kantons Freiburg

Band: 62 (1979-1980)

Artikel: Herrschaft und Kirche in Vuissens im Mittelalter und in der frühen Neuzeit

Autor: Tremp-Urz, Kathrin / Tremp-Urz, Ernst / [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-339594

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 15.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

HERRSCHAFT UND KIRCHE IN VUISSENS IM MITTELALTER UND IN DER FRÜHEN NEUZEIT

KATHRIN und ERNST TREMP-UTZ *

Ein Dorf steht im Mittelpunkt dieses Aufsatzes: die freiburgische Enklave Vuissens. Eingebettet ins sanft geschwungene Hochland zwischen dem Neuenburgersee und der Broyetalsenke, liegt es abseits der großen Verkehrswege und ganz von waadtländischem Gebiet umschlossen. Seine Randlage – nur dünne Bande verknüpfen das westlichste Dorf mit dem Rest des Kantons [1] – trug vielleicht dazu bei, daß Vuissens bis heute sein bäuerliches Gepräge bewahrt hat.

Den Eindruck einer noch intakten ländlichen Siedlung gewinnt der Besucher, wenn er von Nordosten kommt und nach der letzten

* Dieser Aufsatz ist aus einem Seminar über Vuissens herausgewachsen, das 1977/78 im Fach mittelalterliche Geschichte unter der Leitung von Prof. P. Rück an der Universität Lausanne stattfand. Für mancherlei Mithilfe und Anregung möchten wir den Seminarteilnehmern danken, namentlich J. Boesch, C. Bringolf, P. Dubuis, P.-Y. Favey, E. Graf, U. Portmann. Für Hilfe bei der Transkription mehrerer Texte danken wir A. Wildermann. Die ersten drei Kapitel der vorliegenden Arbeit wurden von Ernst Tremp verfaßt, das vierte Kapitel von Kathrin Tremp-Utz. *Abkürzungsverzeichnis:* ACV = Archives cantonales vaudoises, Lausanne; AEF = Archives de l'Etat de Fribourg; AEV Fr = Archives de l'évêché de Lausanne, Genève et Fribourg, Fribourg; AF = Annales Fribourgeoises; ASHF = Archives de la Société d'Histoire du Canton de Fribourg; AVE = Archives de la Ville d'Estavayer; DHV = Dictionnaire historique ... du Canton de Vaud, 2 Bde., Lausanne 1914–21; FG = Freiburger Geschichtsblätter; HBLS = Historisch-biographisches Lexikon der Schweiz, 7 Bde., Neuenburg 1921–34; MDR = Mémoires et documents publ. par la Société d'Histoire de la Suisse romande, séries 1–3; MF = Mémorial de Fribourg; RHV = Revue historique vaudoise; SZG = Schweizer Zeitschrift für Geschichte; ZSKG = Zeitschrift für Schweizerische Kirchengeschichte.

[1] Die marginale Stellung von Vuissens innerhalb des Kantons Freiburg zeigt sich u.a. darin, daß Vuissens in der unlängst erschienenen zweibändigen «Encyclopédie du Canton de Fribourg» (1977) an keiner Stelle erwähnt wird.

Wegbiegung unversehens das Dorf vor sich sieht, die stattlichen, zu Reihen aneinandergebauten Bauernhäuser mit ihren breitausladenden Dächern. Im Näherkommen erblickt er etwas links von der Siedlung und deutlich von ihr abgehoben das alte graue Schloß, den ehemaligen Sitz der Herren von Vuissens und später der freiburgischen Landvögte, daneben ragt der mächtige Giebel des herrschaftlichen Wirtschaftsgebäudes empor. In der optischen Gegenüberstellung von Dorf und Schloß findet ein Grundbestand ruraler Geschichte heute noch seinen Ausdruck, wie er in Vuissens während Jahrhunderten und bis zum Ende des Ancien Régime bestimmend war, nämlich das Beziehungs- und Spannungsfeld – Komplementarität und Gegensatz zugleich – zwischen den Bauern in ihrer dörflichen Gemeinschaft und der Herrschaft. Ein weiteres wichtiges Element im Leben von Vuissens bildet die Kirche, unangefochten und selbstverständlich in der Welt des Mittelalters, als Bewahrerin des alten Glaubens mitten in der reformierten Umgebung seit 1536. Als Gebäude spielt die Kirche erst seit dem Anfang des 19. Jahrhunderts eine wichtige Rolle im Siedlungsbild. Damals wurde der heutige Bau genau in die Achse des Dorfes hinein errichtet – vielleicht mit dem Anspruch, das durch den Abzug des Landvogtes 1798 und den Verkauf des Schlosses 1803 entstandene Machtvakuum auszufüllen? Die vorreformatorische Kapelle des heiligen Vinzenz und die erste Pfarrkirche befanden sich noch außerhalb, auf einer Erhebung am nördlichen Dorfrand.

Mit den beiden Bereichen Herrschaft und Kirche befaßt sich die vorliegende Arbeit zur Hauptsache. Die aus praktischen Gründen erfolgte Einschränkung des Themas [2] bringt es mit sich, daß andere Faktoren der Dorfgeschichte, wie das Siedlungsbild, die Flurverfassung und die Flurnamen, die Bevölkerungsbewegung und die Gemeindebildung, nicht in die Darstellung miteinbezogen oder allenfalls am Rande berührt werden. Aber da Herrschaft undenkbar ist ohne Menschen, über welche Herrschaft ausgeübt wird, ohne wirtschaftliche, rechtliche und soziale Bezüge zu den der Herrschaft Unterstellten, da ferner auch die Kirche einen wesentlichen Teil des dörflichen Lebens verkörpert, können mit Hilfe dieser beiden Themenkreise manche Bereiche einer im umfassenden Sinn verstandenen Geschichte zur Sprache kommen.

[2] Die beiden Autoren leiteten entsprechende Arbeitsgruppen im Rahmen des oben erwähnten Seminars.

1. *Die Anfänge der Herrschaft Vuissens*

Die Ursprünge der Herrschaft Vuissens liegen wie die Anfänge des Dorfes überhaupt im Dunkeln. Im Gegensatz zum Nachbardorf Démoret, das mit seiner dem heiligen Mauritius geweihten Kirche und dem daraus gebildeten Ortsnamen «Domnus (= Dominus, im Sinne von Sanctus) Mauritius» tief ins frühe Mittelalter hinabreicht [3], liegen die Verhältnisse in Vuissens weniger klar. Ein Ortsname «Wissingos», der auf eine frühmittelalterlich-völkerwanderungszeitliche Besiedlung durch einen Germanen namens «Wisso» hinweisen könnte, läßt sich allenfalls rekonstruieren [4]. Er besitzt aber weniger Beweiskraft als die Gegenargumente, die eher für eine allmähliche Besiedlung in einer späteren Ausbauphase sprechen.

Einmal ist das Klima in Vuissens besonders rauh, kein Wald oder Hügel schützt das nur leicht gewellte, rund 700 Meter über Meer gelegene Plateau vor den einfallenden Nord- und Westwinden. Dazu gesellt sich eine ungünstige Bodenbeschaffenheit, das Gemeindegebiet ist durchsetzt von Quellen, Sümpfen und kleinen Wasserläufen; hier entspringt denn auch mitten aus den schwerbödigen Wiesen die Kleine Glâne. Ein flüchtiger Blick auf die Flurnamen genügt, um die Konstanz dieser topographischen Verhältnisse in den vergangenen Jahrhunderten zu bestätigen: In den Güterverzeichnissen von 1382 und 1415 [5] und auf dem Katasterplan von 1746 [6] dominieren neben den Bezeichnungen für Wald und Gehölz die Toponyme, in denen von Sumpf und Gewässern die Rede ist [7]. Das Gelände war also zum größten Teil eher siedlungsungünstig, mußte dem Wald abgerungen und zudem entsumpft werden. Solche Umstände wirkten kaum einladend auf landsuchende Bauern, erst ein starker Bevölkerungsdruck und knapper werdende Anbauflächen in den günstiger gelegenen Dörfern der Umgebung mochten sie zur Urbarisierung von Vuissens bewogen haben. Wohl handelte es sich dabei um einen längerdauernden Prozeß, dessen Zeitraum nur schwer abzuschätzen ist.

[3] Siehe unten Kapitel 4, Anm. 197.

[4] P. Aebischer, Les noms de lieux du Canton de Fribourg, ASHF 22 (1976), S. 216.

[5] AEF Grosses Font-Vuissens, Nr. 107, 67.

[6] AEF Plan E 52.

[7] Z.B. «La Palluz», «Es Mossy», «En Margny», «Les Grands Marais», «Es Sécheron», «Es Gottalets», «Fin de la Fontanaz», «Es Praz du Riau».

Die Kolonisation scheint zuerst die westlich und nordwestlich gelegenen Teile des heutigen Gemeindegebietes erfaßt zu haben, hier bedecken nämlich im Katasterplan des 18. Jahrhunderts mehr Flurnamen eine kleinere, zerstückeltere Fläche als im Osten und Süden, wo die Waldgrenze des großen, zusammenhängenden Forstes bis in die Neuzeit hinein vor den anrückenden Bauern zurückweichen mußte.

Einen weiteren Hinweis auf die verhältnismäßig späte Entstehung von Vuissens liefert die kirchliche Einteilung, die durch das ganze Mittelalter unverändert geltende Zugehörigkeit des Dorfes zur Pfarrei Démoret. Die Pfarreibildung, wie sie sich im Mittelland ungefähr im 7.–9. Jahrhundert auf der Grundlage der damals bestehenden Siedlungen vollzog, hatte in großen Zügen Bestand bis ins Spätmittelalter [8]. Nachträglich sich entwickelnde Dörfer und sogar Städte konnten das festgefügte Pfarreiensystem nur in Ausnahmefällen sprengen [9]. Deshalb mußte das «nachgeborene» Vuissens bis 1536 in Démoret kirchgenössig bleiben und erlangte höchstens die Errichtung einer eigenen Kaplanei, obwohl es als Zentrum einer Herrschaft das Nachbardorf an Bedeutung eindeutig überflügelt hatte.

Ein letztes Indiz für unsere These ergibt sich aus dem archäologischen Befund: Außer zwei Grabhügeln aus der älteren Eisenzeit im Wald «La Rigne» südlich des Dorfes sind bisher auf dem Gemeindeboden weder prähistorische noch spätere Entdeckungen gemacht worden [10].

Wenn wir alle hier angeführten Argumente sorgfältig gegeneinander abwägen, kommen wir zum Schluß, daß die Besiedelung von Vuissens in größerem Umfang vermutlich erst im Zuge des hochmittelalterlichen Landesausbaus erfolgte. Entsprechend dem allgemeinen wirtschaftlichen und bevölkerungsmäßigen Aufschwung, den das Abendland nach dem Jahr 1000 erlebte [11], wäre die Dorf-

[8] Siehe J. P. Kirsch, Die ältesten Pfarrkirchen des Kantons Freiburg, FG 24 (1917), S. 75–142.

[9] Etwa Freiburg, das vor 1182 Pfarrei und sogar ein eigenes Dekanat wurde (L. Waeber, La paroisse de St-Nicolas des origines jusqu'au début du XVIe s., in: Fribourg-Freiburg 1157–1481, Freiburg 1957, S. 260–287); Greyerz erlangte die eigene Pfarrei 1254, Corbières aber erst im 17. Jh. (A. Dellion, Dictionnaire historique et statistique des paroisses catholiques du Canton de Fribourg, 12 vols., Fribourg 1894–1901, vol. 7, S. 5ff., vol. 4, S. 277ff.).

[10] Nach einer freundlichen Mitteilung des kantonalen archäologischen Dienstes von Freiburg.

[11] G. Fourquin, Le temps de la croissance, in: Histoire de la France rurale, ed. G. Duby, vol. 1, Paris 1975, S. 373ff.

bildung also kaum vor dem 11./12. Jahrhundert anzusetzen, freilich in Anknüpfung an eine schon vorher bestehende kleinere Siedlung. Ob bei diesem Prozeß der planende Wille eines adeligen Kolonisators bestimmend mitwirkte, oder ob die bäuerliche Initiative selbständing am Werk war – diese Frage soll einstweilen offengelassen werden.

Sichere Zeugnisse für das Bestehen des Dorfes Vuissens und – vielleicht nicht zufällig – zugleich für die Herrschaft Vuissens setzen im späten 12. Jahrhundert ein. Im Traditionenbuch des Zisterzienserklosters Hauterive erscheint in einer undatierten Notitia, die um 1180/90 entstanden ist, ein «Turumbertus sacerdos de Guicens» als erstgenannter Zeuge bei einer Schenkung der Herren von Surpierre [12]. Aus dieser Quelle lassen sich für die Anfänge der Herrschaft Vuissens bereits zwei nicht unerhebliche Feststellungen ableiten:

- Das «de Guicens» bezeichnet hier die Herkunft Turumberts aus Vuissens oder möglicherweise seine Zugehörigkeit zu einem Adelsgeschlecht «von Vuissens». Daß er als Priester in Vuissens amtiert hätte, ist nämlich mit Sicherheit auszuschließen; denn «sacerdos» bezeichnet wie «presbiter» in den zeitgenössischen Quellen nicht einen Kleriker an sich, sondern in Ableitung von der ursprünglichen Bedeutung für den Bischof als «Voll»-Priester im theologischen Sinn einen Priester von der kirchlich und sozial gehobenen Stufe des Pfarrers oder Dekans [13]. In Vuissens, das wie erwähnt zur Pfarrei Démoret gehörte, konnte es aber damals allerhöchstens einen «clericus» als «capellanus» geben. Wo Turumbert sein geistliches Amt ausübte, teilen die Quellen allerdings nicht mit [14].
- Die Anwesenheit Turumberts als erster Zeuge bei der genannten Zinsschenkung Wilhelms von Surpierre in Lussy (bei Villaz-

[12] Liber donationum Alteripe, ed. J. Gremaud, ASHF 6 (1896), Nr. 231; bei dem im Anschluß an die zitierte Stelle erwähnten «Rodulfus clericus frater eius de Suprapetra» bezieht sich das «eius» nicht auf Turumbert, sondern auf den Donator Wilhelm von Surpierre selber.

[13] Cf. Ch. du Fresne, Seigneur du Cange, Glossarium mediae et infimae latinitatis, t. VII, S. 254f. – Die Unterscheidung zwischen «presbiter/sacerdos» und «capellanus/clericus» wird besonders dort gut sichtbar, wo der Pfarrer und spätere Dekan Cono von Ecuvillens/Seedorf und sein Kaplan Peter von Estavayer-le-Gibloux gemeinsam auftreten, z.B. in Liber don. Alteripe, Nr. 148, 149.

[14] Trotz der Seltenheit des Namens Turumbert ist es uns nicht gelungen, ihn mit einem der für damals bekannten Priester dieses Namens zu identifizieren.

St-Pierre im Glânetal), noch vor dem eigenen Bruder Wilhelms, dem «clericus» Rudolf, weist auf eine einflußreiche Stellung hin, vielleicht begründet durch Verwandtschaft mit den Rittern von Surpierre. Daß Turumbert zur gleichen gesellschaftlichen Schicht gehörte wie sie, nämlich zum Adel, kann jedenfalls vermutet werden. In diesem Fall würde er als erster nach Vuissens benannter Adeliger zu gelten haben.

Einige Jahre später werfen neue Quellen mehr Licht auf die Anfänge der Herrschaft Vuissens. Kurz nach 1200 erscheint in einer Notitia des gleichen Traditionenbuches ein «Petrus miles de Vicens» als Donator von Güterbesitz, wiederum in Lussy [15]; er wird im gleichen Text als Sohn des Hugo Fontana bezeichnet. Hugo Fontana seinerseits kann aufgrund der überlieferten Zeugnisse verhältnismäßig gut erfaßt werden: Im Gefolge der Herren von Montsalvens trat er als Zeuge auf, zusammen mit den Herren von Font und von St-Martin-du-Chêne, zwei alten und bedeutenden Dynastengeschlechtern des Landes [16]. Über seine Frau, die zuerst mit einem Raymund von Villaz-St-Pierre verheiratet war, stand Hugo Fontana mit den Rittern von Villaz-St-Pierre in Verbindung und dadurch indirekt auch mit den Rittern von Surpierre und den Herren von Font [17]; neben den genealogischen Zusammenhängen weist Güterbesitz am gleichen Ort ebenfalls auf Verwandtschaft zwischen den Fontana/Vuissens und den Rittern von Surpierre hin [18] – diese Beobachtung bekräftig die vorhin über den Priester Turumbert geäußerten Vermutungen. Hugo Fontana erscheint auch als Grundherr in Junières südöstlich von Yverdon, wo u.a. der Priester Humbert von Yverdon sein Pächter war [19]. Besitz der Familie Fontana lag ferner nachweisbar im Gebiet von Arrissoules bei Yvonand [20].

Aus all diesen Angaben können wir schließen, daß die Fontana zum einheimischen Adel der Westschweiz gehörten, der seit dem 11./12. Jahrhundert als die herrschaftsausübende Schicht des Landes faßbar wird. Dabei stützten sie sich einerseits auf den eigenen Besitz

[15] Liber don. Alteripe, Nr. 312.
[16] Liber don. Alteripe, Nr. 176.
[17] Liber don. Alteripe, Nr. 91, 141/207, 142, 223; Cartulaire de Montheron, MDR 1, 12/3, S. 42.
[18] In Coterel/Coudray bei Lussy, Liber don. Alteripe, Nr. 298, 312.
[19] Cartulaire de Montheron, S. 25.
[20] Liber don. Alteripe, Nr. 253.

Taf. 1: Verwandtschaftliche Zusammenhänge der ersten Herren von Vuissens

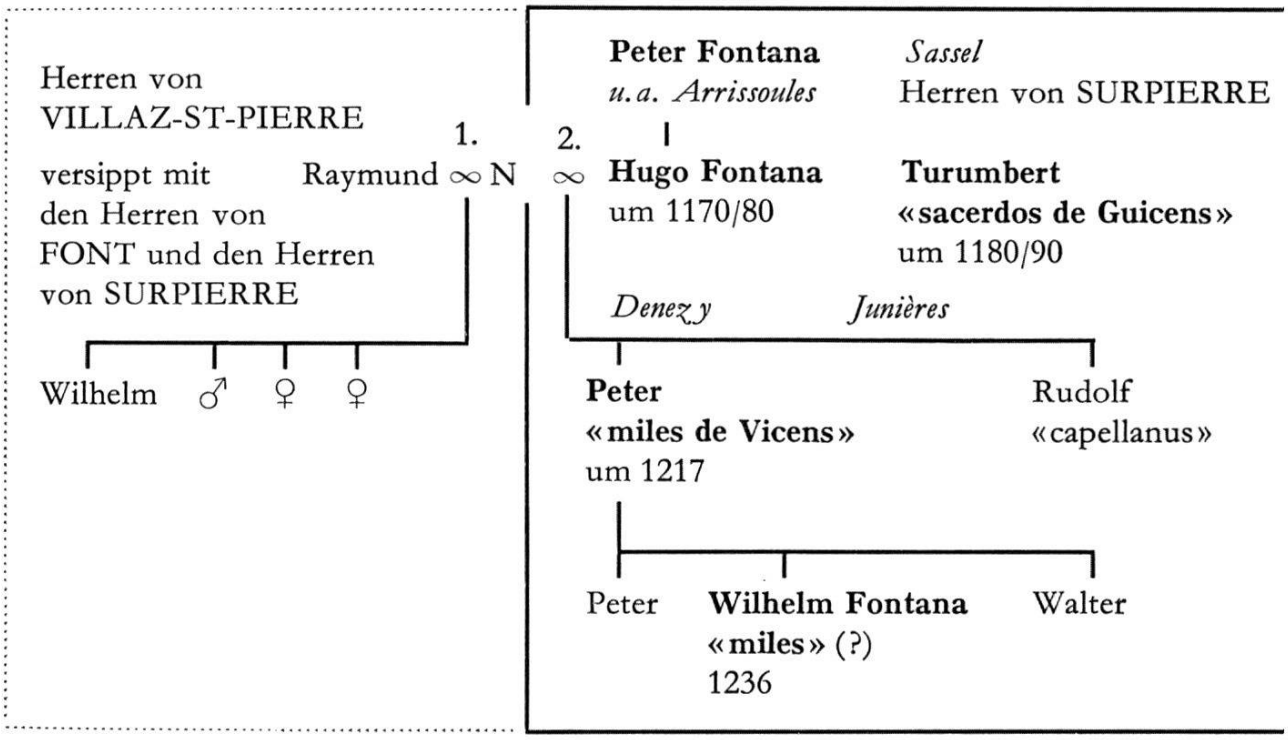

an Grund und Boden und die daraus abgeleitete Gewalt über Menschen, andererseits auf vasallitische oder verwandtschaftliche Bindungen an noch mächtigere Familien des sog. dynastischen Adels. Der Grundbesitz der Fontana läßt sich nur vage auf das Gebiet vom Glânetal und Broyetal bis zum Neuenburgersee eingrenzen (siehe Taf. 2); eine lehensmäßige Abhängigkeit kann gegenüber den Herren von Montsalvens, die als Teilerben der erloschenen Herrschaft Glâne auch die Herren von Font zu Vasallen hatten, angenommen werden [21], vielleicht auch gegenüber den Grafen von Greyerz [22]. Was die Fontana von den andern Adelsfamilien unterscheidet, ist ihr Name: Er leitet sich nicht von einer Ortschaft oder einer Stammburg ab, welche Ausgangspunkt oder Zentrum ihrer Herrschaft gebildet hätten, sondern vom Flurnamen «Fontana» = Quelle, der wegen seines häufigen Vorkommens nicht zu lokalisieren ist [23]. Erst in der zweiten faßbaren Generation, eben bei «Petrus miles de Vicens»,

[21] Liber don. Alteripe, Nr. 176.

[22] Liber don. Alteripe, Nr. 175; Cartulaire de Hautcrêt, MDR 1, 12/2, S. 147f.

[23] Ein Zusammenhang der Familie mit der Diana-Quelle südlich von Vuissens ist wohl nicht anzunehmen, cf. P. Aebischer, La fontaine de Diane de Vuissens, Schweizer Volkskunde 18 (1928), S. 1–7; siehe auch H. de Vevey, Les chevaliers de Vuissens, Der Schweizer Familienforscher 18 (1951), S. 65–68.

Taf. 2: Karte der Verwandtschafts- und Besitzverhältnisse der ersten Herren von Vuissens

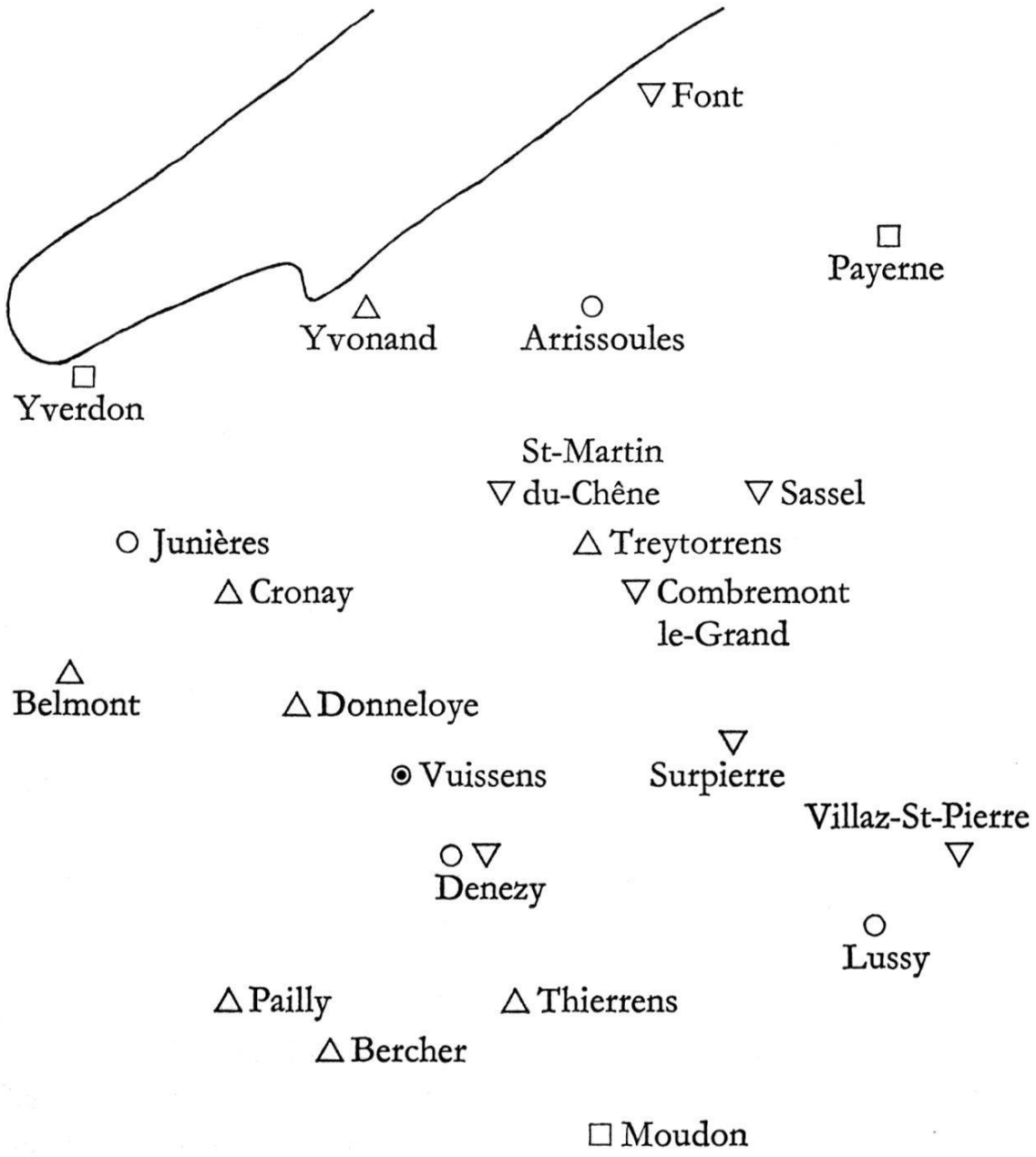

Zeichenerklärung:

○ Besitz der Familie Fontana/Vuissens

▽ verwandtschaftliche oder lehensrechtliche Beziehungen

△ weitere Adelgeschlechter des 12. Jh.

□ städtische Zentren

erfolgt eine namensmäßige Fixierung und Einengung auf ein bestimmtes Herrschaftsgebiet, bei gleichzeitigem Verzicht auf das Patronym Fontana, nachdem bereits der Priester Turumbert den Namen Vuissens in noch nicht eindeutiger Form getragen hatte. Nun kommt auch die Zugehörigkeit zum Ritterstand als niederem Adel im «miles»-Titel klar zum Ausdruck, bei Hugo Fontana ließ sie sich nur indirekt erschließen. In der dritten Generation kann wieder eine – zeitweilige? – Rückkehr zum angestammten Patronym beobachtet werden, sofern «Willelmus Fontana ... miles», der 1236 für Graf Rudolf von Greyerz zusammen mit den Rittern von Donneloye und Cronay als Zeuge auftritt [24], mit dem zweitgenannten Sohn Peters von Vuissens identisch ist.

Im Vergleich mit den Nachbardörfern, die nachweislich bereits nach der Mitte des 12. Jahrhunderts als Herrschaften in der Hand ritterbürtiger Familien existierten, wie Denezy, Thierrens, Cronay, Donneloye, Treytorrens, Sassel [25], erscheint Vuissens mit der ersten zweifelsfreien schriftlichen Erwähnung kurz nach 1200 verhältnismäßig spät als Herrschaft. Etwas weiter zurück könnte allenfalls die Burgenarchäologie den Anfang der Herrschaft Vuissens setzen; denn der Bau eines befestigten Wohnsitzes und die dadurch sich vollziehende Absonderung von der bäuerlichen Bevölkerung gehört zu den wichtigsten Elementen hochmittelalterlicher Herrschaftsbildung [26]. Ohne daß am Schloß von Vuissens bisher genaue Untersuchungen vorgenommen wurden, sind Sachverständige der Ansicht, der an der Südwestecke befindliche Turm sei der Kern der Anlage und reiche in seinem ältesten Baubestand möglicherweise ins 12. Jahrhundert zurück [27].

Ist also die Herrschaft Vuissens im ausgehenden 12. Jahrhundert entstanden? Vielleicht aus einem Konzentrationsvorgang des vorher weitgestreuten Besitzes der Familie Fontana heraus, oder gar als deren Rodungsgründung im Zuge des hochmittelalterlichen Landesausbaus, ausgehend von einer in Ansätzen schon bestehenden

[24] M. Reymond, L'abbaye de Montheron, MDR, 2, 10, S. 207, document 9.

[25] Cf. die entsprechenden Artikel im DHV.

[26] Cf. Die Burgen im deutschen Sprachraum. Ihre rechts- und verfassungsgeschichtliche Bedeutung, hg. v. H. Patze, 2 Bde., Vorträge und Forschungen 19 (1976); G. Fournier, Le château dans la France médiévale, Paris 1978.

[27] Nach Auskunft von Herrn Ph. Jaton, Leiter der archäologischen Gruppe des Seminars.

Siedlung und im Zusammenwirken mit ansässigen oder zugezogenen Bauern? Eine endgültige Antwort auf diese Frage läßt sich auf der Basis der vorhandenen Quellen wohl nicht geben.

2. *Die Herren von Vuissens bis 1591/98*

Von den Anfängen bis zum Übergang unter die unmittelbare Herrschaft von Freiburg am Ende des 16. Jahrhunderts waren nicht weniger als 13 verschiedene Geschlechter nacheinander im Besitz von Vuissens. Ihnen wenden wir uns in diesem Kapitel zu. Dabei stehen weniger die genealogischen Zusammenhänge im Vordergrund, denn diese sind bereits in einer früheren Arbeit dargestellt worden [28]; unsere Aufmerksamkeit gilt mehr der sozialen Zuordnung der jeweiligen Herrschaftsinhaber, ihren Standesattributen, dem Lebensstil, den Familien- und Erbverhältnissen, d.h. den qualitativen Aspekten, in denen sich die gesellschaftliche Stellung der Herren und ihrer Familien konkretisierte.

Als erstes Geschlecht nach den Fontana im Besitz der Herrschaft Vuissens erscheinen 1283 – nach einem Unterbruch der Quellen von fast 50 Jahren! – die Herren von St-Martin-du-Chêne. Sie galten schon zur Zeit des Hugo Fontana als eine der mächtigsten Adelsfamilien des nördlichen Waadtlandes und waren Herren über die Dörfer Chêne, Pâquier, Chavannes-le-Chêne, Rouvray, Arrissoules, Cronay, Bioley-Magnoud, Molondin und teilweise Yvonand. Gelegentlich wird auch Vuissens bereits zum ursprünglichen Herrschaftsgebiet von St-Martin gerechnet [29], was indessen für das 12. und beginnende 13. Jahrhundert höchstens im indirekten Sinne einer Lehensherrschaft über die Fontana zutreffen kann [30]. Später ist es ihnen offenbar gelungen, die Herrschaft Vuissens direkt an sich zu ziehen.

Die Herren von St-Martin konnten trotz ihrer ausgedehnten Besitzungen und trotz der auch das Hochgericht umfassenden Rechte über ganze Dörfer [31] nie eine dynastisch geschlossene Territorialherrschaft

[28] A. d'Amman, La seigneurie de Vuissens, AF 11 (1923), S. 156–168, 215–221, 277–288, 12 (1924), S. 28–33, 64–69.

[29] O. Chambaz, Les Seigneurs de St-Martin-du-Chêne, RHV 18 (1910), S. 234; DHV II, S. 604.

[30] Siehe oben zu Anm. 16.

[31] Cartulaire de Hautcrêt, S. 70–72.

errichten, stets waren oder wurden sie von übergeordneten Gewalten abhängig: im 12. und in den ersten Jahrzehnten des 13. Jahrhunderts waren sie den Grafen von Greyerz zur Gefolgschaft verpflichtet [32]; dann zählten sie zu den ersten Anhängern des späteren Grafen Peter II. von Savoyen und halfen ihm beim Aufbau seiner Hausmacht in der Waadt [33]. Sie übergaben ihm ihre Güter und erhielten sie umgehend wieder als Lehen von ihm zurück [34]. Vermutlich blieb auf diese Weise auch die Herrschaft Vuissens als Teil ihrer Lehen intakt und wurde nicht in das savoyische Kastlaneisystem integriert – direkte Nachrichten über die Infeodation von Vuissens unter Savoyen gibt es allerdings nicht.

Bis 1536 bestand die Oberlehensherrschaft Savoyens über Vuissens fort, zeitweise indirekt über die Seitenlinie der Herren der Waadt [35]. Die eher lockere Bindung der Herrschaft Vuissens an das Haus Savoyen als Souverän und Landesherrn zeigte sich etwa im Lehenseid und im Versprechen der Gefolgschaftstreue, die ein neuer «Seigneur» von Vuissens dem Grafen und später Herzog als ligischer Vasall zu leisten hatte [36]. Im Gerichtswesen bildete Vuissens wie die andern Adelsherrschaften bei Zivilprozessen vermutlich selber die erste Instanz [37], Appellationsgericht für solche Fälle war der Gerichtshof des Landvogtes in Moudon. Bei lehensrechtlichen oder anderen Konflikten, in denen der Herr von Vuissens selber Partei war, entschied der Landvogt an der Spitze eines aus Notabeln und Juristen zusammengesetzten Gerichtes in erster Instanz, eine Appellationsmöglichkeit bestand hier an das Hofgericht von Chambéry. Die Dokumente aus der Praxis zeigen indessen, daß auch außergericht-

[32] Cartulaire de Hautcrêt, S. 147f. Zu einem bestimmten Zeitpunkt (1220) trugen sogar die Grafen von Greyerz selber den Titel «domini de Sancto Martino» F. Forel, Regeste ... de documents relatifs à l'histoire de la Suisse romande, MDR 1, 19, pièces annexes S. 560.

[33] Forel, S. 561f. (1240).

[34] Forel, Nr. 1267 (1244), Nr. 1455 (1255).

[35] Evtl. schon ab 1283 (Forel, Nr. 1958; Amman, S. 158, Anm. 2), sicher aber seit 1286 war Ludwig I. als Herr der Waadt auch Oberlehensherr von Vuissens (H. Waser, Quellen zur Schiedsgerichtsbarkeit im Grafenhause Savoyen, 1251–1300, Zürich 1969, Nr. 299). 1359 kam die Waadt durch Kauf wieder an die gräfliche Hauptlinie.

[36] Über das letzte dem Savoyerherzog von Michael Musard 1508 geleistete «homagium» siehe unten bei Anm. 125.

[37] P. Gallone, Organisation judiciaire et procédure devant les cours laïques du Pays de Vaud à l'époque savoyarde (XIIIe–XVIe s.), Lausanne 1972, bes. S. 31f., 37ff., 106ff.

liche, zweiseitige Abmachungen anstelle eines Gerichtsprozesses vorkamen, oder daß ad hoc zusammengestellte Schiedsgerichte unter der Autorität und dem Siegel des Landvogtes, resp. des Kastlans von Yverdon fungierten [38]. In die Kompetenz des Landvogts als der übergeordneten Gewalt gehörte ferner das Militärwesen, die Sicherung von Ruhe und Ordnung im Lande, sobald sie die ordentlichen Polizeiaufgaben überschritt, und die Leitung des Heeresaufgebotes im Dienste des Landesherrn [39].

Nach diesem kleinen Einschub über die rechtlichen Auswirkungen der savoyischen Oberherrschaft kehren wir wieder zum chronologischen Bericht zurück. Gegen Ende des 13. Jahrhunderts zeichnete sich der allmähliche Niedergang des Geschlechtes von St-Martin ab, mehrmals schwächten Erbteilungen ihr Familiengut. Eine dieser Teilungen betraf 1303 auch die Herrschaft Vuissens, die nach dem Tod Wilhelms von St-Martin zusammen mit Molondin an dessen Bruder Richard (IV.), Chorherrn an der Kathedrale von Lausanne und Dekan von Neuenburg, fiel [40]. Als Angehöriger des geistlichen Standes konnte er keine legitimen Nachkommen haben. Daher ging Vuissens wohl nach 1319, dem Todesjahr Richards, an neue Herren über; allerdings besteht über die genaueren Umstände des Herrschaftswechsels keine Klarheit. 1336 erscheinen in einem Dokument Jeannette von Joux, Dame von Genolliers und Vuissens, und ihr Gatte Mermet von Portalban, Herr von Vuissens [41]. Die bevorzugte,

[38] Beispiele für die Organisation des Gerichtswesens in der Herrschaft Vuissens: a) *erstinstanzliches Urteil des Richters von Vuissens:* 1516, Urteil gegen Pierre Billiand von Combremont, ohne Siegel (AEF Vuissens, Nr. 23) – b) *Richtspruch des Appellationsgerichtes:* 1512, Prozeß zwischen Jean Mestral von Thierrens und Michael Musard, Herrn von Vuissens, Siegel des Landvogtes der Waadt (AEF Vuissens, Nr. 21) – c) *Übereinkunft zwischen zwei Parteien:* 1431, Vertrag zwischen dem Herrn von Vuissens, Jakob von Châtonnaye, und den Gemeinden Denezy, Thierrens und Vuissens, Siegel verloren (AEF Vuissens, Nr. 8), ferner auch AEF Vuissens, Nr. 7 von 1427 und Nr. 25 von 1529 mit Siegel des Kastlans von Yverdon – d) *Schiedsgericht:* 1397, Schiedspruch zwischen Rudolf von Châtonnaye, Herrn von Vuissens, und Wilhelm Chassot, Pfarrer von Démoret, 5köpfiges Schiedsgericht, 1 Richter und 4 Beisitzer, Zustimmung und Siegel des Landvogtes der Waadt, Siegel verloren (AEF Vuissens, Nr. 5), ferner auch AEF Vuissens, Nr. 20 von 1512 und Nr. 26 von 1531.

[39] B. de Cérenville, Ch. Gilliard, Moudon sous le régime savoyard, MDR 2, 14, S. 205ff.

[40] M. Reymond, Les dignitaires de l'église Notre-Dame de Lausanne jusqu'en 1536, MDR 2, 8, S. 441; Chambaz, S. 234, wo die historische Einleitung zu einer «Grosse de Reconnaissances» aus dem 18. Jh. zitiert wird.

[41] Amman, S. 158.

vorangestellte Nennung der Jeannette von Joux bewog Alfred d'Amman zur Annahme, daß sie Vuissens als Frauengut in die Ehe eingebracht hätte; in diesem Fall wären die Freiherren von Joux eine Zeitlang im Besitz von Vuissens gewesen. Diese Vermutung kann allerdings dadurch entkräftet werden, daß in einer Urkunde von 1393 rückblickend schon Jakob von Portalban, der Vater Mermets, als Herr von Vuissens bezeichnet wird [42]. Die Portalban nannten sich in verschiedenen Zweigen auch nach Agnens und Delley, sind also auch eher dem einheimischen Adel zuzuordnen [43]. Jakob von Portalban befand sich 1319 unter den «domicelli», die für den Heiratsvertrag zwischen der Tochter des Grafen Rudolf III. von Neuenburg-Nidau und Hartmanns II. von Kyburg-Burgdorf Bürgschaft leisteten [44]; 1330 begleitete er seinen Lehensherrn Ludwig II., Herrn der Waadt, nach Italien, als dieser mit Johann von Böhmen gegen Azzo Visconti von Mailand zog [45]. Dies und die Tatsache, daß die Portalban durch Heirat mit den Herren von Joux und später mit den Herren von Fernay Verbindung zum burgundischen und savoyischen Adel pflegten, weist die Familie in ihrer Bedeutung über den lokalen Rahmen hinaus: Die Joux saßen in der Freigrafschaft Burgund, wo sie zu den Vasallen der Grafen von Chalon zählten; über die von ihnen kontrollierten Jurapässe hinweg [46] erstreckte sich ihr Einfluß schon seit dem 12. Jahrhundert auch auf Gebiete diesseits des Juras, sie besaßen früh die Herrschaft Bavois bei Orbe; um 1300 war Johann von Joux «miles», d.h. Vasall, Ludwigs I. von Savoyen und zugleich ein Vertrauensmann des Hauses Neuenburg, die Joux waren außer mit den Portalban auch mit den Herren von Blonay und den Herren von Estavayer verschwägert [47].

Während dreier Generationen und über vierzig Jahre lang blieb Vuissens im Besitz der Portalban. Da Wilhelm von Portalban nur

[42] Siehe unten Kapitel 4, Anm. 200; damit stimmt auch die in Kapitel 3 beschriebene Teilung der Herrschaft Démoret zwischen Jakob von Portalban und den Brüdern Vercelli überein, Anm. 180.

[43] HBLS I, S. 456f. (Asnens), II, S. 686 (Delley); Amman, S. 162–164.

[44] G.-A. Matile, Monuments de l'histoire de Neuchâtel, 2 vol., Neuchâtel 1844–48, Nr. 355.

[45] Matile, Nr. 385; zum Italienzug Ludwigs II. siehe M.-L. de Savoie, La maison de Savoie, vol. 1, Paris 1957, S. 81.

[46] Stammsitz war das Schloß Joux in der Klus von Pontarlier (J. Gumy, Regeste de l'abbaye de Hauterive, Fribourg 1923, Nr. 374; Forel, Nr. 1600, 1601).

[47] DHV I, S. 175f.; Matile, Nr. 220, 803, 301; Amman, S. 159–161.

die beiden Töchter Agnelette und Jeannette hinterließ, erlosch dieser Zweig des Hauses Portalban, und Vuissens kam über die weibliche Erbfolge zwischen 1364 und 1369 an den Schweigersohn und Gatten Agnelettes, Johann von Fernay [48]. Die Fernay (oder Fernex) sind noch stärker als die Portalban savoyisch geprägter Adel: Sie stammten vermutlich von Ferney im Pays de Gex und setzten sich im 13. Jahrhundert im Waadtland fest [49]. Humbert von Fernay gehörte zu den Vertrauten Peters II., bereits 1233 fungierte er als Kastlan von Moudon, 1240 als Kastlan von Moudon und Romont zugleich, 1255 als einer der Schiedsrichter im Streit zwischen dem Grafen von Greyerz als Vasallen der Savoyer und den Bürgern von Freiburg; 1255/56 erschien er als reicher adeliger Bürger von Romont [50]. In der Folge lassen sich die Fernay als führende, ratsfähige Familie gleichzeitig in Moudon und in Romont nachweisen [51]. Daß sie sich in den savoyischen Städten der Waadt und gerade in der «Hauptstadt» Moudon niederließen, war nichts außergewöhnliches: der Adel strebte allgemein nach der Stadt, wo sich das Verwaltungszentrum befand und wo sich die Macht des Landesherrn am stärksten manifestierte. Hier konnte der Adel im militärischen, administrativen oder richterlichen Bereich ehrenvolle, standesgemäße Aufgaben in dessen Dienst übernehmen. Voraussetzung und materielle Grundlage für eine solche Wirksamkeit blieben allerdings die Einkünfte aus den ländlichen Adelsherrschaften. Der Vater Johanns von Fernay, Peter oder Perodus, nannte sich von Fernex-Lullin, war also u.a. Herr über die Herrschaft Lullin im heutigen Hochsavoyen [52].

[48] 1364 urkunden Wilhelm von Portalban und sein Schwiegervater Johann von Fernay noch gemeinsam für Vuissens (verschollene Urk., zitiert nach Ph. Grangier, Annales d'Estavayer, Estavayer 1905, Nr. 152; die Urk. wurde später jeweils den Notaren bei den «Reconnaissances» vorgezeigt, da sie für die Bewohner von Vuissens die Befreiung von der Fuhrenpflicht bedeutete, und in die «Grosse» aufgenommen, so 1540 in die «Grosse» AEF Font-Vuissens, Nr. 52, fol. 24), 1369 erscheint indessen Johann von Fernay als alleiniger Herr von Vuissens (AEF Vuissens, Nr. 1).

[49] A. de Foras, Armorial et nobiliaire de l'ancien duché de Savoie, t. II, Grenoble 1892, S. 374f.; HBLS III, S. 140.

[50] Cérenville, Gilliard, S. 32f.; Forel, S. 561; J. J. Hisely, Monuments de l'histoire du Comté de Gruyère, t. I, MDR 1, 22, Nr. 53; Gumy, Nr. 504; Fontes Rerum Bernensium, Bd. 2, Bern 1876, S. 249, 311, 341, 390.

[51] Cérenville, Gilliard, S. 147, 194, 197, 265; Hisely I, Nr. 326; Gumy, Nr. 1478.

[52] Cérenville, Gilliard, S. 227; R.-H. Bautier, J. Sornay, Les sources de l'histoire économique et sociale du Moyen Age, t. I: Provence–Comtat Venaissin–Dauphiné–Etats de la Maison de Savoie, Paris 1968, S. 645.

Durch seine Heirat mit Isabella von Vulliens trat er in Verbindung mit einem andern alten, in Moudon und dem Waadtland führenden Geschlecht, das 1342–45 den Landvogt der Waadt stellte, den militärischen Oberbefehlshaber und Generalintendenten der Provinz [53]. Angehörige des Seitenzweiges Fernex-Lullin-Genève traten im 15. und 16. Jahrhundert ebenfalls als Landvögte der Waadt hervor [54]. Um das Bild dieser Familie auch im kirchlichen Bereich abzurunden, sei noch beigefügt, daß ein naher Verwandter Johanns von Ferney, möglicherweise sein Onkel, Mitglied des Lausanner Domkapitels war und den Titel eines Juriskonsulten, d.h. Rechtsberaters, der Herren von Vuissens führte [55].

Um 1390 übernahm in der Nachfolge der Fernay eine andere Familie die Herrschaft Vuissens, ein weiteres Mal durch Heirat und weibliche Erbfolge: die Herren von Châtonnaye [56]. Im Unterschied zu ihren Vorgängern waren sie vielleicht wieder mehr im Lokalen verwurzelt, ihre Stellung beruhte zur Hauptsache auf der Herrschaft über das freiburgische Dorf Châtonnaye, von dem sich ihr Name ableitet und wo sich ihr Stammsitz befand [57]; 1254 erscheint in Jakob, Donator des Klosters Hauterive, das erste bekannte Glied der Familie [58]. Bei der Errichtung der savoyischen Macht im Waadtland wurde Châtonnaye in das Ressort (= savoyischer Gerichts- und Verwaltungsbezirk) der Kastlanei Romont einbezogen [59]; folglich suchten die Herren von Châtonnaye in Romont Fuß zu fassen und

[53] DHV II, S. 820; Cérenville, Gilliard, passim (cf. Register).

[54] Cérenville, Gilliard, S. 449 und passim.

[55] Reymond, S. 330.

[56] 1391 erscheint Rudolf von Châtonnaye zum ersten Mal als Herr von Vuissens (AEF Grosses, Font-Vuissens, Nr. 107, fol. 17v). Wenn der bei Foras II, S. 375, und III, S. 418 erwähnte Johann von Fernay mit dem Herrn von Vuissens identisch wäre, was keineswegs gesichert ist, dann hätte er nach dem Tod seiner ersten Frau 1389 ein zweites Mal geheiratet und wäre 1404 gestorben. Vuissens wäre als Frauengut der ersten Frau in diesem Fall also 1389 über die Tochter Margareta an Rudolf von Châtonnaye gelangt. Diese hypothetische Annahme findet darin eine gewisse Stütze, daß ein Johann von Fernay noch 1403 in der «Grosse Balay» als Inhaber des kleinen freiburgischen Dorfes Seiry erscheint (Ph. Champoud, Les droits seigneuriaux dans le Pays de Vaud d'après les reconnaissances reçues par Jean Balay de 1403 à 1409, Bibliothèque historique vaudoise 36 (1963), S. 17).

[57] H. Reiners, Die Burgen und Schlösser des Kantons Freiburg, Teil I, Basel 1937, S. 53f.

[58] MF IV, S. 216; Gumy, Nr. 501.

[59] J. Gremaud, Romont sous la domination de la Savoie, Romont 1866, S. 10.

Einfluß zu gewinnen. Dies gelang ihnen tatsächlich schon früh, bereits 1308 konnte ein anderer Jakob von Châtonnaye das Amt des Kastlans von Romont bekleiden [60]. Die weiteren Geschicke der Châtonnaye wurden teilweise, aber nicht ausschließlich, durch ihre enge vasallitisch-ligische Bindung an die Savoyer bestimmt: 1327 ist Aymo (I.) von Châtonnaye vorübergehend als Kastlan von Villarzel bezeugt [61], möglicherweise als Usurpator dieser bischöflich-lausannensischen Kastlanei und gegen den Willen des Bischofs [62]; denn zur selben Zeit nahm Jakob von Châtonnaye zusammen mit Heinrich von Villarzel an einer Fehde Wilhelms von Montagny, der zugleich auch savoyischer Landvogt der Waadt war, gegen Bischof Johann von Rossillon teil. Die Folge davon waren gebrandschatzte Dörfer und Schadenersatzklagen der beiden kleinen Feudalherren gegen den Bischof von Lausanne; den Prozeß verloren sie aber vor einem von Ludwig II. von Savoyen eingesetzten Rittergericht im Jahre 1331 [63]. Andere Vertreter der Familie von Châtonnaye taten sich mehr als friedliche Vermittler hervor und gelangten so trotz ihrer bescheidenen herrschaftlichen Hausmacht zu einem verhältnismäßig hohen Ansehen innerhalb des Adels der Westschweiz [64]. Dies gilt vor allem für Aymo (II.), den Vater Rudolfs, des ersten Inhabers von Vuissens [65], der zwischen 1348 und 1367 an zahlreichen Gesandtschaften und Schiedsgerichten in der Umgebung des savoyischen Landesherrn oder auch in der Grafschaft Greyerz beteiligt war, wo er zu den «amici communes» zweier streitender Parteien gehörte [66].

[60] Amman, S. 168.

[61] Gumy, Nr. 1097; DHV II, S. 782.

[62] Schon ein gutes Jahrzehnt früher bildete Villarzel einen der Streitpunkte in der Auseinandersetzung zwischen dem Bischof von Lausanne und Ludwig von Savoyen, cf. F. de Gingins-La Sarra, F. Forel, Recueil de chartes, statuts et documents concernant l'ancien évêché de Lausanne, MDR 1, 7, Nr. 40; A. Kohler, Villarzel-l'Evêque. Essai d'histoire locale, RHV 30 (1922), S. 23f.

[63] Gingins-La Sarra, Forel, Nr. 61; cf. M. Schmitt, Mémoires historiques sur le diocèse de Lausanne, t. 2, Fribourg 1859, S. 94f.; F. Brulhart, La seigneurie de Montagny, AF 14 (1926), S. 161f. Daß Ludwig von Savoyen mit seinem streitbaren Vasallen in Einklang blieb, zeigt seine Besiegelung einer an sich unbedeutenden Urkunde Jakobs von Châtonnaye von 1330, Gumy, Nr. 1122.

[64] Schon 1304 fungiert ein Johann von Châtonnaye als Schiedsrichter (Gumy, Nr. 933), desgleichen 1315 ein Wilhelm (Hisely, t. II, MDR 1, 23, Nr. 947).

[65] Die genealogischen Zusammenhänge der Châtonnaye, überdies ihre erbrechtliche Verbindung zu den Fernay als ihren Vorgängern in der Herrschaft Vuissens sind in einer «Reconnaissance» von 1535 dargestellt (Hisely II, Nr. 1025, cf. ebenda Nr. 306).

[66] Gumy, Nr. 1409; Matile, Nr. 599, 625, 640; Hisely I, Nr. 103, 121, 124,

Sein Bruder Bartholomäus bekleidete 1348–57 das Amt des Priors von Rougemont [67].

Rudolf von Châtonnaye ist der erste Herr von Vuissens, über dessen gestaltendes Einwirken in die Baugeschichte des Schlosses und zugleich in die kirchlichen Verhältnisse Nachrichten überliefert sind: 1393/97 errichtete er eine Kapelle im Schloß, die der Benützung durch die herrschaftliche Familie und ihr Gesinde vorbehalten war [68]. Mit guten Gründen kann man daraus schließen, daß Rudolf von Châtonnaye mindestens zeitweise in Vuissens residierte, wenn nicht gar hier seinen eigentlichen Wohnsitz zu errichten gedachte. Denn auch das Schwergewicht seiner Besitzungen und Einkünfte hatte sich mittlerweile von Châtonnaye nach Vuissens verlagert, aufgrund der Rechte, die ihm durch die Heirat mit Margareta von Fernay aus den Erbschaften von Portalban, Vulliens und Fernay zuflossen. Laut dem «Quernet» des savoyischen Lehenskommissars Jean Balay von 1403 und den «Reconnaissances» von 1406/15 [69] umfaßten die beiden in seiner Hand vereinten Herrschaften Pächter, Grundbesitz und Einkünfte verschiedenster Art und verschiedensten Umfangs in den folgenden Ortschaften:

> *Châtonnaye,* Reposiou (bei Châtonnaye) [70], Trey, Middes, Noréaz, Seedorf, Ponthaux, *Vuissens,* Démoret, Donneloye, Denezy, Prévondavaux, Correvon, Thierrens, Delley, Portalban, Villars-sur-Glâne [71], Siviriez, Moudon, Chavannes-sur-Moudon, Villard (bei St-Martin, Veveyse), Corvet, La Ropeyre.

In Moudon selber gehörten Rudolf von Châtonnaye aus der Erbschaft Vulliens mehrere Häuser in der Nähe des Schlosses [72]. Hier wohnte er wahrscheinlich abwechselnd zu Vuissens, jedenfalls befand er sich im berittenen Aufgebot, das die Stadt 1409 aus ihren Einwohnern Amadeus VIII. von Savoyen für einen Feldzug ins Bresse zur Verfügung zu stellen hatte [73].

128; Fontes Rerum Bernensium, Bd. 7, Bern 1898, S. 480, 520, Bd. 8, Bern 1903, S. 686.

[67] Hisely I, Nr. 103, 236, II, Nr. 582; DHV II, S. 566.

[68] Siehe dazu weiter unten Kapitel 4.

[69] Bautier, Sornay, S. 527, 627, 635; Champoud, S. 17–22.

[70] Cf. Reiners, S. 53f.

[71] Gumy, Nr. 1663, 1669, 1679, nicht Villars-le-Comte oder Villars-le-Grand, wie Bautier, Sornay, S. 627, angeben.

[72] Cérenville, Gilliard, S. 227.

[73] Cérenville, Gilliard, S. 197, Anm.

Rudolfs Sohn Jakob übernahm nach 1418 die Herrschaft [74]. 1421 veräußerte er käuflich seine Zehntrechte in Châtonnaye, dem verlassenen Sitz der angestammten Herrschaft [75] – vielleicht ein Indiz dafür, daß er die Anstrengungen seines Vaters zur Straffung der Besitz- und Rechtsverhältnisse fortzusetzen suchte? Im Sinne der väterlichen Politik handelte er jedenfalls, als er seine Dienste dem savoyischen Staat zur Verfügung stellte und eine Zeitlang das Amt des Kastlans von Romont bekleidete. 1428 war er den Herren von Estavayer-Chenaux lehenspflichtig für Güter, die mit der ehemaligen Herrschaft Portalban in Beziehung zu bringen sind [76]. Vermutlich durch seine erste Ehe mit Margareta von Vulliens kam er auch in den Besitz von Teilen der alten Herrschaft von St-Martin-du-Chêne und führte sogar den Titel eines Herrn von St-Martin, aber nach dem Tod Margaretas und Jakobs Wiederverheiratung mit Katharina von Menthon fiel das Muttergut an Nicolette von Châtonnaye, die einzige Tochter aus dieser ersten Ehe [77]. Die zweite Ehe brachte auch keine männlichen Nachkommen, hingegen vier Töchter [78]; deshalb ging die Herrschaft Vuissens nach seinem Tod 1433 und nach einer vorübergehenden Regentschaft der Witwe [79] an Wilhelm von Challant über, den Gatten der ältesten Tochter aus dieser Ehe, Antonia. Damit erlosch das Geschlecht der Herren von Châtonnaye.

Die drei sich nun in der Herrschaft Vuissens folgenden Geschlechter, die Challant, Menthon und Viry, haben miteinander gemeinsam, daß sie alle dem einflußreichen, großräumig agierenden, hohen savoyischen Dienst- und Hofadel angehörten. Vuissens spielte daher in ihrer Aktivität und wohl auch in ihrem Selbstverständnis eine bescheidene, ephemere Rolle, weit hinter den übrigen Ämtern und Titeln zurück, die sie hauptsächlich bekleideten.

Die Challant stammten von den Vizegrafen von Aosta ab, ihre zahlreichen Burgen und Herrschaften im Aostatal bildeten denn auch

[74] Am 13. Juni 1418 erscheint Rudolf von Châtonnaye zum letzten Mal als Herr von Vuissens (AEF Grosses, Font-Vuissens, Nr. 62, fol. 13f.).

[75] F. Kuenlin, Dictionnaire géographique, statistique et historique du Canton de Fribourg, t. I, Fribourg 1832, S. 111.

[76] Grangier, Nr. 261.

[77] Grangier, Nr. 324; Cérenville, Gilliard, S. 446 Anm.

[78] Laut Testament Jakobs von 1433 (AEF Vuissens, Nr. 9): Antonia, Agnes, Françoise, Louise.

[79] Am 20. Dezember 1433 errichtete Jakob sein Testament (AEF Vuissens, Nr. 9), am 25. Februar 1434 stellte seine Witwe einen Pachtbrief aus (AEF Grosses, Font-Vuissens, Nr. 63, fol. 65–67).

das Rückgrat ihrer Hausmacht: Challant selber, Chatillon, Fenis, Issogne, St-Marcel, Ussel, Verrès, um nur die wichtigsten zu nennen [80] Sie gehörten zu den großen Vasallen der Savoyer, und Mitglieder ihrer verschiedenen Zweige spielten schon früh auch in der Westschweiz eine wichtige Rolle, vornehmlich innerhalb der Kirche. Bonifaz von Challant war 1298–1308 Bischof von Sitten, drei Challant gehörten im 15. Jahrhundert zum Lausanner Domkapitel, einer von ihnen, Wilhelm von Challant, Kanzler Amadeus' VIII., hatte 1406–1431 den Bischofsstuhl von Lausanne inne, sein Bruder Anton, ebenfalls Kanoniker in Lausanne und Kanzler Savoyens vor Wilhelm, war Erzbischof von Tarentaise und Kardinal der römischen Kirche [81]. Von den andern Brüdern der beiden Prälaten trug Bonifaz den Titel eines Marschalls von Savoyen, und Amadeus bekleidete im savoyischen Staat nacheinander das Amt eines Hauptmanns, Landvogts, Gesandten und herzoglichen Rats, gelangte also zu hohen Würden in der Umgebung des Herzogs. Er war Herr von Aymaville im Aostatal und besaß in der Westschweiz die Herrschaft Châtel-St-Denis, ferner auch Anteil an den Herrschaften von Pont-en-Ogoz und Villarzel-le-Gibloux [82]. Wilhelm von Challant teilte sich mit seinem Bruder Jakob in das väterliche Erbe und erhielt Châtel-St-Denis, dazu gewann er durch die Heirat mit Antonia von Châtonnaye eben die Herrschaft Vuissens.

Ob Wilhelm von Challant je in Vuissens residierte und sich um seine Herrschaft kümmerte, wissen wir nicht, die Quellen lassen kein Wort über seine Wirksamkeit in Vuissens verlauten – dieses Schweigen ist wohl «beredt» und mehr als nur Zufall. Wilhelms Gattin Antonia wohnte jedenfalls 1444 zusammen mit der Schwiegermutter und der Schwägerin auf Schloß Aymaville [83]. Er selber begegnet uns fast überall, nur nicht in Vuissens: in Bourg en Bresse, in Genf, Aosta [84], unterwegs als Hofrat des Herzogs [85] oder auf der Suche

[80] Zu den Challant allgemein siehe HBLS II, S. 531, und L. Alvazzi, La famiglia di Challant, Boll. stor. bibl. subalpino 34 (1932), S. 249–262.

[81] Reymond, S. 287f.

[82] L. Philipona, Histoire de la Seigneurie et du Bailliage de Châtel-St-Denis 1921, S. 289ff., 348f.; Bautier, Sornay, S. 626, 638; HBLS VII, S. 254; Hisely II, Nr. 574; F. Girard, Nobiliaire militaire suisse, vol. 2, Basel 1787, preuve 97, S. 347.

[83] Recueil diplomatique du Canton de Fribourg, vol. VIII, Fribourg 1877, Nr. 632, S. 214.

[84] Cf. Anm. 83; Philipona, S. 320, 334.

[85] Philipona, S. 334.

nach Geldgebern! Der Zweig des Hauses Challant, dem er angehörte, war nämlich offensichtlich im Niedergang begriffen; die beiden Brüder, obzwar «spectabiles et potentes scutiferi» [86] genannt, staken in chronischen finanziellen Schwierigkeiten und mußten immer wieder neue Darlehen aufnehmen. In einem solchen Zusammenhang gewann für Wilhelm und Jakob Vuissens neue Bedeutung, indem sie nämlich die Herrschaft als Hypothek einsetzen konnten. Das widerfuhr Vuissens zusammen mit Châtel-St-Denis und Aymaville 1442/44: Durch Vermittlung ihres Verwandten Georg von Saluzzo, Bischof von Lausanne, gelang es den Brüdern von Challant, vom Rat und der Kaufmannschaft der Stadt Freiburg einen Kredit von 1900 Gulden zu bekommen; als Sicherheit boten sie ihre drei genannten Herrschaften [87]. In diesen Jahren der politischen Spannungen und kriegerischen Konflikte zwischen Savoyen, Bern und Freiburg – 1452 trat Freiburg unter savoyische Oberhoheit – gerieten die Challant in immer akutere finanzielle Not. Bedrängt von zahlreichen Gläubigern und kaum mehr in der Lage, ihre Zinslasten von insgesamt etwa 600 Gulden im Jahr zu tragen [88], verkauften sie die verpfändete Herrschaft Châtel-St-Denis einem über die Hypothek in Unkenntnis gelassenen Käufer, während sie Vuissens behielten. Trotzdem konnten sie ihren Verpflichtungen gegenüber der Stadt Freiburg nicht nachkommen und weder die Zinsen bezahlen, noch die Darlehensschuld abtragen. Die Freiburger warteten lange zu, handelten dann aber flink, als sich 1461 eine günstige Gelegenheit bot, in den Besitz der im Vergleich zur ausstehenden Schuld weit höheren Pfänder zu gelangen; mit Waffengewalt bemächtigten sie sich kurzerhand der beiden Herrschaften Vuissens und Châtel-St-Denis und setzten eigene Kommissäre ein, die das Vermögen und die Einkünfte sicherzustellen und die Herrschaft vorübergehend zu verwalten hatten – in Vuissens war dies Peter Perrotet, Mitglied des Freiburger Rates [89].

[86] Hisely II, Nr. 233. «Scutifer» heißt soviel wie «domicellus» und bezeichnet einen Adeligen, der nicht den Ritterschlag empfangen hatte, was in dieser Zeit wegen der hohen Kosten einer vollen Ritterrüstung immer mehr üblich war. Ihr Vater, Amadeus von Challant, trug noch den Titel eines «miles», im Unterschied zu seinen Söhnen (Philipona, S. 290) – ist darin bereits ein Zeichen des beginnenden sozialen Niedergangs dieser Familie zu erblicken?

[87] Recueil diplomatique, Nr. 632.

[88] Philipona, S. 321.

[89] AEF Vuissens, Nr. 11; Philipona, S. 341 f.; Amman, S. 219 ff.; HBLS V, S. 399.

Unter der politischen Instabilität, den finanziellen Transaktionen und der kostspieligen militärischen Besetzung litt die Wirtschaftskraft der Herrschaft Vuissens unzweifelhaft. 1464 zeichnete sich eine befriedigende Lösung und eine Beruhigung der Lage ab: Bernhard von Menthon, Herr von Pont-en-Ogoz, hatte ein Jahr früher die Erbtochter Margareta von Challant geheiratet und löste nun das Pfand Vuissens von Freiburg aus; kurze Zeit später kaufte er dazu auch Châtel-St-Denis [90]. Er war offensichtlich finanzkräftiger als sein Schwiegervater, zudem auch tatkräftig genug und entschlossen, die vernachlässigten herrschaftlichen Rechte in den neuerworbenen Besitzungen wieder wahrzunehmen, denn 1467/68 ließ er durch den Notar Philipp Colombi in Vuissens eine neue «Grosse de Reconnaissances» aufnehmen [91].

Die Menthon waren aus dem gleichnamigen Dorf am Lac d'Annecy in Hochsavoyen gebürtig, wo sie schon sehr früh, d.h. sicher vor der Mitte des 13. Jahrhunderts, ihr Stammschloß besaßen [92]. Sie waren im Genevois reich begütert und gehörten zu den vornehmsten Geschlechtern Savoyens überhaupt. Als Lehensherren über mehrere Adelige, mit eigenem Heerbann und Jurisdiktion über zwei Dutzend Dörfer, trugen sie den Baronentitel. Nördlich des Genfersees treffen wir – wie schon bei den Challant – zuerst im kirchlichen Bereich auf ihre Spuren: drei Menthon besitzen im 14. und 15. Jahrhundert Kanonikate an der Kathedrale von Lausanne [93]. Heinrich von Menthon hatte 1418–27 die Landvogtei der Waadt inne, als herzoglicher Rat und Großtruchseß war er allerdings sehr oft am Hof anzutreffen oder in diplomatischen Missionen unterwegs [94]. Sein Enkel Bernhard von Menthon, Herr von Vuissens, war auch Landvogt von Faucigny und ebenfalls Kammerherr der Herzöge von Savoyen. 1479 wurde er wegen einer Privatfehde von Philibert von Compey auf der Straße in Allaman bei Rolle jämmerlich erdolcht [95]. Er hinterließ seiner Witwe nur Töchter, deshalb trat sein Bruder Anton gemäß testamentarischer Verfügung das Erbe an. Vuissens als Frauengut war jedoch davon ausgenommen und blieb in der Hand der Witwe,

[90] Amman, S. 277f.
[91] AEF Grosses, Font-Vuissens, Nr. 63.
[92] Zum folgenden siehe: Foras III, S. 411–70, bes. S. 419f.; HBLS V, S. 79.
[93] Reymond, S. 383.
[94] Cérenville, Gilliard, S. 208.
[95] DHV I, S. 58f.; Bautier, Sornay, S. 539, Anm. 2 (Akten des Mordprozesses).

Margareta von Challant. Sie war nominell bis zu ihrem Tod Herrin von Vuissens – die «Grosse de Reconnaissances» von 1485 sowie mehrere Urkunden bis 1489 sind auf ihren Namen ausgestellt worden [96]. Doch in Wirklichkeit übernahm Amadeus IV. von Viry, der 1478 ihre älteste Tochter Helena geheiratet hatte, schon bald die Herrschaft: 1485 verkaufte er dem Lausanner Kapitel eine Hypothek auf Vuissens [97].

Die Viry hatten ihren Stammsitz im Dorf Viry, das im Genevois liegt, im heutigen Hochsavoyen, knapp jenseits der südlichsten Grenze des Kantons Genf [98]. Ihre Geschichte ähnelt sehr derjenigen ihrer Vorgänger in Vuissens, der Familie Menthon: Sie trugen den Baronentitel und vereinigten mehrere Herrschaften in ihrer Hand, waren Inhaber wichtiger Hofämter, standen in vielfältigen, vorwiegend diplomatischen, aber auch militärischen Diensten der Savoyerherzöge, besetzten mehrere, dem Adel vorbehaltene höhere kirchliche Pfründen wie etwa in den Domkapiteln von Genf und Lausanne [99]. Um sich ein anschauliches Bild von der Stellung dieser Familie im savoyischen Staat des ausgehenden 15. Jahrhunderts zu machen, genügt eine bloße Aufzählung der Titel und Ämter Amadeus' IV. Er trug die ererbten, verliehenen oder selber erworbenen Titel eines Herrn (später Barons) von Viry, La Perrière, Rolle, Coppet, Mont-le-Vieux, eines Herrn von Vuissens, Allemagne, Le Rosey, Monthoux, Cointrin, Mategnin, eines Mitherrn von Val des Clées, Hauteville, war Hofrat und Kämmerer, Viztum von Genf, Gouverneur von Carmagnola bei Turin, Gesandter am französischen Hof, Landvogt der Waadt (ein Amt, das er nicht ausüben konnte).

Vuissens spielte begreiflicherweise in dieser Titelflut kaum eine Rolle, hier residierte Amadeus von Viry wohl nie. War er einmal nicht am Hof in Chambéry oder im diplomatischen Auftrag des Herzogs unterwegs, dann zog er es vor, auf seinen Schlössern in Coppet und Rolle oder in der Stadtresidenz in Genf zu wohnen [100]. Der Besitz von Vuissens war also für ihn wie für seine Vorgänger viel weniger eine Frage des Prestiges als eine wirtschaftliche Angelegen-

[96] AEF Grosses, Font-Vuissens, Nr. 62, und AEF Vuissens, Nr. 12, 13 b.
[97] Siehe unten bei Anm. 101.
[98] Zu den Viry siehe: Foras V, S. 345–384, bes. S. 370f.; HBLS VII, S. 273.
[99] Reymond, S. 464f.
[100] AEF Vuissens, Nr. 14, 18; Foras V, S. 370; DHV II, S. 533.

heit. Was ihn an Vuissens vor allem interessierte, war die Höhe der jährlichen Einkünfte, ihr Verhältnis zum Aufwand für den Unterhalt der Einrichtungen und für die Entlöhnung der herrschaftlichen Verwalter, also die Rendite; dann auch der Kapitalwert bei einer allfälligen Verpfändung oder einem Verkauf. Um diesen Aspekt von «Herrschaft», wie er unter Amadeus von Viry besonders deutlich zum Vorschein kam, besser in das Gesamtbild einordnen zu können, müssen wir zuerst einen Überblick über seine Vermögensverhältnisse gewinnen. Dabei kann es dem Thema dieser Arbeit entsprechend nicht um eine lückenlose Erfassung aller Einnahmen – etwa der regelmäßigen Einkünfte aus den zahlreichen Herrschaften und Hofämtern – und aller Ausgaben des Barons von Viry gehen, sondern nur um eine zufällige Auswahl, die aber Indiziencharakter besitzt:

Entwicklung der Vermögensverhältnisse des Barons Amadeus IV. von Viry (in Auswahl) [101]

1478	*Heirat mit Helena von Menthon*	
	eingebrachtes Frauengut: Herrschaft Vuissens und ein *Vermögen* von mindestens.	4 000 fl
	Ausstattung durch seinen Vater: Anteil an den Herrschaften Viry, La Perrière, Rolle, und eine *Rente* von	800 fl
1482	*Ernennung zum Ratsherrn und Kämmerer* des Herzogs Karl I., *Rente* von	500 fl
1483	*Kauf von Gütern* in Ternier, etc., zum *Preis* von	2 400 fl
1484	*Kauf der Herrschaft Coppet* zum *Preis* von 9000 Talern = ca. [102]	18 000 fl
1484	Tod des Vaters – *Universalerbe*	
1485	*Aufnahme einer Hypothek* vom Kapitel in Lausanne *auf die Herrschaft Vuissens* von 500 fl (?) zu einem Jahreszins von	25 fl
1489	*Schenkung von Gütern und Einkünften* durch Herzog Karl, als Entschädigung für Aufwendungen in seinem Dienst.	

[101] Hauptquelle sind die Angaben bei Foras V, S. 370f.

[102] Bei einem Kurs von 24 s pro savoyischem Taler um diese Zeit, cf. O. Dessemontet, La seigneurie de Belmont, Lausanne 1955, S. 123.

um 1490	*Gründung des Dominikanerklosters in Coppet* als Familiengrablege, Errichtung von Kirche und Konventsgebäude in den nächsten Jahren [103].	
1492	*Kauf von Gütern in Coppet, Preis*	2 000 fl
1492	*Verkauf von 2/3 des Zehnten von Démoret* an das Kapitel in Lausanne, *Erlös* [104]	1 400 fl
1494	*Aufnahme einer neuen Hypothek* vom Kapitel in Lausanne *auf die Herrschaft Vuissens* von 800 fl, zu einem *Zins* von [105]	40 fl
1497	*Gerichtsprozeß wegen Nichtbezahlens* des geschuldeten Zinses von 40 fl [106]	
1505/7	*Verkauf der Herrschaft Vuissens* an die Brüder Musard, Erlös [107]	9 300 fl
vor 1513	*Verkauf von Gütern,* die als Erbteil des unehelichen Sohnes bestimmt waren, Erlös	1 350 fl
1513	*Rückbehalt eines Teils des Legates* der verstorbenen Gattin, dafür den Dominikanern von Coppet geschuldeter *Zins*	25 fl
1514	*Zwangsverkauf* eines gepfändeten Weinbergs zur Schuldentilgung, *Erlös* [108]	1 150 fl
1518/19	*Tod des Amadeus.* Aufteilung des Erbes unter die drei Söhne, testamentarische Legate an die drei Töchter und den natürlichen Sohn, z. T. in Form von Hypotheken auf verschiedenen Herrschaften, in der Höhe von insgesamt ca.	16 000 fl
1519–47	Der älteste Sohn und Haupterbe Michael muß nacheinander alle ererbten Herrschaften verkaufen und *stirbt in Armut.*	

Die Aufstellung läßt erkennen, daß Baron Amadeus von Haus aus reich begütert war; auch das Frauengut der Helena von Menthon entsprach durchaus den Erwartungen, die an ihre vornehme Herkunft geknüpft waren. Wie kapitalkräftig Amadeus in den ersten Jahren

[103] DHV I, S. 509.
[104] ACV C V a, Nr. 2330; AEF Vuissens, Nr. 16; DHV I, S. 603.
[105] AEF Vuissens, Nr. 14.
[106] Gallone, S. 108, 146, 175f.
[107] AEF Vuissens, Nr. 15–18.
[108] M. L. de Charrière, La Baronnie de Rolle et Mont-le-Vieux, MDR 1, 34, S. 78, Anm. 1.

war, läßt sich am Kauf der stattlichen Herrschaft Coppet 1484 ermessen. Doch vielleicht überspannte er gerade damit den Bogen, jedenfalls finden sich ab 1485 Anzeichen von Geldknappheit und Verschuldung, die in den späteren Jahren immer mehr überhandnehmen. Gründe für diese erstaunliche Wende in seiner Vermögenslage gab es wohl mehrere, von denen hier nur die wichtigsten angedeutet werden können:

- Die Auslagen im Dienste des Landesherrn, auch die Kosten für den Lebensunterhalt als vornehmer Herr mit mehreren Residenzen und zahlreichem Gesinde waren sehr aufwendig.
- Die Stiftung und Ausstattung des Hausklosters in Coppet erforderte ein großes Kapital.
- Als Vater zahlreicher Kinder, darunter mehrerer Töchter, stand Amadeus von Viry unter dem gesellschaftlichen Zwang, ihnen allen ein angemessenes Erbteil zu hinterlassen, resp. die Töchter bei ihrer Heirat mit einer standesgemäßen Aussteuer zu versehen; dazu benötigte er bewegliches Vermögen, vor allem Geld. – Daß er die Verpflichtungen gegenüber seinen Nachkommen nur bedingt erfüllen konnte, zeigt das spätere Schicksal des Haupterben Michael.
- Die Einnahmen aus den verschiedenen Herrschaften hatten im Zeichen der spätmittelalterlichen «Crise du féodalisme» rückläufige Tendenz, vor allem herrschte chronischer Mangel an Bargeld, dessen Bedarf nicht gedeckt werden konnte [109].

In diesen finanziellen Zwängen griff Amadeus auf Vuissens zurück, eine seiner abgelegensten Herrschaften. Warum gerade Vuissens: ist dies im Sinne einer «Flurbereinigung» und Herrschaftskonzentration am Genfersee zu verstehen, oder war hier einfach die Rendite zu gering? [110] Zuerst belastete er die Herrschaft zu wiederholten Malen mit Hypotheken, schmälerte sie durch den Verkauf des Zehnten von Démoret, schließlich entschied er sich, «pro nonnullis suis necessitatibus succurrendis» [111] die Herrschaft zu verkaufen.

[109] Zur Einnahmenentwicklung am Beispiel der Herrschaft Vuissens siehe unten Kapitel 3.

[110] Andere Herrschaften bepfändete er vielleicht auch, doch entzieht sich das unserer Kenntnis.

[111] AEF Vuissens, Nr. 16.

Die Käufer waren Michael und Wilhelm Musard aus Estavayer. Mit ihnen gelangte zum ersten Mal eine Bürgerfamilie in den Besitz von Vuissens. Für die Musard, ein schon lange reich gewordenes und angesehenes ratsfähiges Estavayer Geschlecht, bedeutete der Erwerb von Vuissens den Abschluß ihres steten sozialen Aufstiegs und den ersehnten Eintritt in den Adel. Seit der Mitte des 14. Jahrhunderts waren sie in Estavayer ansässig, ursprünglich stammten sie wahrscheinlich aus dem benachbarten Dorf Forel, waren also zugewandert [112]. 1401 erscheint ein Roletus Musard bereits an 4. Stelle in der Liste der Ratsmitglieder, und seit den Brüdern Aymo und Anton, Großvater, resp. Großonkel der späteren Herren von Vuissens, saß immer mindestens einer der Musard im Rat der Stadt [113]; soweit festzustellen unter den sechs «consules», welche die Partei der Edlen von Estavayer und ihre Drittelsherrschaft vertraten [114]. Aymo und sein Sohn Peter Musard, Großvater und Vater Michaels und Wilhelms hatten beide eine Zeitlang auch das Amt des Gouverneurs inne, d.h. des Statthalters der drei Stadtherren und Inhabers des Stadtsiegels, die höchste Würde innerhalb der Bürgerschaft [115]. Die Musard können also zu den «nobiles viri communitatis» [116], zu dem sich in dieser Zeit ausbildenden städtischen Patriziat gerechnet werden. Hand in Hand mit dem wachsenden, auf dem Reichtum begründeten Ansehen und politischen Einfluß erfolgte auch der Einstieg in den kirchlichen Bereich: Für die Laien bedeutete dies den Weg von der bescheidenen Stiftung für das Ewige Licht in der Stadtkirche St. Laurent [117] über das Kollaturrecht an einem Altar [118] und die Patenschaft bei einer Glockenweihe [119] bis zum Amt des «Receptor generalis» des Bischofs von Lausanne, welches Michael Musard

[112] AVE Par. XIV, 244 (1353), Par. XV, 55 (Forel); siehe auch H. de Vevey, Familles bourgeoises d'Estavayer, Der Schweizer Sammler und Familienforscher 11 (1937), S. 79.

[113] B. de Vevey, Les Sources du Droit du Canton de Fribourg, I, 2: Le Droit d'Estavayer, Aarau 1932, Nr. 23, 33, 38, 44, 47, 53, 54, 69.

[114] Vevey, Sources du Droit, Nr. 44, 69.

[115] AVE Par. XV, 374 (1455); cf. über die Institutionen der Stadt: Vevey, Sources du Droit, S. XIX, auch B. de Vevey, L'organisation municipale d'Estavayer, Fribourg 1937/39.

[116] Vevey, Sources du Droit, Nr. 38.

[117] AVE Par. XIV, 480 (1390).

[118] Visitationsprotokoll von 1453, ASHF 1 (1848), S. 289; cf. H. de Vevey, L'eglise St-Laurent d'Estavayer et ses chapelles, AF 44 (1960), S. 24f.

[119] Grangier, Nr. 413 (1512).

während vieler Jahre innehatte [120], und bis zum Erwerb der Einkünfte der Priorate Baulmes und Prévessin, wie das seinem Bruder Wilhelm 1521 durch Kauf gelang [121]. Für die Kleriker in der Familie führte der entsprechende Weg vom einfachen Landpfarrer zum Domherr und Stiftspropst: Ludwig, der Bruder Peter Musards, war nicht nur Pfarrer von Morens wie sein Onkel und Amtsvorgänger, sondern gleichzeitig auch Inhaber mehrerer anderer Pfründen und als Doktor der Rechte geschworener Notar und Assessor am bischöflichen Offizialatsgericht in Lausanne [122]; er galt zudem als Vertrauensmann Bischof Aymos von Montfaucon und hatte vielleicht eine Domherrenstelle inne oder besaß wenigstens die Anwartschaft darauf [123]. Sein Neffe Johann Musard wiederum, Bruder der beiden Herren von Vuissens, schaffte den Durchbruch vollends und konnte neben der Domherrenpfründe in Lausanne eine stattliche Anzahl geistlicher Titel und Einkommen auf sich vereinigen, u.a. wurde er 1539 in Freiburg als Glaubensflüchtling vom Rat der Stadt zum Propst des Kollegiatstiftes St. Niklaus ernannt [124].

Dem manifesten sozialen Aufstieg der Musard setzte der Erwerb der Herrschaft Vuissens die Krone auf; die feierliche Installierung Michael Musards 1508 durch Herzog Karl III. von Savoyen in der «camera» des Rathauses von Genf, in Gegenwart des Bischofs von Lausanne und mehrerer Großer des Herzogtums [125], machte sie zu «nobles Seigneurs», zu Schloßbesitzern und Herren über Untertanen. Indem sie das in der städtischen Wirtschaft erworbene Vermögen in ländlichen Grundbesitz und zugleich in herrschaftliches Prestige investierten, folgten sie einer oft zu beobachtenden Bewe-

[120] D. Anex-Cabanis, J.-F. Poudret, Les Sources du Droit du Canton de Vaud, B: Droits seigneuriaux et franchises municipales, I: Lausanne et les terres épiscopales, Aarau 1977, Nr. 126, S. 134 (1503), Nr. 49, S. 46 (1505); Hisely II, Nr. 1018 (1509), Nr. 785 (1516).

[121] M. Reymond, L'Abbaye de Payerne, RHV 21 (1913), S. 106.

[122] AVE Par. XV, 565; Anex-Cabanis, Poudret, Nr. 555, S. 769, Nr. 377, S. 622; ASHF 3 (1888), S. 154–156.

[123] Reymond, Dignitaires, S. 397.

[124] Helvetia Sacra, II, 2: Die weltlichen Kollegiatstifte der deutsch- und französischsprachigen Schweiz, Bern 1977, S. 282f.

[125] Über dieses letzte feierliche «homagium», das dem savoyischen Lehensherrn geleistet wurde, sind wir gut unterrichtet, AEF Vuissens, Nr. 19 a; cf. Amman, S. 281–83. Ob der Anwesenheit Bischof Aymos von Montfaucon über seine Vorrangstellung im Rahmen der «Etats de Vaud» hinaus besondere Bedeutung beizumessen ist, vielleicht als persönlicher Freund und Förderer der Musard, können wir nicht entscheiden.

gung ihrer Zeit. Sie verblieben im Rat von Estavayer, gehörten nun aber als Inhaber einer Herrschaft zur kleinen Spitzengruppe der «domini», die sich vom Rest der ratsfähigen Geschlechter abhoben und den Stadtherren in Rang und Lebensstil anglichen [126]. So gewannen sie gegenüber der Stadt und ihren Einrichtungen eine unabhängigere Stellung als früher; das kam etwa darin zum Ausdruck, daß es sich Michael 1533 leisten konnte, die ehrenvolle Wahl zum Gouverneur einfach auszuschlagen [127] – oder spielte hier die heikle politische Lage der Waadt in den Jahren vor 1536 eine Rolle? Jedenfalls mußten die Herren von Vuissens vorsichtig zwischen dem Bischof von Lausanne, in dessen Diensten als Generaleinnehmer Michael mindestens bis zum Regierungsantritt Sebastians von Montfaucon stand, zwischen dem Savoyerherzog als ihrem Lehensherrn und zwischen den Städten Freiburg und Bern [127a] lavieren. 1530 gehörte Michael zur Abordnung der «Etats de Vaud», die mit den Eidgenossen über den Durchmarsch ihrer Truppen auf dem Rückzug von Genf verhandelte [128].

Die Aufmerksamkeit der Musard galt freilich vorwiegend Vuissens, wo sie während eines Teils des Jahres wohnten, wo sie auch ihre von den früheren Herren etwas vernachlässigten Rechte wieder durchzusetzen und die durch den häufigen Wechsel zerrütteten Einkünfte wiederherzustellen suchten [129]. Ab 1508 blies offensichtlich ein neuer Wind in Vuissens. Doch der Erfolg blieb den Brüdern Musard auf die Dauer versagt, denn ihre beiden Ehen waren kinderlos. Auch die finanzielle Lage scheint nicht immer allzu rosig gewesen zu sein, wir sehen nämlich Michael Musard um 1517 bei dem reichen Berner Bartholomäus May eine Summe von 140 Sonnenkronen auf die Herrschaft Vuissens aufnehmen [130].

[126] Grangier, Nr. 416 (1522); Vevey, Sources du Droit, Nr. 95 (1525), Nr. 97 (1526), Nr. 99 (1527), Nr. 113 (1537).

[127] Grangier, Nr. 466.

[127a] Bereits 1506 waren Michael und Wilhelm Musard Burger von Bern geworden (Staatsarchiv Bern, Ratsmannal 129, 94; Lat. Missivenbuch F, 294 v).

[128] Cérenville, Gilliard, S. 428.

[129] AEF Vuissens, Nr. 20, 21, 22, 25, 26, 27; ein Rechtsstreit wurde von Michel Musard sogar gegen seinen Vorgänger Amadeus von Viry durchgefochten, Gallone, S. 107, Anm. 85.

[130] Staatsarchiv Bern, Notariatsprotokolle Nr. 7, S. 150. Am 18. Januar 1541 – kurz vor seinem Tod – nahm Michael Musard auch beim Berner Kommissär Johann Lando ein Darlehen von 120 Talern auf (AEF Vuissens, Nr. 31).

Nach Wilhelms und Michaels Tod 1527, resp. 1541 fiel Vuissens an verschiedene Erben, an den Bruder Johann Musard, der sich um Vuissens kaum mehr kümmerte als um seine vielen geistlichen Ämter [131], an die Neffen Anton Chausse von Estavayer und Petermann Gaudion alias Mettraux/Amman, Schultheiß von Freiburg; an diesen gelangte nach dem Tod Johanns 1549 (erbweise) und Antons 1554 (durch Kauf) [132] die ganze Herrschaft Vuissens.

Das Jahr 1536 hatte mit dem Einmarsch der Berner und Freiburger in die Waadt die Souveränität Freiburgs über Vuissens und damit eine entscheidende Wende gebracht, nachdem noch 1532 Michael Musard ein letztes Mal dem savoyischen Lehensherrn ein «Quernet» geleistet hatte [133]. An dieser Stelle erhebt sich unwillkürlich die Frage, weshalb und unter welchen Umständen Vuissens eigentlich an Freiburg kam – das Geschehen im Frühjahr 1536 hatte zweifellos weitreichende Folgen, denn in der Unterordnung unter den katholisch gebliebenen Stand Freiburg liegt die seither bestehende Enklavensituation im politischen wie konfessionellen Sinn von Vuissens begründet. Die Hauptursache ist wohl in der personellen Konstellation zu diesem Zeitpunkt zu suchen. Auf der einen Seite stand Michael Musard; schon seit langem selber eng mit der Sache des Bischofs verbunden, auch dem Domkapitel durch seinen Bruder Johann verpflichtet, wollte er seine Herrschaft kaum den neugläubigen Bernern unterordnen. Auf der andern, der Freiburger Seite, spielte Petermann Amman, Neffe des kinderlosen Musard und aussichtsreicher Anwärter auf seine Erbschaft, eine wichtige Rolle im Ringen um Freiburgs Anteil an der Waadt. Als «ambassadeur et député» der Herren von Freiburg nahm er am 22./23. Februar 1536 zusammen mit Franz Müllibach die Übergabe der Stadt Estavayer und den Treueid ihrer Bürger an Freiburg entgegen [134]. Die endgültige Hinwendung Esta-

[131] Siehe oben zu Anm. 124.

[132] Grangier, Nr. 486.

[133] AEF Quernet, Nr. 138; ACV Fn 68.

[134] Copie de la lettre originale de la reddition volontaire de la ville et seigneurie d'Estavayer, Nouvelles Etrennes Fribourgeoises 53 (1920), S. 18–23; cf. Grangier, Nr. 453. Ob Amman schon bei den seit Januar laufenden Geheimverhandlungen mit Bern mitwirkte, konnte nicht festgestellt werden (cf. G. Castella, L'intervention de Fribourg lors de la conquête du Pays de Vaud, Annales Fribourgeoises 7 (1919), S. 89–105; hingegen war er bei den schwierigen Unterhandlungen um die gegenseitigen Ausmarchungen nach der Eroberung der Waadt nachweislich oft dabei (Amtl. Sammlung der älteren Eidg. Abschiede, Bd. IV, 1, C, Luzern 1878, S. 809, 812, 935, etc.).

vayers zu Freiburg, nachdem Freiburg schon seit 1475 de facto die Oberherrschaft über die Stadt ausgeübt hatte, mochte für Vuissens den Ausschlag gegeben haben, war doch – wie wir wissen – Michael Musard eng mit seiner Vaterstadt verbunden [135]. Spätestens am 26. Februar, einen Tag nach dem Beginn des Freiburger Feldzuges, brachten Freiburgs Gesandte in den Unterhandlungen mit Bern ihren Anspruch auf Vuissens zur Sprache, dem dann die Berner offenbar ohne weiteres zustimmten [136]. Schon am 20. März konnte Michael Musard dem Schultheißen und Rat von Freiburg als seinem neuen Lehensherrn huldigen [137]. Démoret hingegen wurde von Bern besetzt [138] und reformiert, trotz des Widerstandes der Freiburger. In lang dauernden Schiedsverhandlungen überwogen Berns Argumente, Démoret sei eine eigene Herrschaft, nur durch Personalunion mit den Herren von Vuissens verbunden, ihre Oberherrschaft und das Ressort gehörten zu Moudon, zudem sei sie teilweise im Besitz des Lausanner Domkapitels und also Berns als seines Rechtsnachfolgers [139]. Die Rechte und Besitzungen des Herrn von Vuissens in Démoret blieben von Bern aber unangetastet.

Die nächsten Jahrzehnte standen nun ganz im Zeichen des wachsenden freiburgischen Einflusses auf Vuissens. Die neuen Herren, Freiburg für Vuissens, Bern für Démoret, hatten Michael Musard und seinen Nachfolgern den bisherigen Rechtsstand zugesichert [140]; die Amman und nach ihnen die Praroman besaßen also die Herrschaft Vuissens als Privatleute, sie gehörten aber zu den führenden Familien des freiburgischen Rates und bekleideten in diesen Jahren regelmäßig das Amt des Schultheißen [141]. So war Petermann Amman in einer Person Vasall und zeitweise – zusammen mit dem Rat von Freiburg – Lehensherr; der private Besitz und die Interessen des Staates deckten sich weitgehend.

[135] Siehe oben zu Anm. 126.

[136] Eidg. Abschiede IV, 1, C, S. 648f.

[137] AEF Vuissens, Nr. 28, 29, und Ratsmanual, Nr. 53, vom 20. März 1536.

[138] Durchmarsch der Berner Truppen durch Démoret bereits am 25. Januar 1536, cf. Ch. Gilliard, Die Eroberung des Waadtlandes durch die Berner, Bern 1941, S. 51.

[139] Eidg. Abschiede IV, 1, C, S. 840, 878.

[140] AEF Vuissens, Nr. 28, 29, 30; AEF Quernet, Nr. 41.

[141] HBLS III, S. 272 (Schultheißenliste), I, S. 343, und V, S. 92 (Amman), V, S. 481f. (Praroman).

Durch den Konkurs des Grafen Michael von Greyerz erlitt auch Amman erhebliche Verluste und verschuldete sich stark. 1566 entschloß er sich, vielleicht aus diesem Grund und da er zudem seit zehn Jahren Besitzer des nahe bei der Stadt gelegenen Schlosses Vivy war, Vuissens zu verkaufen. Käufer waren Claude von Neuenburg-Gorgier aus der Seitenlinie des Grafenhauses Neuenburg [142] und seine Gattin Ursula von Fürstenberg, der Preis betrug 8000 Taler [143]. Schon bald beschwerten sich aber die Käufer beim Rat von Freiburg über den zu hohen Kaufpreis und über den zu geringen Ertrag, und das Geschäft wurde von einer Schlichtungskommission rückgängig gemacht [144]. Mittlerweile war der Schultheiß Amman gestorben, er hinterließ seinem noch unmündigen Erben große Schulden. Dessen Vormund hatte keine andere Wahl, als einen neuen Käufer für Vuissens zu suchen. Er fand ihn 1570 in der Person des Schultheißen Niklaus von Praroman; der Kaufpreis betrug diesmal 500 Taler weniger [145]. Der umständliche, langwierige Handel um Vuissens hatte den beteiligten Parteien und der vermittelnden Freiburger Obrigkeit detaillierte Kenntnis über den Umfang der Herrschaft Vuissens und über ihre wirtschaftliche Kraft gebracht. Noch bot sich aber keine Gelegenheit und noch war wohl auch die willentliche Absicht nicht vorhanden, Vuissens direkt an Freiburg zu ziehen.

Im gleichen Jahr 1570 starb Niklaus von Praroman. Bei der Teilung seiner Güter unter die Erben kam Vuissens mit Démoret nicht an einen seiner Söhne, sondern an die Tochter Ursula und ihren Mann, Ulrich von Englisberg – er sollte der letzte Herr von Vuissens sein. Die Englisberg waren ein altes, feudaladeliges Geschlecht, das sich schon zur Gründungszeit in Freiburg niedergelassen und eingebürgert hatte und in der Folge dann mehrmals den Schultheißen stellte [146]. Ulrich war ein abenteuerlustiger Söldnerführer in französischen Diensten, er verbrachte manche Jahre außer Landes und erntete dabei viel Ehre, aber wenig Geld. Daß er in Zeiten, wo er zuhause weilte, sich nicht um Vuissens gekümmert hätte und bei

[142] HBLS V, S. 286.
[143] AEF Vuissens, Nr. 34.
[144] AEF Vuissens, Nr. 36, 35.
[145] AEF Vuissens, Nr. 36 b, 40, 47; zu den Praroman, im besonderen zu Niklaus und seinem Bruder Wilhelm, die beide bei Glarean in Freiburg i. Br. studierten, siehe A. Daguet, in: Anz. f. Schweiz. Gesch. 3 (1878–81), S. 22–26.
[146] HBLS III, S. 41.

seinen Untertanen nicht beliebt gewesen wäre, kann man allerdings nicht behaupten – im Gegenteil [147]. Doch seine glücklose Söldnerlaufbahn unter der selbstgewählten Devise «Numquam Bargelt, semper zerrissa Hosen» [148] endete im finanziellen Ruin. Während er im Dienste Heinrichs IV. gegen die Truppen der Liga zu Felde zog, wurde 1591 in der Heimat der Konkurs über sein Vermögen und dasjenige seiner Frau eröffnet [149]. Auch Vuissens kam in den Strudel der Liquidation hinein und wurde von Kommissären eingeschätzt [150]. Man trennte die Mitherrschaft («Co-seignerie») Démoret, die seit Jahrhunderten mit dem Nachbardorf Vuissens verbunden war, ab und schlug Vuissens dem Hauptgläubiger Hans Werli zu, ehemaligem Landvogt von Grandson [151]. Er trat in die Herrschaftsrechte ein, die Verhandlungen über die Höhe der Abgeltungssumme dauerten jedoch weiter an. Nach jahrelangem Hin und Her unter den Gläubigern, zu denen auch Freiburg selber gehörte, ergriff der Rat eine sich bietende günstige Gelegenheit und erwarb die Herrschaft Vuissens im Frühjahr 1598 zum Preis von 5070 Talern; dazu kam einige Jahre später eine Nachschlagszahlung an die Erben von Hans Werli in der Höhe von 1500 Talern [152]. Der Kauf war ein gutes Geschäft für Freiburg, darüber war man sich im Rat sehr wohl im klaren, wie der unverblümt zynische Kommentar des Protokollführers zeigt: «Qui tenet, teneat; possessio valet fronte capillata; retro est occasio calva [153]», was übersetzt etwa heißt: «Was man hat, das soll man behalten; man muß die Gelegenheit beim Schopf packen, wer so etwas verpassen würde, wäre ein Dummkopf!»

Mit dem Übergang an Freiburg erlosch der Titel eines Herrn von Vuissens, die Herrschaft als solche blieb aber bis 1798 bestehen. 1603 wurde Vuissens mit den beiden Vogteien Font und La Molière vereinigt und bildete von da an bis ans Ende des Ancien Régime die

[147] 1576 konzedierte ihm die Gemeinde Vuissens einige Rechte, als Dank für seine ihr erwiesene Gunst, AEF Vuissens, Nr. 39, siehe auch Nr. 37, 42, 43, 107, 108.

[148] Diese Devise steht auf einem 1587 in seinem Auftrag gemalten Portrait, übrigens der einzigen zeitgenössischen bildlichen Darstellung, die von einem Herrn von Vuissens erhalten ist, abgebildet von M. de Diesbach, in: Fribourg Artistique 24 (1913).

[149] Zum ganzen siehe Amman, S. 64–67.

[150] AEF Vuissens, Nr. 44, cf. Edition des Schloßinventars im Anhang.

[151] HBLS VII, S. 452.

[152] AEF Vuissens, Nr. 49.

[153] AEF Ratsmanual vom 29. Januar 1598, zit. bei Amman, S. 66.

freiburgische Landvogtei Font-Vuissens. Sitz des Landvogts, der als Beamter Freiburgs an die Stelle der ehemaligen Herren trat [154], war ab 1603 normalerweise das Schloß Vuissens [155]; gelegentlich, während der sommerlichen Jahreszeit, wohnte er im Landvogteischloß in Font hoch über dem Ufer des Neuenburgersees. Es verdient hier noch Erwähnung, daß Dietrich von Englisberg, der Sohn des ruinierten letzten Herrn von Vuissens, 1603 als erster Landvogt von Font-Vuissens in das Schloß seiner Kindheit einziehen konnte, jetzt aber nicht mehr als Herr (nur den bescheidenen Titel eines Herrn von Prévondavaux hatte er für sich aus der Konkursmasse retten können), sondern als geachteter Beamter im ehrenvollen Dienst der Republik [156].

Auf gedrängtem Raum haben wir den Herren von Vuissens über eine Zeitspanne von fünf Jahrhunderten nachgespürt und knappe Aussagen über ihre Herkunft, ihr Wirken, ihre gesellschaftliche Stellung zu machen versucht. Aus dieser chronologisch und genealogisch verhängten Kette von Namen und Daten lassen sich – dank des häufigen Herrschaftswechsels und der infolgedessen recht großen Zahl von erfaßten Familien – einige Ergebnisse herausschälen und Entwicklungslinien ablesen, die über den engen Rahmen von Vuissens hinaus vielleicht einen gewissen Erkenntniswert für die Sozialgeschichte des Adels in der Westschweiz des späteren Mittelalters beanspruchen können. Die wichtigsten Punkte solch synthetischer Betrachtung seien hier angeführt:

1. Die ersten Familien im Besitz der Herrschaft Vuissens stammten aus dem engeren Umkreis des nördlichen Waadtlandes, gehörten dem autochthonen nicht-dynastischen Adel an. Unter dem wachsenden Einwirken des savoyischen Territorialstaates dehnte sich der geographische Rahmen sukzessive weiter aus. Das äußerte sich anfangs darin, daß man seinen Herrn als Vasall auf einem Zug nach Italien begleitete (Jakob von Portalban Ludwig II., Herrn der Waadt), oder durch Heiraten Kontakt über den Jura hinweg schuf (Portalban-Joux). In der gleichen Zeit drangen führende Familien aus anderen

[154] Eine Liste der Landvögte findet sich bei A. Weitzel, Répertoire général des familles dont les membres ont occupé les positions baillivales dans les 19 bailliages du Canton de Fribourg, ASHF 10 (1912), S. 484–86.

[155] AEF Ratsmanual vom 21. August 1603.

[156] HBLS III, S. 41.

Teilen Savoyens im Dienst des Landesherrn in die «Patria Vaudi» ein und gewannen hier Einfluß. Bald kam durch Heirat auch Vuissens in ihre Hand (Fernay). Nach einem Unterbruch von gut vierzig Jahren, in denen wieder eher einheimische Herren in Vuissens saßen (Châtonnaye), dominierte im 15. Jahrhundert der großräumig agierende und im ganzen Herzogtum irgendwie beheimatete Adel (Challant, Menthon, Viry). Seine mit viel Standesbewußtsein gepaarte Weltläufigkeit konnte aber nicht über die wirtschaftliche Krise hinwegtäuschen, in der sich dieser spätmittelalterliche Feudal- und hohe Dienstadel befand. Vuissens wurde davon vielleicht direkter und früher betroffen als eine große, reiche, im Zentrum des Herzogtums gelegene Herrschaft; die Folge davon waren hypothekarische Belastung und Verpfändung (Challant), später kurzweg der Verkauf (Viry). Wer hier in die Nachfolge des scheiternden savoyischen «Hof»-Adels [157] eintrat, war das aufsteigende städtische Bürgertum (Musard). Seine Ausgangsbasis war die dynamischere städtische Wirtschaft des 15. Jahrhunderts und die damit Hand in Hand gehende politische Verselbständigung gegenüber dem Landesherrn. Adelsherrschaft und adeliger Lebensstil wurden von der die Macht in der Stadt ausübenden bürgerlichen Oberschicht angestrebt, um sich zu legitimieren und um sich gegenüber dem Rest der Bürgerschaft abzugrenzen: Ein «Herr» über Pachtbauern und Dorfbewohner konnte eine Vorrangstellung in dem noch auf der politischen Mitwirkung aller Bürger beruhenden städtischen Gemeinwesen beanspruchen. Wenn sich die Stadt zudem wie im Falle Freiburgs vom Landesherrn lösen konnte und die Souveränität über ein eigenes Territorium erlangte, wurden aus den Herren von Vuissens im gleichen Zug «gnädige Herren» und Mitglieder der patrizischen Obrigkeit (Amman, Praroman, Englisberg). An der Herrschaft Vuissens spiegeln sich also verschiedene, einander zeitlich ablösende Formen von Adel: vom hochmittelalterlichen grundbesitzenden und Burgen bewohnenden Adel, über den höfisch verfeinerten Adel im Dienst und Umkreis eines spätmittelalterlichen Fürsten, bis zu den Repräsentanten einer aristokratischen Stadtrepublik der frühen Neuzeit.

[157] Vom Hochadel im eigentlichen Sinn kann man nicht sprechen, da er innerhalb des Herzogtums mediat war und kein Konnubium mit fürstlichen Familien hatte (Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. I, Berlin 1975, Sp. 49f.).

Taf. 3: Die Herren von Vuissens vom 12. Jh. bis 1591/98

Abkürzungen: ± () = unsichere Daten
⟨⟩ = Minimaldaten
+ = Aussterben der direkten männlichen Linie
E = Erbgang
T = Teilung
H = Heirat (Erbgang über die Tochter)
V = Verkauf
K = Konkurs
P = Pfändung

FAMILIE, Inhaber der Herrschaft, Allianzen (soweit bekannt)	Herkunft, Titel anderer Herrschaften, Dignitäten, usw. (in Auswahl)	♂ Mindestanzahl der legitimen Kinder	♀	Art der Herrschaftsübertragung an den nächsten Herrn	Dauer der Herrschaft über Vuissens: von – bis	Anzahl Jahre
FONTANA						
1. Hugo		(2)		E	(1170/80)	
2. Peter		3			(1217)	
ST-MARTIN-DU-CHENE						
1. Wilhelm	Hft. St-Martin, Combremont-le-Petit	3		T	(1283)–1303	
2. Richard (IV.)	Domherr von Lausanne, Dekan von Neuenburg, Hft. Molondin	–	–		1303–(1319)	± 36
PORTALBAN						
1. Jakob	Hft. Portalban (Delley, Agnens)	1		E	nach 1319	
2. Mermet ∞ Jeannette von Joux		1		E	vor 1336	± 45
3. Wilhelm			2	H (+)	1346/64	
FERNAY (Fernex)						
Johann	Hft. Fernay, Seiry, Bürger von Moudon					
∞ 1. Agneletta von Portalban (+1389?)			1	H	1364/69 – (1389)	± 25
∞ 2. Johanna von Menthon			1			
CHATONNAYE						
1. Rudolf ∞ Margareta von Fernay	Hft. Châtonnaye	1		E	⟨1391–1418⟩	
2. Jakob	Kastlan von Romont				nach 1418	
∞ 1. Margareta von Vulliens (?)	Mithft. St-Martin		(1)		–1433/34	⟨43⟩
∞ 2. Katharina von Menthon			4	H +		
CHALLANT						
Wilhelm ∞ Antonia von Châtonnaye	Hft. Châtel-St-Denis Teilhft. Pont, Villarzel-le-Gibloux		1	P H	nach 1434 –1461/64	± 30

FAMILIE, Inhaber der Herrschaft, Allianzen (soweit bekannt)	Herkunft, Titel anderer Herrschaften, Dignitäten, usw. (in Auswahl)	Mindestanzahl der legitimen Kinder ♂	♀	Art der Herrschaftsübertragung an den nächsten Herrn	Dauer der Herrschaft über Vuissens von – bis	Anzahl Jahre
MENTHON Bernhard ∞ Margareta von Challant	Hft. Menthon, Pont, Dingy, Kämmerer des Hzgs. v. Savoyen. Landvogt v. Faucigny		3	H	1464–79 (–1489)	15
VIRY Amadeus (IV.) ∞ Helena von Menthon	Hft. Viry, Rolle, Coppet, Mont-le-Vieux, Kämmerer d. Hzgs. v. Savoyen, Viztum v. Genf, usw.	3	4	V	1479–1507	28
MUSARD 1. Michael ∞ 1. Jeannette Seigneux	Bürger von Estavayer, Mitglied des Rates	–	–		1507/8–1541	
∞ 2. Katharina von La Baume		–	–			
2. Wilhelm ∞ Amadea von Villarzel		–	–		1507/8–1527	± 42
3. Johann	Domherr v. Lausanne, Propst v. Freiburg	–	–	E +	1527–49	
AMMAN/METTRAUX 1. Petermann	Schultheiß von Freiburg, Hft. Vivy	1		V	1541–66	27
NEUENBURG-GORGIER Claude	Hft. Gorgier, Kastlan von Travers			V	1566–68	
2. Peter				V	1568–70	
PRAROMAN Niklaus ∞ Barbara Techtermann	Schultheiß von Freiburg, Hft. Vivy	2	1	H	1570	
ENGLISBERG Ulrich ∞ Ursula von Praroman	Mitgl. d. Freiburger Rates, Hft. Berlens	1	2	K	1570–91	21
WERLI Hans	Bürger von Freiburg Landvogt von Grandson				1592–98	
Landvogtei der Gnädigen Herren von Freiburg					1598–1798	

2. Angesichts der großen Unterschiede in bezug auf Herkunft, auf Macht und Reichtum müssen wir uns fragen, welches denn die Gemeinsamkeiten zwischen den Herren von Vuissens von 1200 bis 1600 waren, die sie der gleichen gesellschaftlichen Gruppe zuordnen lassen und die uns berechtigen, die Herren von Vuissens ausnahmslos als «adelig» zu bezeichnen? Finden wir bei ihnen über die Jahrhunderte hinweg Merkmale, die sie als dem Adel zugehörig ausweisen? Hauptkriterium ist sicher, daß sie alle Herrschaft ausübten, Grundherrschaft, Gerichtsherrschaft, unter anderem über Vuissens. Davon einmal abgesehen, wollen wir mehr die Begleiterscheinungen ihres Auftretens auf diese Frage hin untersuchen, z.B. die von ihnen getragenen Titel [158]. Seit dem 13. Jahrhundert nannten sich die Herren von Vuissens «miles», nicht im Sinn von Ministerialen, da sie ja eigene Herrschaft besaßen, sondern im Sinn von Rittern – Rittertum verstanden als die Lebensform der Adeligen schlechthin. Denn die Herren von St-Martin, Portalban, Fernay, Châtonnaye hatten wohl den Ritterschlag erhalten und verfügten über eine standesgemäße Ritterrüstung, mit der sie ihren Lehensherrn in den Krieg begleiten konnten. Im Spätmittelalter änderte sich die Kampftechnik und der Ritter wurde mehr zu einer Gestalt des höfischen Lebens, seine Ausrüstung außerdem sehr teuer; daher verzichteten viele Adelige auf den Ritterschlag. Die dem nicht zum Ritter geschlagenen Adeligen entsprechenden Titel «scutifer», «armiger», «domicellus» wurden u.a. von den Challant getragen. Mit der Zeit verwischten sich die Unterschiede und «nobilis vir» bezeichnete hinfort jeden von Stand, die Châtonnaye und Menthon gleich wie die Musard und Praroman. Wenn Bernhard von Menthon und Amadeus von Viry dazu den Titel eines Barons trugen, d.h. in ihren zahlreichen Herrschaften auch über adelige Aftervasallen geboten und sich damit als ranghöchste Herren von Vuissens auswiesen, so besteht darin nur ein gradueller Unterschied; denn solange sich die verschiedenen Familien durch Heiraten miteinander verbinden konnten, gehörte man als «ebenbürtig» zusammen.

Zu den weiteren Gemeinsamkeiten ist auch der adelige Lebensstil zu rechnen, von dem wir allerdings im Fall von Vuissens nur wenig Einzelheiten kennen. So besaßen alle «Seigneurs» ein eigenes Sie-

[158] Da «dominus» für die Funktion als «Herr» von Vuissens steht, wird es in diesem Zusammenhang nicht berücksichtigt.

gel [159]; ihre Familien wohnten auf einem oder mehreren, im Vergleich zu den Bauernhäusern konfortablen Schlössern [160], abwechselnd mit ihren Wohnungen in der Stadt. Die Verbindung von ländlicher Herrschaft mit einer starken Stellung in der Stadt ist überhaupt ein Charakteristikum, das vom 14. Jahrhundert bis um 1600 durchgehend zu beobachten ist. Zuerst standen die waadtländischen «Bonnes villes» Moudon und Romont und der vorzüglich dort mögliche Dienst für den savoyischen Landesherrn im Vordergrund, später Estavayer und Freiburg. Zwischen Stadt und Land bestand ein reger Austausch, der Adelige erlangte Bürgerrecht und Niederlassung in einer Stadt, der Bürger erwarb eine Herrschaft und stieg in den Adel auf. Eine weitere Gemeinsamkeit, die sich bei den Herren von Vuissens durch alle Jahrhunderte hindurch zeigen läßt und die auch zu den Prärogativen des Adels allgemein gehört, war ihr Einfluß in der Kirche und ihr Einsitz in höheren kirchlichen Ämtern. Das Domkapitel von Lausanne und im Fall Challant sogar der Bischofsstuhl bildeten die Dignitäten, die für Angehörige der Herren von Vuissens erreichbar waren, von ihnen auch oft und gern besetzt wurden. Die St-Martin, Fernay, Challant, Musard nahmen wie die andern Familien des waadtländisch-savoyischen Adels mit Vorliebe im Lausanner Kapitel Einsitz. Gewiß gab es in Lausanne nie die Exklusivität der Adelskirche wie in den deutschen Hochstiften des Spätmittelalters und der frühen Neuzeit, aber daß eine Tendenz in Richtung einer Aristokratisierung bestand, kann leicht durch einen Blick auf die Liste der Kapitularen bestätigt werden [161].

3. Bedeutung und Stellenwert von Vuissens für seine Herren waren fast immer verhältnismäßig gering. Um dies zu verstehen, müssen wir uns vor Augen halten, daß es allein im Waadtland eine sehr große Zahl von vergleichbaren Herrschaften gab: in der «Grosse» des Kommissärs Balay von 1403–9 erscheinen in der Vasallität Savoyens (also abgesehen von den savoyischen Kastlaneien selber, den geistlichen und andern Territorien) 45 Herrschaften mit Burgen, darunter manch größere und wichtigere als Vuissens, und ca. 90 kleinere

[159] Z.B. Portalban (Matile, Nr. 385), Châtonnaye (Gumy, Nr. 1097), Musard (AEF Vuissens, Nr. 29).

[160] Zur Einrichtung des Schlosses siehe das im Anhang edierte Inventar von 1591.

[161] Reymond, Dignitaires, S. 241–50.

Lehen ohne Burgen [162]. Vuissens war vielleicht von Anfang an nie die einzige oder Haupt-Herrschaft einer Familie, hörte jedenfalls im 13. Jahrhundert auf, das zu sein; seit den St-Martin besaßen die meisten Herren von Vuissens noch andere und bedeutendere Herrschaften und trugen denn auch nie den Titel «dominus de Vuicens» an erster Stelle. Eine Ausnahme bildeten die Emporkömmlinge Musard und in einem gewissen Sinn auch die Châtonnaye: gemäß der vorerwähnten «Grosse Balay» leistete Rudolf von Châtonnaye dem Savoyerherzog für mehrere Besitzungen den Lehenseid, aber Vuissens war davon die einzige Herrschaft mit einer Burg als Zentrum. Dieser Tatbestand verstärkt unsere bereits geäußerte Vermutung, daß außer den Châtonnaye und den Musard die herrschaftlichen Familien nur ausnahmsweise – wenn überhaupt – in Vuissens wohnten und folglich ihren Untertanen mehr oder weniger entrückt waren. Je lockerer die Bindung an eine Herrschaft war, desto leichter konnte man sich auch von ihr trennen, desto häufiger trat ein Herrschaftswechsel ein. Nur die Portalban, die Châtonnaye und Musard (!) behielten Vuissens mehr als vierzig Jahre lang in ihrer Hand, die anderen Geschlechter dagegen oft viel kürzere Zeit; in keinem Fall dauerte zudem ein Regiment nachweisbar länger als drei Generationen.

Wenige Male erfolgte die Sukzession innerhalb einer Familie über die direkte männliche Nachkommenschaft (Portalban, Châtonnaye), häufig hingegen über eine Tochter, d.h. Vuissens wechselte als Frauengut durch Heirat die Familie. Darin ist bis ins 16. Jahrhundert der Hauptgrund für den häufigen Wechsel zu erblicken. Das eine oder andere Mal mochte dabei das Fehlen von Söhnen der Grund gewesen sein (Portalban, Fernay, Châtonnaye, Challant, Menthon), aber nicht in allen Fällen können wir einen Beweis dafür liefern. Bei den Praroman im 16. Jahrhundert ist andererseits die Tochter Erbin von Vuissens, obwohl zwei Söhne vorhanden waren, diese bekamen offensichtlich wichtigere Teile des väterlichen Erbes. Das Erbrecht war also nicht salisch und gestattete die Übertragung durch Töchter; es scheint sogar das Los von Vuissens gewesen zu sein – wie das anderer kleiner Herrschaften in der Waadt [163] – vorzugsweise über die Töchter vererbt zu werden.

[162] Bautier, Sornay, S. 526; Champoud, S. 17–22.
[163] Z.B. die Herrschaft Bavois bei Orbe (DHV I, S. 176).

Taf. 4: Vuissens und seine bernisch-waadtländische Nachbarschaft gegen Ende des 16. Jh., Ansicht von Norden

(Karte des Bernischen Staatsgebietes von 1577/78 von Thomas Schoepf, hg. v. G. Grosjean, Faksimiledruck, Dietikon–Zürich 1970–72, Lieferung 3, Blatt 11: Yverdon). In dieser ältesten kartographischen Darstellung von Vuissens kommt seine Lage als freiburgischer Vorposten in der Flanke der bernischen Waadt gut zum Ausdruck. In der Grenzziehung gibt es freilich Unstimmigkeiten, denn zwischen Vuissens und Prévondavaux befindet sich in Wirklichkeit ein schmaler Korridor bernischen Gebietes. Auch die Darstellung des Schlosses Vuissens mit zwei Zwiebeltürmen orientalischer oder barocker Art, wie sie ebenfalls bei andern Schlössern angegeben werden, ist eher der Phantasie des Kartenzeichners als dem tatsächlichen baulichen Zustand des Schlosses zuzuschreiben.

Im 16. Jahrhundert dominierte der Herrschaftswechsel durch Verkauf. Daß Vuissens immer mehr zu einem wirtschaftlich berechenbaren, «mobilen» Vermögenswert wurde, verpfändet und verkauft werden konnte wie irgend ein anderes Gut, darin zeigt sich ein tiefer Wandel in der Auffassung von Herrschaft, wie er vielleicht das Ende des Mittelalters und seiner Wirtschafts- und Gesellschaftsstrukturen ankündigte.

Die Frauen spielten in der Herrschaft Vuissens nicht nur als Erben eine Hauptrolle, sie konnten ausnahmsweise auch als Witwen anstelle ihrer Töchter die herrschaftliche Gewalt nominell und vorübergehend in ihren Händen halten (Katharina von Menthon, Margareta von Challant), wobei allerdings die Schwiegersöhne (Wilhelm von Challant, Amadeus von Viry) das eigentliche Regiment ausübten und die an den Mann gebundenen Lehenspflichten erfüllten. Andere Formen von gemeinsamer Herrschaft finden wir zwischen Vater und Sohn (Châtonnaye 1403 – der Vater als Treuhänder, der Sohn als legitimer Erbe des Muttergutes), zwischen Vater und Schwiegersohn (Wilhelm von Portalban und Johann von Fernay 1364) und zwischen Brüdern (Michael und Wilhelm Musard).

3. Gliederung, Umfang und Einkünfte der Herrschaft Vuissens

Der Überblick über die Herrschaft Vuissens wäre einseitig und verzerrt, wenn wir im Anschluß an die Frage nach den Herren nicht auch die Frage nach dem Inhalt der Herrschaft, nach ihren juristischen und vor allem wirtschaftlichen Aspekten, und nach den Untertanen stellten; ist doch das Herrendasein zutiefst an die Rechte und die Macht über «Subjekte», an die grundherrlichen und banalen Einkünfte gebunden. Es gibt freilich kaum ein komplexeres Gebilde als gerade eine Herrschaft im Rahmen der feudalen Gesellschaft [164].

[164] Cf. M. Bloch, La société féodale, Paris 1939, passim; die ganze Komplexität der feudalen Rechtsbeziehungen im bernisch-freiburgischen Waadtland am Übergang vom Mittelalter zur Neuzeit findet ihren Ausdruck im «Coutumier» des Pierre Quisard von 1562, ed. J. Schnell, A. Heusler, Zeitschrift für Schweizerisches Recht 13–15 (1866/67); auf eine vor wenigen Jahren geschriebene modellhafte Studie über Grundherrschaft in der Westschweiz und die Auswertung grundherrschaftlicher Quellen sei an dieser Stelle hingewiesen: N. Morard, Un document inédit sur la seigneurie foncière au Pays de Vaud: L'«extenta nova» de Palézieux (1337), RHV 82 (1974), S. 27–63.

Wir wollen daher auch nicht mehr als einen Abriß vermitteln und stützen uns zu dem Zweck auf eine Auswahl von Quellen mit dem Schwergewicht im 15. und 16. Jahrhundert. Neben den «Grosses de Reconnaissances» und den «Quernets» als den klassischen Instrumenten grundherrlicher und lehensherrlicher Kontrolle sind für uns die bei der Besetzung durch Freiburg 1461/62 und bei den komplizierten Verkaufsverhandlungen 1568 sorgfältig erstellten Inventare eine wertvolle Hilfe. Zusammen ergeben sie eine schöne Quellenreihe, die es uns gestattet, nicht nur den Zustand der Herrschaft Vuissens zu einem bestimmten Zeitpunkt, sondern auch seine Veränderungen im Laufe der Zeit zu erfassen.

Verwendete Quellen:

1382 «Grosse de Reconnaissances» des Notars Chartier (AEF Grosses, Font-Vuissens, Nr. 107).
1403 «Quernet» des Lehenskommissärs Balay (ACV Ab 2).
1415 «Grosse de Reconnaissances» des Notars Rojolat (AEF Grosses, Font-Vuissens, Nr. 67).
um 1462 Verzeichnis der Zinsen und Abgaben von Vuissens (AEF Vuissens, Nr. 11).
1507 Verkaufsurkunde der Herrschaft Vuissens (AEF Vuissens, Nr. 16).
um 1568 Verzeichnis der Güter, Rechte und Einkünfte der Herrschaft Vuissens (AEF Vuissens, Nr. 40).

Wie jede Herrschaft bestand die Herrschaft Vuissens im wesentlichen aus drei Bereichen, die sich deutlich voneinander unterscheiden lassen: aus der Jurisdiktion und dem «mandement» über ein Territorium, bestehend aus einer oder mehreren Siedlungen, aus der Grundherrschaft über abhängige Pachtbauern und aus der direkt bewirtschafteten herrschaftlichen Domäne.

Die «Réserve seigneuriale», wie die sich in unmittelbarem, privatem Besitz des Herrn befindlichen Güter auch genannt werden, bildeten einen wichtigen Teil, zeitweise sogar das Rückgrat der Grundherrschaft. Ihr Umfang und ihre Bewirtschaftungsweise konnten großen Veränderungen unterworfen sein; das zeigt sich bei einer Gegenüberstellung der herrschaftlichen Domäne in den Jahren 1403 und 1568:

Die Eigenwirtschaft der Herren von Vuissens:

1403	*1568*	
Schloß Schloßgarten	Schloß 1 Mahd Wiesland [165] im «Ancien Curtil»	
		Pächter der Domäne («*grangier du château*»): Gehöft mit Stall und Scheunen
ca. 30 Mahd Wiesland beim Schloß	20 Mahd Wiesland in und beim «Grand Clos»	8 Mahd Wiesland im «Grand Clos» 10 Mahd Wiesland
ca. 40 Jucharten Acker in «Corevondet»		95 Jucharten Acker
	ca. 200 Jucharten Wiesen, sen, Weiden und Acker mit einem Viehstall in «Roseye»	
ca. 60 Jucharten Wald in «Devens» und «Corevondet»	120 Jucharten Wald, ferner ein Wald in «Laregnie» [166]	

[165] Ohne auf die Problematik der verschiedenen Maße, Gewichte, Geldeinheiten und ihrer Umrechnung eingehen zu können, seien hier zum besseren Verständnis der folgenden Abschnitte die wichtigsten Werte annäherungsweise angegeben:

Flächenmaße:

1 Juchart Ackerland = 1 Pose = ca. 43 Aren (a)
1 Mahd Wiesland = 1 Seytorée = ca. 30–35 a
1 Tagewerk Weinberg = 1 Fossorier = ca. 4–5 a

Hohlmaße (Melduner Maß):

1 Mütt	=	4 Sack	=	12 Kopf	=	24 Bichet	=	48 Viertel			
muid		sac		coupe				quarteron			
		1 Sack	=	3 Kopf	=	6 Bichet	=	12 Viertel		1 Viertel	= ca. 12 l
				1 Kopf	=	2 Bichet	=	4 Viertel		1 Bichet	= ca. 24 l
						1 Bichet	=	2 Viertel		1 Mütt	= ca. 580 l

Geldeinheiten:

1 Pfund (lb)	=	20 Groschen/Solidi (s)	=	240 Denare (d)
1 Gulden (fl)	=	12 s	=	144 d
		1 s	=	12 d

Diese monetäre Equivalenz gilt für die Verrechnung, nicht für Münzen, die z. T. viel mehr wert waren (Taler, Gulden, etc.), siehe dazu N. Morard, Monnaies de Fribourg – Freiburger Münzen, Freiburg 1969. Zu den Maßen und Gewichten siehe: DHV II, S. 464ff.; Ch.-A. Chevallaz, Aspects de l'agriculture vaudoise à la fin de l'Ancien Régime, Lausanne 1949, S. 24; Dessemontet, S. 243–245.

[166] Dazu kommt ein Rebgut in Grandvaux mit Haus, Scheune und einem Weinberg von 38 Tagewerk.

Das Herz der Herrschaft und zugleich der privaten Domäne bildete 1403 wie 1568 das Schloß: es war sichtbarer Mittelpunkt seigneurialer Präsenz und hob sich deutlich vom bäuerlichen Dorf ab. Neben seiner Funktion als Burg mit Wehrturm, Laufgängen, Wassergraben und Waffenkammern – in den Quellen wiederholt als «fortalicium» bezeichnet [167] – diente es mit seinen zahlreichen Räumen, der Kapelle, dem Taubenschlag usw., dem Herrn und seiner Familie als gelegentlicher repräsentativer Wohnsitz, war auch Wohnung der herrschaftlichen Beamten und Knechte und mit seinen Ökonomiegebäuden vor allem Zentrum des landwirtschaftlichen Betriebes und Stapelplatz für die grundherrlichen Einkünfte [168].

Die eigenwirtschaftlich genutzten Flächen erfuhren von 1403 bis 1568 tiefgreifende Veränderungen: Die Gesamtgröße aller Äcker, Wiesen und Wälder der herrschaftlichen Domäne verdoppelte sich ungefähr in der Zwischenzeit. Der Zuwachs kann mit Hilfe von Flurnamenvergleichen aus zwei verschiedenen Bewegungen erklärt werden. Einerseits gewann man immer wieder durch Rodung und Zurückdrängung des südlichen und östlichen Waldsaumes neues Land. Der Rodungsprozeß blieb auch hier nicht auf das Hochmittelalter beschränkt, sondern war ein kontinuierlicher Vorgang, der sich bis in die Neuzeit verfolgen läßt [169], und an dem offensichtlich neben den Bauern auch der Herr beteiligt war. Andererseits befanden sich 1568 mehrere «Clos» und Weiden in den Händen des Schloßherrn und des Domänenpächters, die 1462 noch an die Gemeinde Vuissens oder an einzelne Bauern verpachtet waren, so die großen Weidegebiete «En la Roseire/Roseye», die im 15. Jahrhundert als Gemeindeallmeind benützt wurden und dem Herrn damals einen beträchtlichen Zins abwarfen [170]. Es erfolgte also neben der Ausweitung auch eine Konzentration der Anbauflächen, was eine rationellere und wirtschaftlichere Nutzung der Domäne erlaubte. In diesen Zusammenhang ist auch die zwischen 1403 und 1568 vollzogene Umstellung auf reine Vieh-Milchwirtschaft zu stellen: Während Rudolf von Châton-

[167] 1397 (AEF Vuissens, Nr. 5), 1461 (AEF Châtel-St-Denis, Nr. 5; Philipona, S. 342).

[168] Zur Raumeinteilung und -benützung siehe das im Anhang wiedergegebene Inventar von 1591; zur heutigen Gestalt des Schloßkomplexes: B. de Vevey, Châteaux et maisons fortes du Canton de Fribourg, ASHF 24 (1978), S. 334f.

[169] Cf. oben Kapitel 1.

[170] AEF Vuissens, Nr. 7 (1427), Nr. 8 (1431), Nr. 10 (1460), siehe auch unten Taf. 6 mit dem Zins von 1462.

naye auf seinen Gütern noch gemischte Landwirtschaft mit Ackerbau und Viehzucht betrieb, bewirtschafteten die Amman und Praroman nurmehr Heuwiesen, Weiden und Wälder und produzierten in großem Umfang Fleisch, Milch und Käse. Das Ackerland und ein kleiner Teil der Weiden waren hingegen dem Gutsverwalter in Pacht gegeben und wurden vom Herrn nicht mehr in eigener Regie bearbeitet. Mit der Spezialisierung auf Viehzucht folgten die Herren von Vuissens einer allgemeinen Tendenz in der spätmittelalterlichen, frühneuzeitlichen Landwirtschaft, die u.a. durch eine Veränderung des Klimas, der Konsumgewohnheiten und besonders durch eine verstärkte Nachfrage der Städte nach Fleisch und Milchprodukten hervorgerufen wurde [171]. In dieser Ausschließlichkeit, die von den Bauern aus Gründen der Selbstversorgung nie erreicht werden konnte, zeigt sich freilich eine bemerkenswerte, modern anmutende Wirtschaftsgestaltung, wie sie nach den Ausführungen im 2. Kapitel über das Desinteresse einiger Herren an ihrer Herrschaft Vuissens eher überrascht! Wieviel Haupt Vieh zum Herrengut gehörten, wissen wir nicht; aber um 1568 mußte die Herde sehr stattlich gewesen sein, wenn man bedenkt, daß nach Aussage der Quellen selber zwei Mahd gutes Weideland einen Ochsen zu mästen vermochten [172].

Die Grundherrschaft über Pachtbauern stellte das zweite Hauptelement der Herrschaft dar. Nachdem sich die Unfreiheit der Bauern zurückgebildet hatte und vermutlich noch vor dem Ende des 14. Jahrhunderts gänzlich verschwunden war – letzte Spuren von Leibeigenschaft finden sich vielleicht in der «Grosse de Reconnaissances» von 1382 [173] –, wurden die bäuerlichen Güter zu einem im Vergleich zur «réserve seigneuriale» immer weniger verfügbaren Teil der Herrschaft. Denn einerseits waren die Pachthöfe erblich geworden und

[171] G. Fourquin, Histoire économique de l'occident médiéval, Paris 1969, S. 332–359, bes. S. 354ff.; H. Neveux, Déclin et reprise: la fluctuation biséculaire 1330–1560, in: Histoire de la France rurale, Bd. 2, Paris 1975, S. 19–173, bes. S. 30ff., 84, 115ff.; H.-C. Peyer, Wollgewerbe, Viehzucht, Solddienst und Bevölkerungsentwicklung in Stadt und Landschaft Freiburg i.Ue. vom 14. bis 16. Jh., FG 61 (1977), S. 17–41, bes. S. 22f., 32f.

[172] AEF Vuissens, Nr. 40, S. 2.

[173] Siehe unten in Tafel 7 die Abgaben für die «advoeria» und dazu Champoud, S. 78f.; zum Problem der Freiheit in der Westschweiz des späteren Mittelalters allgemein auch D. Anex, Le servage au Pays de Vaud (XIIIe–XVIe s.), Montreux 1973, und N. Morard, Servage ou dépendance au Pays de Vaud? SZG 25 (1975), S. 1–36.

gingen meistens vom Vater auf den Sohn über, andererseits waren die Bauern als Freie oder auch als «talliabiles» nicht mehr an die Scholle gebunden und konnten Pachten aufgeben, andere dazuerwerben oder wegziehen. Aus einem Vergleich zwischen den Pächtern in Vuissens von 1382 und 1415 ergibt sich eine verhältnismäßig hohe Mobilität: mehrere Landkäufe und -verkäufe der Pächter untereinander, Landabtausch, neue Verpachtungen durch den Herrn von Vuissens, durch die Kirche von Démoret oder andere Grundbesitzer können festgestellt werden [174].

Mobilität der Bauernpachten 1382–1415

(die Zahlen bezeichnen die Reihenfolge der Bauerngüter innerhalb der «Grosse», z.B. ist die 1382 an erster Stelle beschriebene Pacht 1415 auf zwei Pächter (zwei Brüder) aufgeteilt und befindet sich nun auf den Plätzen 15 und 16 des Verzeichnisses):

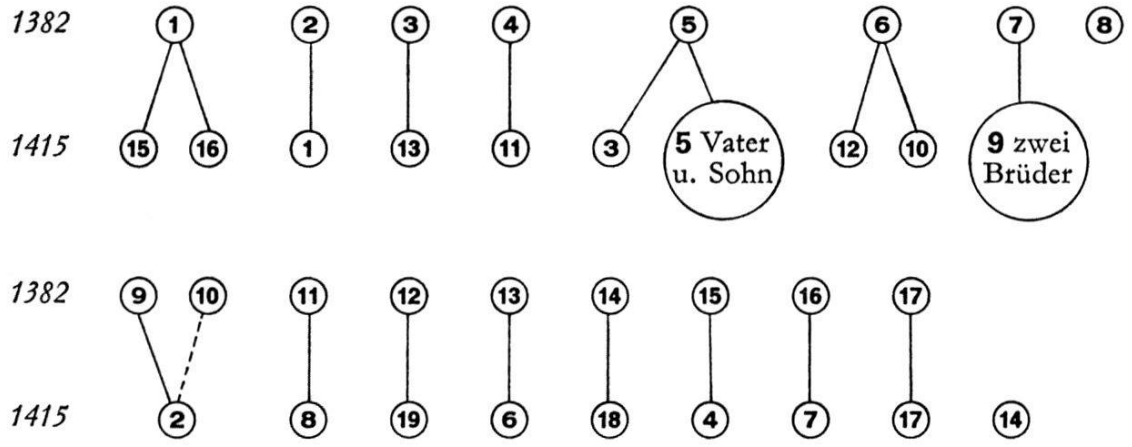

Trotz der in einer Zeitspanne von rund dreißig Jahren beobachteten Mobilität blieb die Gesamtzahl der Pächter über die Jahrhunderte hinweg erstaunlich konstant:

1382	17 Pächter
1415	19 Pächter
1462	16 Pächter
1568	21 Pächter (inkl. Pächter des Schloßgutes)
(1978	14 Bauernhöfe in Vuissens)

[174] Diese wertvollen Angaben entnehmen wir dankbar der Seminararbeit von D. Bron und P.-Y. Favez, Les exploitations paysannes à Vuissens (1382–1415), auf die wir uns auch im folgenden Abschnitt stützen.

Vermutlich gab es in Vuissens nicht mehr Bauernhöfe, als Pächter der Herren von Vuissens erscheinen, mit anderen Worten: jeder Bauer des Dorfes besaß in mehr oder weniger großem Umfang Pachtland des Schloßherrn; denn obgleich andere Grundbesitzer wie die Kirche von Démoret, das Kloster Hautcrêt, die Kapelle von Vuissens und auch freies bäuerliches Allodialgut nachgeweisen werden können [175], hielten die Herren von Vuissens die Herrschaft über das Dorf immer ungeteilt in ihrem Besitz, gab es keine «Co-Seigneurie» wie zum Beispiel in Démoret. Das flächenmäßige Verhältnis zwischen der herrschaftlichen Domäne und dem bäuerlichen Pachtland um und nach 1400 erhellt die folgende Zusammenstellung:

Taf. 5: Bebaute Grundfläche in Vuissens (in angenäherten Werten)

	Äcker und Wiesen zusammen	davon Ackerland, resp. Äcker und Wiesen	davon Wiesland, resp. Wiesen und Wald
Herrschaftliche Domäne 1403:	70 p*	40 p	30 p
Pachtland aller Pächter zusammen			
1382:	485 p	340 p	145 p
1415:	524 p	372 p	152 p
Im Vergleich			
Pachtland des größten Pachtbauern allein 1382:	61 p	45 p	16 p
1415:	68 p	49 p	19 p
Bewirtschaftete Fläche von Vuissens in der Neuzeit			
1830: [176]	639 p	362 p	277 p
1978:	722 p		

* p = Pose

[175] Als solches verstehen wir in der «Grosse» von 1415 aufscheinendes zinsfreies Land; zum Besitz der Kirche Démoret und der Kapelle Vuissens siehe in der gleichen Quelle und dazu unten in Kapitel 4; zum Besitz des Klosters Hautcrêt: AEF Vuissens, Nr. 2 (1374), ACV Terriers, Bailliage d'Oron, Fo 8, fol. 115–117 (1547).

[176] Kuenlin II, S. 434.

Das Pachtland bedeckte um 1400 den größten Teil (etwa 7/8) des Gemeindegebietes (der Forst ausgenommen), das Herrenland seinerseits war flächenmäßig kaum ausgedehnter als der Grundbesitz des reichsten Bauern im Dorf. Die Grundlagen des Pachtverhältnisses bildeten der Pachtvertrag («contrat d'accensement») und das genau umschriebene Gewohnheitsrecht des Ortes, beides in den periodisch erstellten «Grosses de Reconnaissances» neu aufgezeichnet. Die Pachtbedingungen waren von der Zustimmung der Bauern abhängig, der Grundbesitzer mußte sich also in gewissem Maß dem Gesetz von Angebot und Nachfrage anpassen. Die in Tafel 6 zusammengefaßten Einnahmen an Zinsen und Abgaben aus der Grundherrschaft zeigen, daß unter diesen Umständen die Leistungen der Pächter im allgemeinen stabil blieben, sogar eher rückläufig waren. Für den Grundherrn mußte sich der Rückgang vor allem bei den Geldzinsen, die einen wesentlichen und proportional wachsenden Teil der Einnahmen ausmachten, nachteilig auswirken, zumal wenn wir die schleichende Geldentwertung des Spätmittelalters bedenken. Umgekehrt bedeutete das für die Bauern langfristig eine Abnahme ihrer Lasten, der durchschnittliche Geldzins pro Bauer betrug nämlich

1382 etwa 35 Solidi
1462 etwa 50 Solidi
1568 etwa 30 Solidi

Taf. 6: Einnahmen der Herren von Vuissens aus der Grundherrschaft

Ortschaft	Jahr	Anzahl Pächter	Geldzins in Solidi (s)	Getreidezins in Bichet		
				Messel oder Weizen	Roggen	Hafer
Vuissens	1382	17	594 s	27		76
	1462	16	804 s	172	24	96
		+ Gemeinde	944 s			
	1568	21	615 s	30	22	82
Démoret	1568	10–11	180 s	32	10	44
Donneloye	1568		103 s	9	32	12
Denezy						
Prévondavaux						
Correvon *						
Thierrens	1568		18 s			12

* Der Zins von diesen Dörfern geht an den Kaplan/Rektor von Vuissens

Neben den einzelnen Bauern trat 1462 auch die Gemeinde Vuissens als Pächterin von viel Wies- und Weideland auf, wofür sie dem Herrn einen hohen Zins bezahlte. Diese Stelle zeigt uns zum ersten Mal deutlich, wie wichtig gegenüber dem Herrn im 15. Jahrhundert der Platz des ländlichen Gemeinwesens neben den einzelnen Bauern geworden ist: ohne schon eine klar umrissene Institution zu sein, hat doch die Gemeinde mit ihren «probi homines» genug Konsistenz, um vom Herrn als Vertragspartner mit eigener Rechtspersönlichkeit anerkannt zu werden [177]. Noch mehr darüber werden wir im nächsten Abschnitt über die banalen Rechte der Herrschaft erfahren. Von den grundherrlichen Einkünften der Herren von Vuissens in den Dörfern der näheren Umgebung verdient Démoret besondere Erwähnung, wo ihnen 1568 entsprechend der Teilherrschaft über dieses Dorf 10–11 Pächter zins- und abgabenpflichtig waren.

Die dritte Gruppe von herrschaftlichen Rechten und Einnahmen leitete sich von der Bann- oder Fiskalgewalt ab und erstreckte sich auf die Untertanen aufgrund ihrer territorialen Zugehörigkeit – als Gegenleistung war der Herr zum Schutz verpflichtet, übte er polizeiliche und richterliche Funktionen aus. In der Praxis waren allerdings die aus der Grundherrschaft und aus der Fiskalgewalt fließenden Rechte kaum sehr streng geschieden und ihre verschiedene Herkunft oft nicht mehr bekannt, betrafen sie doch zur Hauptsache die gleichen Leute, nämlich die in der Herrschaft ansässigen Pächterfamilien.

Bevor wir einen Blick auf die aus der Fiskalherrschaft fließenden Einkünfte werfen, müssen wir uns über den territorialen Umfang der Herrschaft Vuissens genauere Kenntnis verschaffen. Sie umfaßte seit jeher und hauptsächlich das Gebiet («mandement», «ressort») der heutigen Gemeinde Vuissens. Daneben gehörte als zweitwichtigster Bestandteil Démoret teilweise den Herren von Vuissens, obgleich dieses Dorf seit der Errichtung savoyischer Verwaltungsstrukturen der Kastlanei Moudon eingegliedert und nur durch die Person des jeweiligen Herrn mit der Herrschaft Vuissens verbunden war [178]. Die «Coseigneurie» Démoret umfaßte 1369 die Hälfte der Grundherrschaft und der Gerichtsherrschaft mit den entsprechenden Ein-

[177] Cf. Anm. 170.

[178] Cérenville, Gilliard, S. 211, 334f.; dies war auch mit ein Grund dafür, daß Démoret 1536 an Bern und nicht an Freiburg fiel, cf. Eidg. Abschiede IV, 1, C, S. 840, 878.

nahmen, wie aus einem Vertrag der beiden Teilherren Johann von Fernay und Jacquet Arma von Moudon hervorgeht [179]. Vermutlich war es Jakob von Portalban schon im frühen 14. Jahrhundert gewesen, der als Herr von Vuissens und Démoret – gehörten ursprünglich beide Herrschaften zusammen? – die eine Hälfte Démorets an die Brüder Johann und Anton von Vercelli in Moudon veräußerte, bei denen er nachweislich verschuldet war; die einzige Tochter Antons und Haupterbin der Vercelli, Brusetta, brachte nämlich Démoret in ihre Ehe mit Arma ein [180]. Der Zehnt von Démoret indessen gehörte zu einem Drittel dem Kapitel von Lausanne (zeitweise den Arma) und zu zwei Dritteln den Herren von Vuissens; diese zwei Drittel verkaufte Amadeus von Viry 1492 seinerseits auch an das Kapitel, gleich wie er eine ganze Reihe von Herrschaftsrechten und Gütern in Thierrens, Donneloye, Denezy, Moudon unter der Klausel des Rückkaufsrechtes in flüssiges Geld verwandelte [181]; später wurde der Zehnt offenbar teilweise wieder ausgelöst, denn die Freiburger Kommissäre konnten 1568 drei Viertel des Getreidezehnten von Démoret unter den Einnahmen der Herrschaft Vuissens verbuchen. Daß die verschiedenen Herrschaftsrechte allerdings fließend und nie genau proportional aufgeteilt waren, zeigt sich darin, daß in einer Sentenz von 1531 Michael Musard als Inhaber von zwei Dritteln Démorets erschien [182], aber 1568 seine Nachfolger nur noch einen Drittel der Herrschaft besaßen – den zweiten Drittel hatte Bern direkt an sich gezogen – während sie z.B. am Backofenzins von Démoret noch zur Hälfte beteiligt waren.

In den anderen umliegenden Dörfern besaßen die Herren von Vuissens verschiedene Herrschaftsrechte, da sie ja lange Zeit ein natürliches Gravitationszentrum der Gegend bildeten. 1403 gehörte ihnen in Thierrens, Donneloye, Denezy und Prévondavaux das «merum et mixtum imperium» (= die hohe und mittlere Gerichtsbarkeit) und jede Art von Jurisdiktion. Doch was davon nicht im 15. Jahrhundert unter dem Druck der finanziellen Erschütterungen während der Herrschaftszeit der Challant und Viry verkauft oder sonstwie aufgegeben wurde, ging in der Folge des bernischen Einmarsches und der Reformation verloren; 1568 waren nur noch einige

[179] AEF Vuissens, Nr. 1; cf. Amman, S. 164f.
[180] Cérenville, Gilliard, S. 113f.
[181] Cf. Anm. 104.
[182] AEF Vuissens, Nr. 26.

Bruchstücke in der Hand der Herren von Vuissens: die Jurisdiktion in Prévondavaux und (wohl eher theoretisch) in Thierrens, ein Viertel des Zehnts in Donneloye, sowie einige magere Grundrechte in den übrigen Dörfern.

In Tafel 7 sind alle Einnahmen aufgezeichnet, die aus den banalen und fiskalischen Rechten der Herren von Vuissens flossen. Die Gliederung folgt dabei der Einteilung von Philippe Champoud in seinem Werk über die «Grosse Balay». Wir können hier nicht auf jede einzelne Abgabe eingehen, zumal sich die regionalgeschichtliche Literatur in vergleichbarem Rahmen schon wiederholt damit befaßt hat [183]; nur auf einige Merkmale und Besonderheiten möchten wir hier hinweisen.

Viele Pflichten gegenüber dem Herrn bestanden im Spätmittelalter nur noch aus symbolischen Leistungen, sei es, daß die Abgaben auf einer in früheren Jahrhunderten festgelegten Höhe erstarrt waren, sei es, daß sie durch eine vereinbarte und ebenfalls fixe Geldsumme abgelöst wurden; es trat eine «Versachlichung» der Beziehungen zwischen dem Herrn und dem Pächter/Untertan ein. So konnte die «Gemeinde» Vuissens bereits 1364 in einem Vertrag mit Wilhelm von Portalban und Johann von Fernay die Ablösung der Fuhrenpflicht durch einen festen Betrag von 2 s pro Pflughalter erreichen, 1415 ging die Kompetenz der Flurenpolizei («messelleria») auf gleiche Weise an die Bauern über, 1434 der Backofen und zu einem uns nicht bekannten Zeitpunkt, aber sicher vor 1462, auch das Recht des Brennholznutzens [184]. Die Mühle als weitere herrschaftliche Einrichtung wurde alljährlich einem Bauern verpachtet und brachte dem Herrn nur einen bescheidenen Ertrag. Unter solchen Umständen bildete der Getreidezehnt für ihn die weitaus wichtigste banale Einnahmenquelle. Er bestand in Vuissens und Démoret aus je ¼ Weizen, ¼ Roggen/Mischgetreide und ½ Hafer. Grundsätzlich richtete er sich nach der Höhe der Ernte, in der Praxis wurde er allerdings auch fest in Pacht gegeben und fluktuierte daher entsprechend etwas weniger. Dennoch ist von 1462 bis 1568 eine leichte Erhöhung für

[183] Dessemontet, S. 254ff.; Champoud, passim; Anex, S. 155ff.

[184] Alle diese, im Original nicht mehr erhaltenen Verträge wurden in die späteren «Grosses de Reconnaissances» aufgenommen, z.B. in diejenige von 1468 (AEF Grosses, Font-Vuissens, Nr. 63, fol. 65v–75r) und in die «Grosse» von 1540 (AEF Grosses, Font-Vuissens, Nr. 52, fol. 13–24).

Taf. 7: Einnahmen der Herren von Vuissens aufgrund ihrer Fiskalrechte

	Vuissens 1382	Vuissens 1415	Vuissens 1462	Vuissens 1568	Démoret 1568	Donneloye 1568
Schutzabgabe (avueria) in Weizen	3 Bi					
Feuerstättenzins (focagium) in Hafer				42 Bi		
Haferzins (avoinerie)	[34 Bi]	[38 Bi]		21 Bi		
Geflügelzins (chaponnerie)	20	[38]	33	31*	12	18
in Masthühnern	[34]					
Frondienste						
– mit dem Pflug	[51 T]	[57 T]	45 s	63 T	22 T	
– mit dem Wagen	34 s	[38 s]	22 s	42 s		
– beim Heuen	30 T		37½ s		11 T	
Flurhüterzins (messelleria)						
– Getreide		½ Bi		½ Bi		
– Geld oder		12 s	12 s	12 s		
– Wachs, Pfund		3	3	3		
Verpflichtung zum militär. Reiterauszug (cavalcagium)	13 T					
Türwache (porteria)	4 d	[19 d]				
Zins für das Brennholz			4 ½ s	5 s 3 d		
Backofenzins in Weizen		[30 Bi]	29 Bi	31½ Bi	16½ Bi	
Mühlenzins						
– Weizen			7 Bi	12 Bi		
– Roggen			7 Bi	12 Bi		
Getreidezehnt						
– Weizen			102 Bi	132 Bi	72 Bi	5 Bi**
– Roggen			102 Bi	132 Bi	72 Bi	9 Bi**
– Hafer			204 Bi	264 Bi	144 Bi	5 Bi**

* = davon ein Rebhuhn (Perdrix)
** = Maß von Yverdon
T = Tagewerk
[] = theoretischer Anspruch gemäß dem «Quernet» Balay von 1403, vgl. Champoud, S. 82f., 88f., 107, 130; d'Amman, S. 215f.

Vuissens festzustellen, ihr entsprach vermutlich auch eine Steigerung der Ernteerträge in dieser Zeit. Da im Gegensatz zum Pachtzins der Getreidezehnt immer eine Naturalabgabe blieb, war er für den Herrn von Vuissens von besonderem Interesse, konnte er ihn doch zum Marktwert verkaufen und damit die für ihn ungünstige schleichende Münzverschlechterung und Geldentwertung wenigstens hier ausgleichen [185].

Wenn in Tafel 8 ein Überblick über alle grundherrlichen und fiskalischen Einnahmen versucht wird, so geschieht das im vollen Bewußtsein der Ungenauigkeit der errechenbaren Werte, auf die wir uns wie in den Tafeln 6 und 7 nur annäherungsweise verlassen dürfen. Auch können hier allein die genau fixierten, ordentlichen Erträge erfaßt werden, alle «ad hoc» erhobenen Taxen, Gerichtsgebühren, Bußen, Handänderungs- und Erbschaftssteuern usw., werden hingegen durch die unserer Arbeit zugrundeliegenden Quellen nicht erfaßt,

Taf. 8: Zusammenfassung aller grundherrlichen und fiskalischen Einnahmen

	Dorf Vuissens allein			Gesamte Herrschaft Vuissens	*Im Vergleich:* [186]	
	1382	1462	1568	1568	Herrschaft Belmont 1536	Herrschaft Surpierre 1536
Geld	630 s	1860 s	670 s	971 s	6196 s	1308 s
Getreide [187]						
– Weizen	30 Bi	310 Bi	206 Bi	340 Bi	3162 Bi	960 Bi
– Roggen		133 Bi	166 Bi	289 Bi		
– Hafer	110 Bi	300 Bi	409 Bi	626 Bi	3203 Bi	78 Bi
Masthühner	20	33/38	31	62	44	?
Wachs (Pfund)	?	3	3	3	9	?
Ferner:						
– ausstehende Guthaben in der Höhe von 2000 fl à 5 % Zins				+ 1200 s		
– Schulden gegenüber den Herren von Bern wegen des Kapitels von Lausanne, 500 fl à 5 % Zins				— 300 s		

[185] Zur Geldentwertung im 16. Jh. siehe Ch. Gilliard, La dépréciation de la monnaie dans la Suisse occidentale au XVIe s., Annales 6 (1934), S. 85–89.

[186] Zu Belmont cf. Dessemontet, S. 269, zu Surpierre cf. G. Castella, Un mémoire inédit du chancelier François Gurnel (1521–1585), ASHF 11 (1921), S. 523.

[187] Für 1382 fehlt der Getreidezehnt.

ebenso sind uns die Gewinne aus der «Réserve seigneuriale» ganz unbekannt. Trotz dieser Mängel und Vorbehalte ist ein Vergleich des «rendement» mit ähnlich strukturierten Herrschaften der näheren Umgebung möglich: die Herrschaft Belmont erreicht ungefähr das 5–6fache an Leistungsfähigkeit, die Herrschaft Surpierre etwa einen Drittel mehr als Vuissens. Daran gemessen erscheint Vuissens als eher bescheidene Herrschaft.

Ein etwas differenzierteres Bild bekommen wir, wenn wir auch die Lasten berücksichtigen, die mit einer Herrschaft verbunden waren, vor allem die Unterhaltskosten für die herrschaftlichen Beamten und Knechte. Während für Belmont wie etwa auch für Prangins eine ganze Reihe von Männern im Dienst und Sold des Schloßherrn nachzuweisen sind, vom Kastlan, dem Richter und Notar bis zum Salterius und den Knechten [188], kennen wir für Vuissens nur wenige Funktionäre: 1516 einen Richter, 1568 den «Grangier» des Schlosses, der vermutlich sein Einkommen aus dem eigenen landwirtschaftlichen Betrieb gewann, 1595 in der herrenlosen Übergangszeit einen Kastlan [189]. Eigentlich wäre bei der häufigen Abwesenheit und dem mehrheitlich vorhandenen Desinteresse der Herren von Vuissens an ihrer Herrschaft seit der Mitte des 15. Jahrhunderts (wohl mit Ausnahme der Musard) eine starke, auf sich selbst gestellte administrative und richterliche Infrastruktur an Ort und Stelle zu vermuten gewesen; aber in Vuissens lief die Entwicklung eher umgekehrt, immer mehr herrschaftliche Prärogativen und Kompetenzen gingen pachtweise an die Bauern und an die Gemeinde über und verstärkten die rurale Selbstverwaltung – die Folge davon waren nicht nur eine Verminderung der herrschaftlichen Rechte und ein Rückgang der Einkünfte, sondern eben auch eine geringere Belastung durch Funktionäre als in anderen, größeren Herrschaften [190]. Daher sieht der Vergleich beim globalen wirtschaftlichen Wert und bei der Höhe des Verkaufspreises für Vuissens etwas weniger ungünstig aus:

[188] Dessemontet, passim; G. Rapp, La seigneurie de Prangins du XIIIe siècle à la chute de l'ancien régime, Lausanne 1942, passim.

[189] AEF Vuissens, Nr. 46, 23.

[190] Das darf uns indessen nicht dazu verleiten, das herrschaftliche Gesinde in Vuissens als zahlenmäßig gering einzuschätzen, wie die vielen Betten im Inventar von 1591 zeigen (cf. Anhang); hingegen waren diese Knechte und Mägde mehrheitlich, wie es scheint, an den herrschaftlichen Haushalt gebunden und hielten sich dort auf, wo der Herr mit seiner Familie gerade wohnte.

Globaler jährlicher Ertrag [191]

	Vuissens	Surpierre	Belmont
Ende 15. Jh.			ca. 900 fl
1536		894 fl	
1568	weniger als 400 Taler = 520 fl		

Verkaufspreis der Herrschaft Vuissens [192]

		Zum Vergleich
1470		Herrschaft Belmont [193] 10 000 sav. Taler = 20 000 fl
1507	9 300 fl	
1555		Konkurswert der Grafschaft Greyerz [194] 80 500 fl
1567	8 000 Goldtaler	
1568	(5 160 Goldtaler = Betrag des «laudemium», das jeweils tiefer lag als der Verkaufspreis)	
1570	7 500 Goldtaler	
1592	(ca. 5 900 Goldtaler = Schätzung beim Konkurs Ulrichs von Englisberg)	
1598/ 1612	ca. 4500 Goldtaler, Ersteigerung inkl. Nachtragszahlung, ohne Mitherrschaft Démoret	

Überblicken wir die verschiedenen Elemente vorwiegend wirtschaftlicher Natur, welche wir in diesem Kapitel über die Herrschaft Vuissens zusammengetragen haben, so können wir feststellen, daß seit dem 15. Jahrhundert ein Umlagerungs- und Zerstückelungsprozeß stattfand, in dessen Verlauf die Bedeutung der Grundherrschaft stark vermindert wurde, wichtige herrschaftliche Rechte an die Gemeinde übergingen und die rationelle, monokulturale Bewirt-

[191] Cf. Amman, S. 28; Castella, ASHF 11 (1921), S. 523; Dessemontet, S. 163.

[192] fl bedeutet hier Gulden «petit poids» = 12 s., nicht den Rheinischen Gulden; bei der Währung des Goldtalers («écu de France»), dessen Kurs infolge der Geldentwertung zwischen 1470 und 1598 von 36 s auf 132 s anstieg (cf. Morard, Monnaies, S. 140ff.), würde eine Umrechnung in fl ein falsches Bild vom tatsächlichen Kaufwert geben.

[193] Dessemontet, S. 123.

[194] J.-J. Hisely, Histoire du Comté de Gruyère, MDR 1, 11, S. 491.

schaftung der «Réserve seigneuriale» immer mehr zum entscheidenden Rentabilitätsfaktor wurde; durch das Absinken von Vuissens zu einer zweit- oder drittrangigen Herrschaft und die mehrheitliche Absenz der häufig wechselnden Herren beschleunigte sich dieser Vorgang, wobei auch die Domanialwirtschaft zum großen Teil den Händen der Herren entglitt und von einem Pächter besorgt wurde. Damit erweist sich auch an Vuissens die Feststellung von Marc Bloch als richtig: «C'est par une crise des revenus seigneuriaux que se termine le Moyen Age et s'ouvrent les Temps modernes» [195]. Im Laufe des 16. Jahrhunderts konnte sich die wirtschaftliche Leistungskraft von Vuissens indessen auf reduzierter Grundlage und auf einem neuen, verhältnismäßig tiefen Niveau stabilisieren, so daß ihr Erwerb durch die Herren von Freiburg 1598 trotz allem von den Zeitgenossen als gutes Geschäft betrachtet wurde.

4. *Die kirchlichen Verhältnisse*

Daß Herrschaft und Dorf Vuissens bis zur Reformation zur Kirchgemeinde des benachbarten Démoret gehört haben [196], ist unbestritten. Grabungen, die vor einigen Jahren stattfanden, haben das hohe Alter der Kirche von Démoret erwiesen [197]. Damit ist freilich über die Entstehung des Dorfes Vuissens noch nichts ausgesagt. Die Abhängigkeit von Démoret hat Apollinaire Dellion offenbar aus dem Visitationsbericht von 1453 geschlossen, wo es heißt: «Item visitarunt capellam de Wicens, filiolam et membrum supradicte parrochialis ecclesie de Demoret» [198]. Der Visitationsbericht lieferte Dellion zugleich den ersten Beleg für eine Kapelle in Vuissens; daß sie schon älter sein mußte, schloß er aus dem üblen Zustand, in dem sie

[195] M. Bloch, Les caractères originaux de l'histoire rurale française, Paris 1960, S. 107; cf. G. Bois, Crise du Féodalisme, Paris 1976.

[196] Dellion 12, S. 185–194, S. 188.

[197] H. R. Sennhauser, Ausgrabungen in der Kirche Démoret VD, Unsere Kunstdenkmäler 16 (1965), S. 147–150; vgl. Démoret VD, in: Jahrbuch der schweizerischen Gesellschaft für Frühgeschichte und Archäologie 56 (1971), S. 237–239; Encyclopédie illustrée du pays de Vaud 6/I: Les Arts. Architecture, Peinture, Littérature, Musique, Lausanne 1976, S. 18.

[198] Burgerbibliothek Bern, Mss. Helv. III. 115, fol. 134v; vgl. M. Meyer, Georges de Saluces, évêque de Lausanne, et ses visites pastorales, ou état des églises de la campagne dans le canton de Fribourg au XVe siècle, ASHF 1 (1850), S. 155–212, 251–330, S. 297.

sich laut Visitatoren 1453 befand [199]. Die kirchliche Abhängigkeit der Herrschaft Vuissens von Démoret geht indessen schon aus einem Vertrag hervor, den der Herr von Vuissens, Rudolf von Châtonnaye, und seine Frau Margareta 1393 mit dem Pfarrer der Kirche von Démoret, Wilhelm Chassot, schlossen [200]. Darin verzichtet der Pfarrer von Démoret auf acht Solidi jährlichen Zinses, den die Vorgänger des Herrn von Vuissens der Kirche von Démoret vergabt hatten, und zwar Jakob von Portalban drei Solidi, Wilhelm von Portalban ebensoviel und Johann von Fernay zwei Solidi. Weiter erlaubt er ihnen, daß sie in der Kapelle des Schlosses von Vuissens in Zukunft Messe lesen lassen dürfen [201]. Dagegen verzichten Rudolf und Margareta auf acht von den zehn Solidi, die der Pfarrer ihnen jährlich für die Vogtei über die Kirche Démoret («pro avoeria dicte parrochialis ecclesie») schuldet [202].

Damit haben wir einen ersten Beleg für eine Kapelle im Schloß Vuissens. Ob sie schon bestand oder erst noch gebaut werden sollte, geht aus dem Dokument nicht hervor. Ein weiterer Vertrag zwischen den gleichen Parteien, der vom 23. November 1397 datiert, spricht davon, daß Rudolf von Châtonnaye «im Schloß von Vuissens einen Altar von sieben Messen stiften und aufrichten dürfe» [203]. Der zweite Vertrag war nötig geworden, weil zwischen dem Herrn von Vuissens

[199] «Cette localité (Vuissens) avait une chapelle, qui datait probablement du XIIe ou du XIIIe siècle; car, lorsque les délégués de Mgr Saluces la visitèrent, le 19 novembre 1453, elle était déjà ancienne et dans un état déplorable, les réparations commandées le font supposer» (Dellion 12, S. 188). Die Kapelle von Vuissens wurde übrigens am 19. September und nicht, wie bei Dellion angegeben, am 19. November 1453 visitiert, cf. Anm. 198.

[200] ACV C XX 361 (Urkundenbestand Démoret), 17.4.1393.

[201] «Item volui et concessi voloque et concedo per presentes ego dictus curatus pro me et meis quibus supra, quod dicti Rodulphus et Margareta, coniuges, alterque ipsorum et heredes sui possint ex nunc in futurum facere celebrare in cappella castri dicti loco de Wicens per quencumque sacerdotem, si et quando sibi placuerit, iure parrochialis ecclesie predicte semper salvo» (ibid.).

[202] Das Präsentationsrecht der Kirche Démoret gehörte seit spätestens 1294 dem Priorat von Lutry (DHV I, S. 604); von den Zehnten gehörte ein Drittel dem Kapitel von Lausanne, das sie im Laufe des Spätmittelalters von seinen Lehensleuten zurückkaufte, und zwei Drittel den Herren von Vuissens, die sie 1492 ebenfalls dem Kapitel von Lausanne verkauften (DHV I, S. 603; vgl. ACV C V a, Nr. 77 bis, 293 bis, 1171, 2330; siehe auch oben Kapitel 3, Anm. 181/104).

[203] «Item fuit pronunciatum et declaratum quod ego dictus Rodulphus, dominus de Wicens, possim et valeam dotare et construere in fortalicia de Wicens unum altare septem missarum» (AEF Vuissens, Nr. 5 a und 5 b).

und dem Pfarrer von Démoret Streitigkeiten ausgebrochen waren, deren Natur sich aus den Präzisierungen, die der Vertrag von 1397 bringt, erahnen läßt. Von den sieben Messen muß der damit Beauftragte («rector dicti altaris») jede Woche drei in der Kirche von Démoret lesen. Weiter muß er dem Pfarrer an hohen Feiertagen beim Zelebrieren der Messe in der Kirche von Démoret behilflich sein. Vor allem aber darf er an Sonn- und Festtagen im Schloß die Messe nicht vor der Messe in der Pfarrkirche abhalten, wenn außer den Familiaren des Schlosses noch weitere Pfarreiangehörige daran teilnehmen [204]. Es ist durchaus möglich, daß einer der Streitpunkte zwischen dem Herrn von Vuissens und dem Pfarrer von Démoret daraus erwachsen war, daß die Leute von Vuissens nach der Einrichtung der Schloßkapelle die Messe in dem für sie viel näher gelegenen Schloß von Vuissens statt in der Pfarrkirche von Démoret besucht hatten. Im weiteren wird in dem Vertrag von 1397 der gegenseitige Verzicht von 1393 auf das Vogteigeld bzw. die Vergabungen der früheren Herren von Vuissens rückgängig gemacht. Die Regelung eines letzten Streitpunktes schließlich, bei dem es um einen Katharinenaltar geht, der sich offenbar in der Kirche von Démoret befand, wird den Inhabern des Altars überlassen [205].

Die Existenz einer weiteren Kapelle neben der Schloßkapelle auf dem Gebiet von Vuissens geht nicht erst, wie Dellion meinte, aus dem Visitationsbericht von 1453 hervor, sondern schon aus der «Grosse de Reconnaissances», die der damalige Herr von Vuissens, Johann von Fernay, 1382 von seiner Herrschaft aufnehmen ließ [206]; dabei handelt es sich um die erste «Grosse» der Herrschaft Vuissens überhaupt. Darin werden zwei Grundstücke in Beziehung auf eine Kirche des heiligen Vinzenz situiert: «versus ecclesiam de Wicens», «ante ecclesiam sancti Vincencii» [207]. Damit sind wir freilich, was den Ursprung dieser Kirche betrifft, nicht weit über Dellion hinausgekommen. Über ihre Entstehung – und damit auch

[204] «Item fuit pronunciatum quod dictus rector ipsius altaris non debeat diebus dominicis et festis annualibus dicere missam et celebrare in dicta fortalicia ante missam dicte ecclesie parrochialis presentibus alioquocumque parrochie dicte ecclesie exceptis familiaribus dicte fortalicie» (ibid.).

[205] «Item pronunciatum fuit et ordinatum quod ius et debatum inter nos dictas partes ventilantes super facto altaris beate Katherine siti in dicta ecclesia remanet exercendum et ex(e)cuciendum per conficentes dicti altaris» (ibid.).

[206] AEF Grosses, Font-Vuissens, Nr. 107 (1382).

[207] Ibid., fol. 12v und 16r.

über diejenige des Dorfes und der Herrschaft Vuissens – vermag auch ihr Patron, der heiligen Vinzenz, der in der Diözese Lausanne sonst nur noch in Montreux, Farvagny und Bern vorkommt [208], nicht viel auzusagen. Selbst wenn wir vorwegnehmen, daß die mittelalterliche St. Vinzenzkirche von Vuissens nicht am gleichen Ort stand wie die heutige Vinzenzkirche, so kann sie doch auch nicht mit dem von Paul Aebischer im Nordzipfel der Herrschaft Vuissens nachgewiesenen Toponym «En Martellet» [209] in Verbindung gebracht werden.

Im Visitationsbericht von 1416/17 wird die Kirche St.-Vinzenz von Vuissens nicht erwähnt. Hingegen verschafft er uns weiteren Aufschluß hinsichtlich des Katharinenaltars, der sich laut dem zweiten Vertrag zwischen dem Herrn von Vuissens und dem Pfarrer von Démoret 1397 in der Kirche von Démoret befand: Offenbar handelt es sich dabei um eine ebenfalls von Rudolf von Châtonnaye und seiner Frau gestiftete Kaplanei [210]. Die Kirche von Vuissens erscheint dagegen wiederum mehrmals in der 1415 aufgenommenen zweiten «Grosse de Reconnaissances» der Herrschaft Vuissens: «versus capellam de Viccens», «ante capellam sancti Vincencii», «versus capellam beati Vincencii de Viccens», «ante capellam beati Vincencii» [211]. Dabei muß auffallen, daß sie im Unterschied zu 1382 konsequent «Kapelle» genannt wird.

Im Visitationsbericht von 1453 erscheinen schließlich sowohl die Kirche von Démoret mit dem Katharinenaltar als auch die «Capella de Wicens, membrum ecclesie de Demoret» [212]. Der Katharinenaltar ist von Rudolf von Châtonnaye mit einem Kapital von 12 lb für vier

[208] M. Benzerath, Die Kirchenpatrone der alten Diözese Lausanne im Mittelalter, Diss. Freiburg 1914 = FG 20 (1913), S. 124f.; vgl. ZSKG 6 (1912), S. 194.

[209] P. Aebischer, Sur les martyria et les martyreta en général et les «martereys» fribourgeois en particulier. Contribution à l'étude de la christianisation de la Suisse romande, ZSG 8 (1928), S. 149–224, S. 190.

[210] «In dicta parrochiali ecclesia est constructa quedam capellania in honorem sancte Katherine fondata per Rodulphum de Chastonay et eius uxorem, cuius est rector dompnus Johannes Conoz, qui est assignatus in Melduno, quando domini visitatores intererunt ad docendum de fundacione dicte capellanie» (La visite des églises du diocèse de Lausanne en 1416–17, MDR 2, 11, S. 94).

[211] AEF Grosses, Font-Vuissens, Nr. 67, fol. 7r, 9r, 17v, 28r.

[212] Burgerbibliothek Bern, Mss. Helv. III. 115, fol. 133vff.; vgl. J. G(remaud), Etat des paroisses du diocèse de Lausanne situées dans le canton de Vaud en 1453, MF 4 (1857), S. 302–316, S. 305, und M. Meyer, Georges de Saluces ... (vgl. Anm. 198). Eine kritische Edition des Visitationsberichtes von 1453 wird von A. Wildermann, Lausanne, vorbereitet.

Messen wöchentlich ausgestattet worden [213]. Dagegen wird in der Kapelle von Vuissens, deren Patrozinium nicht genannt wird, kaum mehr Gottesdienst abgehalten worden sein, denn sie verfügt weder über ein Dach, noch einen steinernen Altar, noch eine Tür [214]! Vielleicht ist dies der Grund, weshalb sie 1416/17 von den Visitatoren gar nicht berücksichtigt wurde. Umso größeres Gewicht mußte der 1393 gegründeten Schloßkapelle zukommen, da sie es den Leuten von Vuissens ermöglichte, Messe zu hören, ohne den Weg nach Démoret unter die Füße nehmen zu müssen.

Es ist nicht anzunehmen, daß die Anweisungen der Visitatoren von 1453 bezüglich Instandstellung der Kapelle von Vuissens befolgt wurden, denn als es nach der Reformation der waadtländisch-bernischen Gebiete, zu denen auch Démoret gehörte, notwendig wurde, daß Vuissens einen eigenen Kirchenraum erhielt, damit der katholische Gottesdienst fortgesetzt werden konnte, scheint die Schloßkapelle von Vuissens diese Funktion übernommen zu haben. Dies wenigstens ist unsere Interpretation des Faktums, daß eine Statue der Schmerzensmutter, welche die Einwohner des waadtländischen St-Cierges 1536 den Leuten von Vuissens gegen sieben Maß trockene Bohnen überließen, unter der Bedingung, daß «wenn sie das Glück hätten, wieder katholisch zu werden, die Leute von Vuissens ihnen die Statue gegen den gleichen Preis wieder zurückgeben müßten», in der Schloßkapelle – und nicht etwa in der Vinzenzkapelle – aufgestellt wurde [215]. Wir werden noch sehen, daß diese Marienstatue tatsächlich immer dort stand, wo die Leute von Vuissens auch wirklich zur Kirche gingen. 1549/50 wurden «Reconnaissances» über den Besitz aufgenommen, mit dem Rudolf von Châtonnaye seinerzeit die Schloßkapelle und den Katharinenaltar in der Kirche von

[213] «Item visitarunt altare beate Katherine in ipsa parrochiali ecclesia fondatum et consecratum atque per nobilem Rodulphum de Chastonay, quondam dominum de Wicens, de duodecim libris bonorum Lausannensium vel circa pro quatuor missis qualibet ebdomada ibidem celebrandis dotatum» (Burgerbibliothek Bern, Mss. Helv. III. 115, fol. 134r).

[214] «Item visitarunt capellam de Wicens, filiolam et membrum supradicte parrochialis ecclesie de Demoret. In qua ordinarunt et fieri iniunxerunt ea que sequuntur. Et primo quod infra proximum festum nativitatis domini ipsa capella recoperiatur de novo. Item quod infra annum fiat altare lapideum. Et quantocius fieri poterit, consecretur. Item quod infra festum pasche muri cancelli ipsius capelle dealbentur. Et inhibetur ut supra. Item quod infra festum omnium sanctorum fiat porta in dicta capella, que claudatur cum sera et clave. ...» (ibid., fol. 134vf.).

[215] Dellion 12, S. 187.

Démoret ausgestattet hatte: «au nom et proffit de noble et magniffique seigneur Peterman Mestraul, aultrement Gaudion, ancien advoire de Fribourg, seigneur de Vuycens, et de ses hoirs et successeurs au temps advenir, quelz qui soient, et aussi au proffit de venerable domp Jehan Baddoz, modterne recteur et altarien des chappelles, par les antecesseurs dudict seigneur tant dedans leglise perrochialle de Demoret que dedans le chasteau dudict Vuycens fondees et dotees, et des siens successeurs en icelles chappelles» [216]. Auch im Inventar der Herrschaft Vuissens von 1568 ist noch vom Pfründner der Schloßkapelle als dem «recteur de la Chappelle du dit Vuicens» und «capellan» die Rede, dem die Pachtzinse aus den Dörfern Donneloye, Denezy, Prévondavaux und Correvon als (bescheidenes) Einkommen zustanden [217].

Dagegen schweigen die Quellen des 16. Jahrhunderts über die Vinzenzkapelle. Offenbar wurde die Situation, daß eine Schloßkapelle einer ganzen Gemeinde als Kultraum dienen mußte, in den ersten Jahrzehnten nach der Reformation gelassen hingenommen. Erst die 70er und 80er Jahre des 16. Jahrhunderts, mit der Reorganisation des Rumpfbistums Lausanne durch die Freiburger Obrigkeit und die Geistlichkeit des dortigen Kollegiatstiftes St. Niklaus, vor allem durch Peter Schneuwly und Sebastian Werro, tatkräftig unterstützt durch den Nuntius Strambino, mit der Diözesansynode von 1579, den Visitationen und dem gefestigten gegenreformatorischen Klima brachten hier Änderungen und für das Dorf Vuissens eine klare Regelung – allerdings auch eine Verhärtung seiner Randlage in religiöser und geographischer Hinsicht.

Vor 1583/85 muß die Vinzenzkapelle zur Pfarrkirche erhoben worden sein. Dies geht aus einer Liste der freiburgischen Kirchen, Kapellen und ihrer Altäre hervor, die Propst Schneuwly um diese Zeit erstellt und in die Handschrift mit den ebenfalls von ihm redigierten Kapitelsstatuten eingefügt hat [218]. Im Visitationsbericht von

[216] AEF Grosses, Font-Vuissens, Nr. 49, fol. 1v f. (1549/50).

[217] AEF Vuissens, Nr. 40, 36c; vgl. oben Kapitel 3, Tabelle II.

[218] L. Waeber, Liste inédite des églises et chapelles fribourgeoises ainsi que de leurs autels vers la fin du XVIe siècle, ZSKG 34 (1940), S. 27–48, 99–122, S. 38f., 120; auch im Visitationsbericht von 1602/3 figuriert Vuissens als Pfarrkirche (L. Waeber, La visite du diocèse de Lausanne par Mgr Doroz (1602–3), ZSKG 33 (1939), S. 145–154, 241–252, 323–333, S. 248). Mit der Errichtung der Pfarrei in den 80er Jahren könnte die von Kuenlin überlieferte Notiz übereinstimmen, daß die Freiburger Regierung 1584 der Gemeinde Vuissens 10 lb für

1625 heißt es: «Ecclesia parochialis Vuissens. Est noviter erecta in parochialem et fere omnibus indiget, ut ex eo liquet, quod ciborium non habet tabernaculum. In castro eiusdem loci est etiam capella, cuius nec altare, nec illud parochiae est consecratum» [219]. Es ist denkbar, daß die Erhebung zur Pfarrkirche im Vorfeld der endgültigen Übernahme der Herrschaft Vuissens durch Freiburg im Jahr 1598 geschah. An Einkünften standen der neuen Pfarrkirche offenbar die Zinsen der Schloßkapelle und des ehemaligen Katharinenaltars von Démoret zur Verfügung; ihr größter Nachteil war, daß sie fast alle von Gütern gingen, die außerhalb von Vuissens in waadtländisch-reformiertem Gebiet lagen [220], so daß der Pfarrer von Vuissens alle Mühe hatte, auch tatsächlich in ihren Genuß zu kommen. Deshalb nahm Freiburg 1631 diese Zinsen zu seinen Handen und setzte dafür dem Pfarrer ein festes Gehalt aus [221]. 1636/37 wurde die «Grosse de Reconnaissances» von 1549/50 zugunsten des Staates Freiburg erneuert [222].

Unter den Erleichterungen, die Freiburg 1631 dem Pfarrer von Vuissens gewährte, war die Bestimmung, daß der Landvogt alles Wachs, das der Herrschaft geschuldet wurde, an die Beleuchtung der Kirche geben würde [223]. 1638 wurde diese Bestimmung auf Wunsch der Bewohner von Vuissens dahingehend geändert, daß

den Kauf einer neuen Glocke schenkte (Kuenlin II, S. 435). Dellion nennt einen ersten Pfarrer schon für 1575 (Dellion 12, S. 191, 194); der Text, den er als Beleg dafür zitiert, daß im 16. Jh. in Vuissens eine neue Kirche erbaut worden sei (Dellion 12, S. 188), gehört allerdings ins 17. Jh. und ist überdies von Dellion sehr fehlerhaft transkribiert worden, vgl. Anm. 224.

[219] L. Waeber, L'arrivée à Fribourg de Mgr de Watteville et la visite du diocèse de 1625, ZSKG 36 (1942), S. 221–296, S. 269.

[220] Vgl. AEF Grosses, Font-Vuissens, Nr. 49 (1549/50), siehe auch Anm. 217.

[221] «Nos souverains seigneurs et superieurs desirants soubvenir a la pauvrete du Seigneur Curé de Vuissens, et luy oster le subject de ses continuelles lamentations et plaintes accoustumees, ont commis les spectables et prudents Seigneurs N.N.N. pour adviser aux moyens d'accomoder ledit Seigneur curé de quelque revenu competant pour son honneste entretien et nourriture au lieu de censes que jusqu'à present avecq tant de peine et difficulté il souloit exiger et quasi mendier tant de ses paroissiens qu'autres ses voisins heretiques desquels il recevoit plus de mepris et bracarts que de contentement et satisfaction. Iceux seigneurs deputés ont trouvé estre expedient que nosdits souverains Seigneurs retirent à leurs mains les censes dhoues aux chapelles dudit Vuissens et les incorporent a leur domeine, en recompensant ledit curé, et luy payant annuellement l'interest de la valeur desdits censes. ...» (AEF Correspondance, Font-Vuissens, 9.1.1631).

[222] AEF Grosses, Font-Vuissens, Nr. 25 (1636/37).

[223] AEF Correspondance, Font-Vuissens, 9.1.1631.

diese die Beleuchtung der Kirche übernehmen und dafür kein Wachs mehr an die Beleuchtung der Schloßkapelle geben müßten [224]. Dies ist der Sinn des Textes, den Dellion als Beleg für den Bau einer Kirche kurz nach der Reformation zitiert [225]! Durch die Erhebung der Vinzenzkapelle zur Pfarrkirche müßte die Schloßkapelle in der Tat für die Bewohner von Vuissens überflüssig geworden sein. Dies fand man offenbar auch von bischöflicher Seite, denn um 1654 verbot der Generalvikar, daß in der Schloßkapelle weiterhin Messe gelesen würde [226]; dieses Verbot wurde wohl im Zusammenhang mit der Visitation von 1654 ausgesprochen, obgleich die Schloßkapelle im Visitationsbericht nicht erwähnt wird [227]. In der Folge wandte sich der Landvogt von Vuissens an seine Vorgesetzten in Freiburg, um das Verbot rückgängig zu machen. Seine Begründung ist, daß viele Bewohner von Vuissens im Winter wegen hohem Schnee die Messe nicht besuchen könnten, wenn sie nicht in der Schloßkapelle gelesen würde [228]. Dies ist der erste Hinweis darauf,

[224] «Largition de 3 livres de cire à Wuicens. Nous etc. scavoir faisons que sur la remonstrance a nous faiste de la part de noz feals et bien aymez les habitants et gouverneurs de Vuicens come par le contenu de noz recognoissances ilz sont entenduz de poyer annuellement trois livres de cire, et d'aultant leur eglise dressée (??) dempuis le changement de religion qu'ils ne peuvent plus frequenter leur premiere eglise, nestant bien fondee, et qu'ils n'ont moyen de maintenir le luminaire devant le S. sacrement, nous ont humblement requis les aquiter desdites trois livres, soy presentants en recompense de maintenir le luminaire a leurs despendz. Surquoy pour l'honneur et avancement du service de Dieu nous avons gratuitement incline et accorde leur requeste. Consentants qu'ils soient dechargez en ce lieu du chasteau, mais que au reciproque ils soient entenuz suyvant leur presentation, de frayer aux despendz du luminaire, a quoy nostre ballif y prendra garde et aura l'inspection pour nous en adviser, ou defaillants et toujours en puissions disposer selon l'exigence du faict. En Fryb. 18 juin 38.» Darauf folgt ein Einschub, von dem nicht mehr auszumachen ist, wohin er gehört: «vu que ladite cire s'apliquait ja(dis) pour la chapelle du chateau.» (AEF Ratserkanntnisbuch Nr. 27, fol. 381r, 18.6.1638), vgl. Dellion 12, S. 188.

[225] Vgl. Anm. 218.

[226] Vgl. Anm. 228.

[227] AEV Fr Acta visitationis 1654, S. 30–32, 184.

[228] «Cappellen im Schloß Vuissens. Welche zwar von 200 Jahren dahär gestanden, zimlich garrantiert, und ietz woll gebuwen ist, ietz aber der H. Vicarius Generalis daryn nit will mäß läsen lassen uß Verbott des H. Bischoffen. Und wylen den underthanen sie gar gelegen, besonderlich Wintters zytt, da sonsten vil die mäß versumen müßten wegen des großen und tieffen schnees, so bittet der H. Landtvogt und syne undergebne, M. HH. wöllen verschaffen, daß die mäß wie vor altem her daryn geläsen werde, sonsten werden die fundatores ihre gabungen wider zurückhziehen. ...» (AEF Ratsmanual Nr. 205, fol. 244v, 16.7. 1654).

daß die erste Vinzenzkirche von Vuissens nicht an dem heutigen Ort am Nordausgang der beiden Häuserreihen, die jetzt den Kern des Dorfes Vuissens bilden, gestanden haben kann, denn diese wäre doch wohl auch bei hohem Schnee zu erreichen gewesen. Es ist anzunehmen, daß die Intervention Freiburgs beim Bischof erfolgreich war, da vermutlich noch im gleichen Jahr die Schloßkapelle – ausdrücklich auf Veranlassung der Visitatoren – renoviert wurde [229]. Im Visitationsbericht von 1663 wird sie als «sacellum beatae Mariae virginis de Compassione» erwähnt [230]. Laut einem Bericht des Pfarrers von Vuissens aus dem folgenden Jahr war ihr Zustand einigermaßen zufriedenstellend [231].

Dagegen scheint sich nach den gleichen Quellen am Zustand der Vinzenzkirche im Vergleich mit 1453 wenig geändert zu haben, obwohl seit ihrer Erhebung zur Pfarrkirche doch einiges daran gewendet worden war [232]: noch immer ist kein Altar geweiht, das ewige Licht fehlt, die Reliquien sind nicht identifiziert, die Kirche hat keine Fenster, ist nur ungenügend gedeckt, und die Türe schließt noch immer nicht! Den Visitationsbericht von 1663 zeichnet aus, daß er diesen Zuständen auf den Grund zu gehen versucht. Seine Erklärungen für den schlechten Zustand der Vinzenzkirche sind, daß die Kirche über keine andern Einkünfte als einige Posen Land und ein von den Herren von Freiburg dem Pfarrer ausgesetztes Gehalt verfüge, daß die Primizen d.h. eine der Kirche zukommende Abgabe von der ersten Ernte des Jahres [233] von den «Häretikern» in Démoret eingezogen würden, wohin die Leute von Vuissens bis zur Reformation kirchgenössig waren; die heutige Vinzenzkirche sei damals nur eine Kapelle gewesen [234]. Damit haben wir den Beleg für die

[229] «In der Schloß Cappellen, die gantz verwüstet, uß Üwer Gnaden Verwilligung und anordnung Bischofflicher Visitatoren die Fenster ernüwert und sambt den rahmen nüw gemacht ...» (AEF Comptes, Font-Vuissens, 1654–55).

[230] AEV Fr Acta visitationis 1663, S. 88, und ibid., II/18 (Visites pastorales 1603–1798), Vuissens 1663, vgl. ibid., Liber visitationis 1663, S. 22.

[231] Ibid., I/65 (Dossier Vuissens-Prévondavaux 1663–1846), Nr. 2 (1664).

[232] AEF Comptes, Font-Vuissens, 1625–26 und 1637–38; ibid. Correspondance, Font-Vuissens, 1.5.1637.

[233] Du Cange, Glossarium VI, S. 499.

[234] «Ecclesia non habet reditus preter aliquas posas terrae et pensionem a dominis Fryburgensibus parocho factam. ... Parochus non habet primitias, quas exigunt haeretici in Demoret, ubi Vuissenses erant parochiani ante haeresim. Ecclesia nunc S. Vincentij tunc temporis dicebatur tantum modo sacellum.» (AEV Fr Acta visitationis 1663, S. 88, und ibid., II/18, Vuissens 1663).

Kontinuität von der mittelalterlichen Vinzenzkapelle zu der Vinzenzkirche des 17. Jahrhunderts.

Von besonderem Interesse ist der letzte Absatz des Visitationsberichts von 1663, wo eine Klage armer Einwohner von Vuissens wiedergegeben wird, wonach die «Häretiker» ihren Teil an den gemeinsamen Wiesen an katholischen Feiertagen einbringen und anschließend ihr Vieh darauf treiben würden, bevor die Leute von Vuissens ihrerseits ihren Teil einbringen könnten [235]: hier wird einmal mehr deutlich, welche Folgen die zufällige Verteilung der Konfessionen besonders für die von ihren Glaubensbrüdern abgeschnittenen Katholiken von Vuissens haben konnte. Interessant ist auch, daß der Pfarrer mehr Verständnis für diese Schwierigkeiten hat als der Landvogt. Weitere Hinweise auf die Konflikte und kleinen Reibereien im Alltag, die sich aus der besonderen konfessionellen Situation von Vuissens ergaben, würden sich ohne Mühe in den die Landvogtei Font-Vuissens betreffenden Briefen (Correspondance) im Staatsarchiv Freiburg und in den übrigen im bischöflichen Archiv aufbewahrten Visitationsbüchern finden lassen; sie konnten in unserem Zusammenhang leider nicht weiter berücksichtigt werden.

Die bedenklichen Zustände, welche die Visitatoren 1663 in Vuissens antrafen, erklären vielleicht die Existenz des schon erwähnten Berichts des Pfarrers von Vuissens, Pierre Duboz, der vom folgenden Jahr datiert und der sich ausführlich mit den in der Kirche vorhandenen liturgischen Geräten, dem Pfarrhaus und den Einkünften der Pfarrei befaßt [236]. Es ist nicht auszumachen, inwieweit die endgültige Vereinigung mit Prévondavaux, die 1666 erfolgte, zur Sanierung der Pfarrei Vuissens beigetragen hat. Das Schicksal der Gemeinde Prévondavaux kann mit demjenigen von Vuissens verglichen werden: im Mittelalter waren die Leute von Prévondavaux nach Denezy kirchgenössig, das nach der Eroberung der Waadt bernisch und damit reformiert wurde, während die Herrschaft Prévondavaux unter freiburgische Oberherrschaft kam und also katholisch blieb. Mit den

[235] «Conqueruntur incole pauperrimi, quod cum sint mixti cum haereticis (vgl. AEV Fr Liber visitationis 1663, S. 22: «quod cum sint in limistrophiis sive confinibus haereticorum Bernatum») et possideant prata simul communia, haeretici colligunt suam partem, dum sunt festa, et post haec immittunt pecora, et ne damnum patiantur isti incolae, parochus post sacrum permittit collecta fœni, et dominus praefectus id prohibet et mulctat tales laborantes etc.» (AEV Fr II/18, Vuissens 1663, und ibid., Acta visitationis 1663, S. 88).

[236] AEV Fr I/65, Nr. 2 (1664).

Dörfern Villeneuve, Cheiry und Surpierre bildet Prévondavaux wie Vuissens ebenfalls eine, wenn auch größere freiburgische Enklave. 1583 errichtete Prévondavaux sich eine eigene Kapelle, die schon bald darauf als Filiale der Pfarrkirche von Vuissens unterstellt worden sein muß. Aber noch anläßlich der Visitation von 1654 weigerten sich die Leute von Prévondavaux, zur Kirche von Vuissens zu gehören, bis sie sich dann in den 60er Jahren fügen mußten [237].

In der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts scheint man in Vuissens endlich an den Bau einer neuen Kirche gegangen zu sein. In den Rechnungen der Landvogtei Font-Vuissens finden wir für das Rechnungsjahr 1974/75 einen Betrag von 150 lb «für die Kirchen zuo Vuissens» [238], und 1675/76 den aufschlußreichen Eintrag: «Meister Petter Winther unndt 2 seiner dienern, welche in der neiwen Kirchen 4 neiwe bänk für den Ambtsman ... gemacht .., geben umb 26 täg zu 5 b (= Batzen), 26 lb» [239]. Dies sind wohlverstanden nur kleine Beiträge an sicher viel größere Kosten, die wir nicht kennen, weil die Gemeinde sie tragen mußte. Am 14. Juli 1699 wurden die Vinzenzkirche von Vuissens und ihre drei Altäre samt den seit der Visitation von 1663 identifizierten Reliquien geweiht [240]. Laut Konsekrationsbericht war der Zugang zum Chor erweitert und renoviert

[237] L. Waeber, A. Schuwey, Eglises et chapelles du canton de Fribourg, Fribourg 1957, S. 320; vgl. AEV Fr Acta visitationis 1654, S. 33, 204. Ein genaues Datum, wann die Kapelle von Prévondavaux der Pfarrkirche von Vuissens unterstellt wurde, läßt sich leider nicht ausmachen; damit wäre ein terminus ante für die Erhebung der Vinzenzkapelle von Vuissens zur Pfarrkirche gefunden. Zur Vereinigung von Vuissens und Prévondavaux vgl. Ch. Holder, Les visites pastorales dans le diocèse de Lausanne depuis la fin du XVIe s. jusqu'à vers le milieu du XIXe s., ASHF 7 (1903), S. 405–591, S. 465. Laut Dellion 12, S. 191f., wäre der Widerstand gegen die Vereinigung anfänglich – um 1583 – von Vuissens ausgegangen, das sich keine größere Glocke, die man auch in Prévondavaux hätte hören können, anschaffen wollte. Vielleicht steht damit im Zusammenhang, daß Freiburg 1584 der Gemeinde Vuissens 10 lb an eine Glocke schenkte (vgl. Anm. 218).

[238] AEF Comptes, Font-Vuissens, 1674–75.

[239] Ibid., 1675–76.

[240] «Vuissens. Ecclesia parochialis accessione chori amplificata et restaurata consecrata fuit 14. Julij 1699 ab Illustrissimo et Reverendissimo Domino Episcopo Lausannensi, Petro a Montenach, etc. ... 14. Julij Anno 1699 consecrata fuit Ecclesia parochialis in Vuissens sub titulo S. Vincentij M., et pariter tria altaria, primum et summum ad honorem S. Vincentij M., secundum in latere dextro ad honorem Beatae Mariae Virginis, ultimus S. Crucis, in quorum singulis inclusae sunt Reliquiae SS. MM. nimirum de ossibus SS. MM. Carissimi, Columbi, Felicis, Lucidi, Fortunatae et aliorum» (AEV Fr Livre des consecrations, S. LXXIII und 49).

worden. Und nachdem am 30. Juni 1701 das Pfarrhaus von Vuissens zusammen mit elf andern Häusern einem Großbrand zum Opfer gefallen war [241], erhielt das Dorf Vuissens auch noch ein neues Pfarrhaus [242]. Während des ganzen 18. Jahrhunderts gaben die kirchlichen Verhältnisse von Vuissens den Visitatoren zu keinen Klagen mehr Anlaß [243].

Umsomehr erstaunt, daß offenbar auch weiterhin in der Schloßkapelle Messe gelesen wurde, obwohl diese nun ihrerseits als in schlechtem Zustand gemeldet wird [244]. 1769 gibt der Landvogt als Grund für die Notwendigkeit einer Reparatur an, daß in der Schloßkapelle täglich die Messe gefeiert werde («où l'on célèbre tous les jours»). Die Visitatoren von 1773 präzisieren dahingehend, daß in der Schloßkapelle im Winter die Pfarreimessen abgehalten würden: «Adest in castro cappella quaedam, in qua tempore hyemali officia parochialia peraguntur» [245]. Und schließlich können wir vermuten, daß auch die Statue der Schmerzensmutter, die Vuissens nach der Reformation von den Leuten von St-Cierges geliehen bekommen hatte, noch immer in der Schloßkapelle aufgestellt war [246].

Der Grund, weshalb die Schloßkapelle weiterhin in Gebrauch stand, obwohl Vuissens nun sicher über eine gut benützbare Kirche verfügte, scheint im 18. Jahrhundert derselbe gewesen zu sein wie im 17. Jahrhundert: die große Menge Schnee, die häufig in Vuissens lag [247]. Trotzdem ist nicht verständlich, warum die Leute von Vuis-

[241] AEF Ratsmanual Nr. 252, S. 482f. (8.7.1701), S. 504 (27.7.1701), S. 647 (26.9.1701).

[242] AEF Comptes, Font-Vuissens, 1701–02.

[243] Vgl. AEV Fr Acta visitationis. An dieser Stelle sei auf ein Verzeichnis der Einkünfte und des Besitzes der Pfarrei Vuissens von 1775 aufmerksam gemacht, das auch die Bücher des Pfarrers aufzählt (AEV Fr I/65, Nr. 8).

[244] AEF Correspondance, Font-Vuissens, 25.5.1746, 19.1.1769.

[245] AEV Fr Acta visitationis 1766–1811, S. 72 (1773).

[246] «Dem mahler, so den altar von Vuissens verfertiget, das zergehende Marienbild in der Schloßcapellen wider gemahlet und vergoldet zu haben, 25 lb» (AEF Comptes, Font-Vuissens, 1745–46).

[247] Eine Bestätigung für das rauhe Klima von Vuissens ergibt sich aus einem Brief des Landvogts datiert vom 2. August 1770, worin er auf eine Anfrage der Regierung von Freiburg über die Auswirkungen des von Freiburg und Bern beschlossenen gegenseitigen Verbots der Viehausfuhr auf die einzelnen Landvogteien antwortet. Für das Dorf Vuissens würde sich – laut Antwort des Landvogts – dieses Ausfuhrverbot verhängnisvoll auswirken, da als Gegenmaßnahme die Metzger von Moudon, Lucens und Chavannes (le-Chêne?) sich weigern würden, den Leuten von Vuissens Fleisch zu liefern, was besonders im Winter zu Engpässen in der Fleischversorgung führen könnte: «L'elloignement des bou-

sens im Winter nicht zu ihrer Kirche hätten gelangen können, wenn diese an ihrem heutigen Platz gestanden hätte. Die Lösung des Rätsels findet sich in einem Planatlas der Herrschaft Vuissens von 1746 (siehe Tafel 9). Danach stand die 1699 geweihte Kirche – und damit höchstwahrscheinlich auch ihre Vorgängerin, die seit dem 14. Jahrhundert nachweisbare Vinzenzkapelle – nicht am nordöstlichen Ausgang der beiden Häuserreihen, die heute das Kernstück des Dorfes Vuissens bilden, sondern am westlichen Ausgang der Häusergruppe, die sich nordöstlich vom eigentlichen Dorf Vuissens befindet [248]. Von hier – und nicht wie heute vom südlichen Ausgang des Dorfes – scheint auch die alte Straße nach Démoret geführt zu haben, heute ein breiter, schnurgerader Feldweg. An der Stelle, wo die Vinzenzkirche bis Ende des 18. Jahrhunderts gestanden haben muß, sieht man heute eine ihrer Form nach sicher künstliche Erhebung. Die Frage, ob es sich lohnen würde, hier eine Ausgrabung zu machen, muß den Archäologen überlassen werden. Von der mittelalterlichen Vinzenzkapelle wäre nach dem zumindest teilweisen Neubau der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts wohl kaum mehr viel zu finden. Und doch ist der Gedanke sehr verlockend, zusammen mit Resten der Vinzenzkapelle auch Aufschlüsse über den Ursprung von Dorf und Herrschaft Vuissens zu gewinnen. Es stellt sich die Frage, ob in der Häusergruppe mit der Vinzenzkapelle vielleicht der älteste Teil des Dorfes zu vermuten ist, während die zwei Häuserreihen, die heute das eigentliche Dorf ausmachen, in ihrer Planmäßigkeit eine Anlage des späteren Mittelalters sein könnten. Bei diesen Mutmaßungen müssen wir es indessen bewenden lassen.

So bleibt im wesentlichen nur mehr die Frage zu beantworten, wann und warum die 1699 geweihte Pfarrkirche und ihr Standort aufgegeben wurden. Den Grund glauben wir schon genügend dargestellt zu haben, der Zeitpunkt geht aus einer flüchtigen Notiz hervor, die im Bischöflichen Archiv Freiburg im Dossier der Gemeinde Vuissens-Prévondavaux liegt, wonach am 14. Oktober 1805

cheries du Canton (sc. de Fribourg) et l'obstacle invincible que *la grande quantité de neige que nous avons frequement ici,* de parvenir jusqu'aux dites boucheries, me metroit souvent dans la dure necessité de me passer de viande de boucherie, si les bouchers du louable Etat de Berne me la refusoit; car Vuissens n'a dans ces tem(p)s de neige de communication qu'avec Moudon ...» (AEF Correspondance, Font-Vuissens, 2.8.1770).

[248] AEF Plan E 52, Pl. 39/40, siehe Tafel 9.

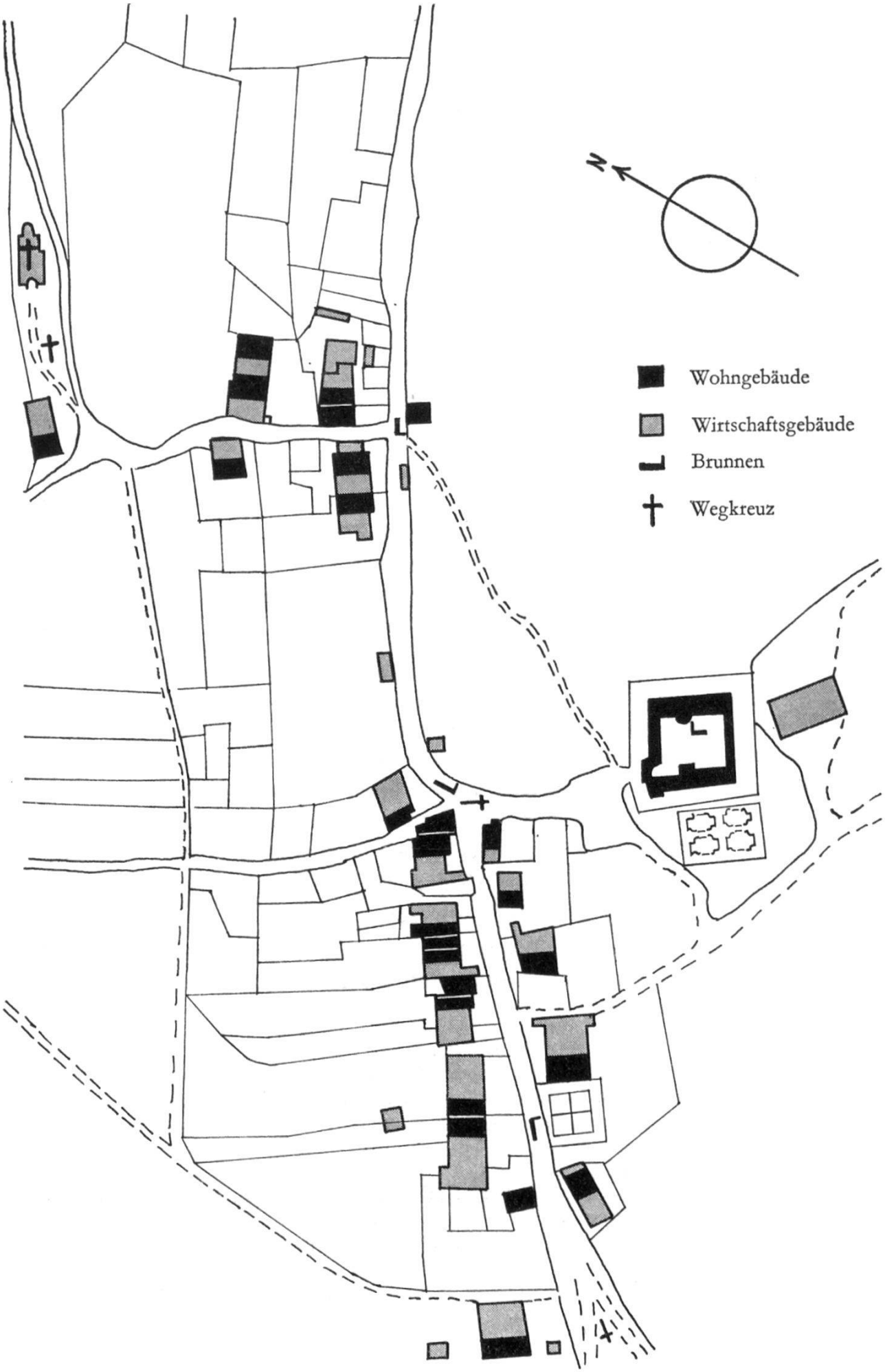

Taf. 9: Plan des Dorfes Vuissens aus dem Jahre 1746

Stark verkleinerte Wiedergabe der auf mehrere Blätter verteilten Planzeichnung AEF Plan E 52 (Nachzeichnung durch J.-P. Anderegg).

die Pfarrkirche St. Vinzenz von Vuissens geweiht und visitiert worden sei [249]. Dabei fehlt jeder Hinweis darauf, daß die Kirche an einem anderen Ort stehen würde als ihre Vorgängerin. Die Veränderung des Standortes muß aus den Tatsachen geschlossen werden, daß nach nur einem Jahrhundert in Vuissens schon wieder eine Kirche geweiht wurde und daß die 1805 geweihte Kirche zweifellos mit der heutigen identisch ist [250]. Weiter ist die Kirche von Vuissens im Katasterplan von 1873 an ihrem heutigen Platz zu finden, in der Nähe der alten Kirche bleibt nur das Toponym «Vers l'Eglise de St-Vincent» [251], das im Planatlas von 1746 ebenfalls schon neben der Kirche vorhanden war [252]. Als einen weiteren Beweis für die Versetzung der Kirche können wir werten, daß 1803 die Schloßkapelle abgebrochen wurde [253]; diese drastische Maßnahme erklärt sich nur, wenn man das Konkurrenzverhältnis kennt, in dem die Schloßkapelle während vier Jahrhunderten zuerst zu der Pfarrkirche von Démoret und dann zu der Pfarrkirche von Vuissens gestanden hatte. In der Folge fand auch das Marienstandbild, das seit der Reformation in der Schloßkapelle aufgestellt gewesen war, in der neuen Kirche seinen endgültigen Platz [254].

Nach 1825 wurde das Pfarrhaus von Vuissens ebenfalls an einen andern Ort – wir nehmen an, an seinen heutigen Platz westlich von der Kirche – versetzt [255]. Der Vorgängerbau stand vermutlich an der Dorfstraße, auf der Seite des Schlosses [256]. Laut Dellion wurde 1632 ein Pfarrhaus gebaut, das jedoch nicht das erste gewesen sein könne, da der erste Pfarrer 1575 nachweisbar sei [257]. In den Rechnungen der Landvogtei Font–Vuissens, die die Hauptquelle für das Pfarrhaus sind, das im Unterschied zu der Kirche vom Staat Freiburg zu unterhalten war, finden sich schon ab 1621 wichtige Hinweise auf

[249] AEV Fr I/65, Nr. 14 (14.10.1805).

[250] Waeber, Eglises et chapelles, S. 319; die Kirche erfuhr vor kurzem eine Innenrestauration, vgl. La Liberté vom 11. Dezember 1979, S. 23.

[251] AEF Plan cadastre, Nr. 275, Pl. 1–4 und 5.

[252] Vgl. Anm. 248.

[253] Dellion 12, S. 187.

[254] Dellion 12, S. 187; Waeber, Eglises et chapelles, S. 319. Laut Waeber ist die alte Marienstatue durch eine Kopie ersetzt worden, die sich an der linken Wand des Schiffes befindet, während das alte Standbild über der Sakristei aufbewahrt wird.

[255] AEV Fr I/65, Nr. 20 (3 Dokumente) und Nr. 22 (4 Dokumente).

[256] AEF Plan E 52, Pl. 45/46.

[257] Dellion 12, S. 191.

größere Reparaturen im Pfarrhaus Vuissens. So ist in der Rechnung für das Jahr 1621/22 die Rede von einem neuen Kamin, in der Rechnung von 1622/23 von sechs neuen Fenstern, 1624/25 von einer neuen Stube, 1626/27 von einem neuen Ofen, und während des Rechnungsjahres 1629/30 muß das Pfarrhaus neu gedeckt werden [258]. Angesichts dieser großen Aufwendungen erstaunt, daß 1632 die Gefahr, dieses Haus zu bewohnen, anerkannterweise so groß war, daß der Rat von Freiburg seine Zustimmung zu einer allgemeinen Überholung («restauration») nicht verweigern konnte [259]. Von einem Neubau ist indessen nicht die Rede. Es ist denkbar, daß man, nachdem Vuissens eine eigene Pfarrei geworden war, für den Pfarrer irgendein altes Haus gekauft oder ein schon vorhandenes Haus des ehemaligen Kaplaneipfründners weiterverwendet hatte, dessen Baufälligkeit auch mit den in den 20er Jahren des 17. Jahrhunderts erfolgten Reparaturen nicht beizukommen gewesen war. In den Rechnungen der 30er Jahre finden wir, nachdem der Beschluß zur Instandstellung gefaßt war, recht große Ausgaben für das Pfarrhaus von Vuissens, ohne daß eine bestimmte Zielrichtung der Arbeiten zu erkennen wäre [260].

In den Visitationsberichten von 1654 und 1663 wird das Pfarrhaus nicht erwähnt, da es nicht in den Zuständigkeitsbereich des Bischofs gehörte, wohl aber in dem Rapport des Pfarrers von 1664. Demnach ist es immer noch in recht schlechtem Zustand, mit zwei heizbaren Zimmern, einer Küche, einem Ofen zum Brotbacken, einem Keller, in dem der Wein fehlt [261]. «Abhilfe» brachte erst der Brand vom 30.

[258] AEF Comptes, Font-Vuissens, 1621–22ff.

[259] «Le venerable Seigneur curé de Vuicens domp Johan Jaccardt, ayant remonstré à mes honorez souv. seigneurs et superieurs de la ville de Frybourg le petit estat de l'habitation ou il faict sa residence, en laquelle il ne peult habiter sans danger tout evident d'une ruine et enfoncement de toutte la maison tant pour sa viellesse, mais principalement que les murailles abandonnent les ramures et pendent a costé, ainsy que notredit Ballif mesme nous en faict le rappourt et renduz tesmoignage, tellement que pour eviter les grand danger, il est requis d'y appourter du remede. Surquoy nous, confiants de l'experience et suffisance de notredit Ballif qu'a les bastiments de notre ville en sa charge, et ne doubtant de son integrite, luy avons conferée et remise toutte la conduitte et adresse de ceste restauration et bastiment» (AEF Vuissens, Nr. 54, 23.6.1632).

[260] AEF Comptes, Font-Vuissens, 1632–33ff.

[261] «Praetera est domus curialis unica, miserrime tecta et male intus disposita; in ea duo sunt hipocausta, una culina, fornax ad panem coquendum, cella vinaria, at vinum deest ob penuriam» (AEV Fr I/65, Nr. 2, 1664).

Juni 1701 [262], nach dem das Pfarrhaus vollständig neu aufgebaut werden mußte [263]. So konnte Vuissens das 18. Jahrhundert nicht nur mit einer neuen Kirche – der in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts erbauten, resp. renovierten Vinzenzkirche –, sondern auch mit einem neuen Pfarrhaus beginnen. Was die geistliche Versorgung betrifft, waren wohl das 18. und das 19. Jahrhundert – nachdem die Kirche auch noch ins Dorf hinein versetzt worden war – die sorgloseste Zeit für Vuissens. 1973, als man infolge des Priestermangels keinen eigenen Pfarrer mehr anstellen konnte, bot die Gemeinde das Pfarrhaus zum Verkauf an [264].

[262] Vgl. Anm. 241.

[263] «Aussgaab wegen der gantz neüw uffgerichteten Cuhr von Vuissens» (Sonderrechnung von 11 Seiten in AEF Comptes, Font-Vuissens, 1701–02).

[264] La Liberté, vom 14./15. April 1973, S. 18: «Vuissens vend sa cure».

ANHANG:
DAS INVENTAR DES SCHLOSSES VON 1591

Vorbemerkung: Als gegen Ende des Jahres 1591 der letzte Herr von Vuissens, Ulrich von Englisberg, in Konkurs geriet, erstellte die Freiburger Obrigkeit, die zugleich einer der Hauptgläubiger Englisbergs war, ein Verzeichnis aller seiner Vermögenswerte. In diesem Auftrag reiste am 16. Dezember 1591 eine Abordnung des Rates nach Vuissens und ließ durch den Ratsschreiber Anton von Montenach das gesamte Mobiliar des Schlosses aufzeichnen. Das geschah in der Reihenfolge der Zimmer, welche die Kommission durchschritt; wir können also ihren Weg nachvollziehen und eine gute Vorstellung vom damaligen Zustand des Schlosses gewinnen.

Vierzehn Räume nennt das Inventar, die vom Herrn, seiner Familie und dem Gesinde bewohnt wurden: neben den Schlaf- und Wohnzimmern («Stuben») finden wir einen «großen Herrensaal», in der Nähe der herrschaftlichen Küche eine sog. «Wachtel»-Kammer als Vorratsraum, einen Gang, worin u.a. Waffen aufbewahrt wurden, ein kleines Gewölbe, das mit einem Schreibpult versehen war und vielleicht als Kanzlei diente, eine Käsekammer, einen Schlafsaal für die Knechte, eine Gesinde- oder Waschküche, ein Backhaus sowie andere, verschiedenen Zwecken dienende Räume.

Das Mobiliar vermittelt einen bewohnten und reichhaltigen Eindruck. Von den vierzehn großen Betten und zwei Kinderbetten im Schloß, die mehrheitlich mit einem Himmel ausgestattet waren, standen sieben im Wohnbereich der herrschaftlichen Familie und neun in den Räumen der Knechte und Mägde. Wenn wir bedenken, daß ein Bett damals für mehr als eine Person Platz bot, können wir ohne weiteres eine Beherbergungskapazität von zwei Dutzend Menschen annehmen – eine beachtliche Zahl! Neben Tischen, Bänken, Stühlen fallen «altfränkische Buffets» mit Wasserbehältern und Waschbecken auf, wohl eine Art Anrichte und Aufbewahrungsort für das Geschirr. An Eßgeschirr besaßen die Herren von Vuissens zahlreiche zinnerne Platten, Kannen und Teller, was als ein Zeichen für gehobene Ansprüche zu werten ist; das Gesinde aß hingegen aus Holztellern. Außerordentlich reich war man im Schloß mit Textilien aller Art versehen, wie Bettlaken und Anzügen, Tischtüchern, Kissen usw., die z.T. dutzendweise in den Truhen aufbewahrt lagen; auch mit Küchenutensilien, Kochgeschirr und anderen Gerätschaften war

man gut ausgerüstet. Hingegen war eigentlicher Luxus kaum vorhanden – vielleicht andeutungsweise in den zwei nicht näher bezeichneten Büchern in der großen Stube, im «Helgen Trinitatis» und einem weiteren Bild, oder in den vier Seidenkissen im Herrensaal, im Pfauenwedel, den zwei messingenen Kerzenstücken, dem Brettspiel. Die Schloßkapelle und ihre Kultgegenstände werden im Inventar mit keinem Wort erwähnt.

Wenn wir das Mobiliar mit den Einrichtungsgegenständen in anderen Schlössern vergleichen, etwa mit dem viel bescheideneren Inventar des nur vom Kastlan bewohnten Schlosses Belmont im Jahre 1438 [266], sehen wir im Zustand des Schlosses Vuissens am Ende des 16. Jahrhunderts einen kaum erwarteten, überraschenden Wohlstand und eine verhältnismäßig hohe Bequemlichkeit, die offensichtlich dem herrschaftlichen Wohnen angemessen waren. Einerseits ist dieser verfeinerte Komfort auf einen allgemeinen Anstieg des Lebensstandardes zwischen dem 15. und dem 16. Jahrhundert zurückzuführen, andererseits wohl auch auf das unmittelbare Einwirken des, wie es heißt, zur Verschwendung neigenden letzten Herren von Vuissens. Ulrich von Englisberg wohnte in der Tat während seiner Anwesenheit in der Heimat wenigstens zeitweise mit seiner Familie im Schloß, wenn auch sein fester Wohnsitz in der Stadt Freiburg war [267]. Kurze Zeit vor der Inventaraufnahme durch die Kommission – der Konkurs über die Güter Englisbergs und seiner Frau wurde in seiner Landesabwesenheit verhängt – mußte er das Schloß verlassen haben, als er wieder in den Solddienst nach Frankreich zog; Kleider finden wir nämlich im Inventar erstaunlicherweise überhaupt keine. Der gesamte Wert der Fahrhabe und der (hier nicht

[265] Entfällt.

[266] Dessemontet, S. 180f.; das 1475 nach der Einnahme von Illens durch Freiburg erstellte Inventar dieses Schlosses (ed. M. de Techtermann, Inventaire du château d'Illens en 1475, ASHF 5 (1891), S. 323f.) ist nur bedingt vergleichbar, denn Illens diente seinen Besitzern damals vorwiegend als Jagdschloß; dazu B. de Vevey, Châteaux et maisons fortes, S. 183ff.

[267] AEF Vuissens, Nr. 39 (Erwähnung seiner Verdienste um die Gemeinde Vuissens); zu seiner Großzügigkeit im Umgang mit Geld siehe die Charakterisierung von R. de Raemy in der handschriftl. Genealogie der Englisberg in AEF Généalogies diverses, Nr. 10. Ulrich war landesabwesend in fremden Diensten 1574/75, 1585/87 und ab Herbst 1591; dazu und zum Haus in der Stadt siehe B. de Vevey, Châteaux et maisons fortes, S. 107, 109; P. de Zurich, Les origines de Fribourg et le quartier du Bourg, MDR 2, 12, S. 233f.

verzeichneten) Vorräte wurde von der Delegation der Freiburger Obrigkeit auf 500 Goldtaler geschätzt und mit diesem ansehnlichen Betrag in die Konkursmasse eingesetzt [268].

Inventar des Mobiliars im Schloß Vuissens, aufgenommen am 16. Dezember 1591

(AEF Vuissens, Nr. 44, Heft von 8 Seiten Papier)

Inventarium der warhaab, so zuo Vuicens gefunden worden, uffgezeichnet in bÿsÿn Hern Hannss Pittons [269] des Rhatts, Petter Sprengs [270] unnd ander Lanndtlüten den 16d Decembris 1591

In der grossen stuben

Erstlich ein buffet mit dem giessfass kensterli, das giessfass [271]
ein zinine buffet blatten
Ein län sessel
Ein tisch zuosammen gelegt
Ein bethstat, ein trögli [272] vor dem beth, ein gälen gmalten himmel, ein beth und wÿsse ziechen [273], ein lang küssi mit kolscher [274] ziechen. Ein rotte unnd ein wÿsse deckhi, zwöy lilachen [275].
Zwöy stabellen
Zwöy bücher
In den trögen ist gar nüt
Ein pfawen wadel [276]
Ein helgen Trinitatis [277]

In des frouwlis neben khammer

Ein betstatt unnd trögli, darvor ein blauwen himel, ein beth, zwöy lange khüssi, eins mit kolscher ziechen //
Ein wüsse deckhi
Ein andere wulline deckhi
Ein halb beth [278]
Ein viergschröts [279] khüssi mit kolscher ziechen
Ein rotte unnd ein wüsse deckhi
Ein garninen himel [280]

[268] Amman, S. 65.
[269] Hans Python, Mitglied des Kleinen Rates, HBLS V, S. 504.
[270] Peter Spreng, Notar, Mitglied des Rates der Sechzig, vielleicht identisch mit dem Bildhauer Peter Spreng, HBLS VI, S. 482.
[271] Anrichte mit kleiner Schranknische, worin sich Wasserbehälter und Wasserbecken befinden.
[272] Kleine Truhe.
[273] Anzug, Bettbezug.
[274] Farbig. bes. dunkelblau und weiß gestreifter oder gewürfelter Stoff.
[275] Leintuch («Laken»).
[276] Pfauenwedel.
[277] Bild mit der Darstellung der Dreifaltigkeit.
[278] Kinderbett.
[279] Viereckig.
[280] Baldachin aus baumwollenem oder halbleinenem Tuch.

Drÿ stabellen
Ein trögli
Ein schwartz trögli
Ein schwärt
Ein helgen
Ein grossen rost
Noch ein rost

Im gang

Ein tisch
Ein buffet
Sechs mordachs
Zwo halbarten
Zwen klospiess [281]
Ein musserten [282]
Ein artasalet [283]
Zwen trög
Ein khupfferine brathpfannen
Ein bretspil

In der kuchi

Zwo brandreiten [284]
Zwo halinen [285]
Ein brath spiss
Ein orinen [286] mürsel [287] //
Ein orinen haffen
Ein brath pfannen
Ein khupfferinen haffen

Im grossen sal bÿ der kuchi

Ein grossen trog
Zwölff eimer
Ein khupfferinen wasser kässtli
Ein getzi
Ein andern grossen trog
Ein alt armbröst
Drÿ girbel [288]

Im wachtel kämerlin

Zwen brat spiss
Ein orinen haffen
Ein khupfferinen sib
Ein kleine brandreiten
Ein kräwel [289]
Ein grössen bösen [290] trog
Zwenn muss troeg
Ein khupfferinen kessel böss
Ein fleschen sturtzin [291]

Zinin gschir

Nün unnd drÿssig zinin blatten klein und gross
Fünff suppen blatten
Ein grosse zinine fleschen
Ein fleschen mässig zinine [292]
Ein halb mässig und drÿ viertel khänndtli //
Zechen zinin bächer
Ein zinin wasser kändtli
Vier saltz fässer
Sechs zinin rostli
Vierzechen gröletli [293]
Acht zinin teller
Zwöy khupfferin teller

281 Spieß mit Querstange = Knebelspieß, als Jagd- oder Kriegswaffe verwendet.
282 Wurfgeschoß (altfrz. «museraz»).
283 «Arbalète», Armbrust?
284 Eiserner Brennholzträger.
285 Kette zum Aufhängen der Kochkessel.
286 Aus Bronze, Erz.
287 Mörser.
288 Spindel oder Spinnrad??
289 Karst oder Rechen.
290 In schlechtem Zustand, beschädigt.
291 Aus Blech.
292 Eine Zinnflasche von einem Maß Inhalt.
293 Kleiner Becher, Napf, oder kleine flache Schale.

Zwo kupfferin tatrepfannen [294]
Ein örin häffeli mit dem stil
Ein brun kessel
Ein kupfferin nachtbeckhi
Vier möschin [295] kertzen stöck
Zwöy möschin wasser kendtli
Ein gluot pfannen

Im mittlesten sal

Zwen tisch
Zwo betstadt, zwen himel
zweÿ beth, zweÿ lange küssi ein mit der ziechen

Im grossen hern sal

Zwen tisch
Ein länbanck
Zwo bethstatt, zwen rott himel
ein rotten umbhang
Zwen trog
Ein lang trögli
Ein flüegen wadel
Ein buffet, das khensterli unnd giessvass //
Ein möschine buffet blatten
Zwölff tischzwechelen [296]
Ein beth mit kolscher ziechen
Siebenzäche lilachen
Vier kleine viereckhette küssi mit sÿden gewerchet
Zwöy lange ziechen, einliff [297] handzwechelen
Nün tischlachen, ein altfrankischen buffet zwechelen, noch ein dotzet tischlachen
Noch vier totzet tisch zwechelen
Und noch vier tisch zwechelen
Diss alles ist in einem grossen trog
Noch ein anderer grösser trog und darin sechs khleine viergschröte küsselin, mit kolschen ziechen
Sechs stuol khüssi
Ein blauwen himmel
Ein fäßli unnd ongfor ein halben sack erbs darÿn

Im langen khnechten sal

Vier bethstatt und in jeder ein beth und ein lang küssi und ein decki
Ein himel
Ein hirtzen horn [298]
Ein grossen häffen orin
Ein offen gablen [299]
Ein grossen langen kisten trog und darÿn sÿbenzechen lÿlachen, nün tischlachen, vierzechen zwechelen, zwo buffet zwechelen, drÿ hand zwechelen //

Im gwölb und sälli darvor

Drÿ doppel hackhen
Ein betstatt, ein beth, ein rote deckhi
ein himel, noch drÿ deckhi
Ein runden tisch
Ein drÿfuoss
Ein trog
Ein pulprät [300]
Ein ladlin schafft
Ein suppen blatten

Im kässgaden

Ein grossen und ein mittelmässigen scheid kessel

[294] Kuchenpfannen.
[295] Aus Messing.
[296] Tischtücher aus gröberem Leinenstoff («Zwilch»).
[297] Elf.
[298] Hirschgeweih
[299] Ofengabel.
[300] Schreibpult.

In der kuchi

Vier örine haffen
Ein wesch kessel
Ein blatten
Ein blettli
Achtzechen höltzin teller
Ein hälli
Ein kupfferin getze
Ein grosse sagen

In der stuben

Ein grossen tisch
Drÿ bänck
Ein kisten
Ein sessel //
Ein alt franchisch buffet
Ein giessfass kensterli
Ein brot kisten
Zwöy beth und ein halb beth, ein grauwe decki, zwo andere deckhi
Ein hand sagen

Im offen huss

Ein grossen drÿfuoss
Ein grosse häle
Ein mälcasten
Ein alt beth, deckhi und notwendiges offen züg
Ein khupfferinen zimlichen kessel
Ein gross beckhi

A(ntoni)us à Montenach [301]

[301] Zum Ratschreiber Anton von Montenach siehe HBLS V, S. 143.